



Präsent. 18. Octobr. 1720.
Reichs-Hofrath.

Alt

Die Röm. Kayserlich = auch
zu Hispanien / Hungarn und
Böheimb Königl. Majest.

Ihre Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz
erstatten ihren unterthänigsten umbständlichen
Bericht

In Sachen

Gülich = und Bergischer Landtständen

Contra

Chur, Pfaltz / als Herzogen zu Gülich / und Berg ꝛ.

Mit Beylagen à N. I.
usque 34. inclusivè.

Rescripti in puncto Appellationis.

2 a

Aller.

Aller Durchleuchtigster K. K.



W. Kayserl. Majest. den = über die bey Deroselben unterm Nahmengesambter Gälisch und Bergischer Landständen / wider Mich Ihren Angebohrnen / und Erbgehödigten Landsfürsten und Herren anbragte vermeintliche Beschwerden von Mir allergnädigst eingeforderten umständlichen Bericht in tieffster Submission gehorsambst zu erstatten / da muß anforderst zu geziemender Entschuldigung dessen bisherigen Verzugs / auß meinem bereits eingelangten allerunterthst. Vorbericht / anhero kühlich widerhohlen / die erhebliche Behinderüssen / welche mich an der partitionsmäßiger Einfolg biß dahin ohnvermeidlich verhalten haben / wie nicht weniger auch die dabey erinnerte Landsfürstl. Bätterl. Milde und Liebe / welche sich ermelten Gälisch und Bergischen Landen / gleich bey Antrittung meiner Landsregierung zu ihrer mercklicher Erleichterung angedeyhen lassen / mithin die solchem nach zugleich mitbezeigte tieffste Gemüths Empfindlichkeiten / daß erwehnte Gälisch und Bergische Landstände / als Landsunterthanen / so undankbahr / und vergessentlich sich unterziehen dörfen / mich ihren Gehödigten Landsfürsten und Herren / bey Erw. Kayserl. Majest. mit so vielen fuegamb Unbegründ und harten Aufbürdungen zu betragen und zu verunglimpfen / ob thäte ich erwehnte Gälisch und Bergische Landen / wieder die Gebühr übernehmen / mit ohngewöhnlichen Lasten beschwären / Ihrer der Landständen Privilegia infringiren / denenselben zunahne handelen / und alles gleichsamb auff die Spiz eines zumahligen Untergangs setzen.

Gleichwie aber bey oberwehnten meinen / und hierunter weiter justificierenden mildesten Gemüths Bezeigungen / angediehem mercklichen Nachlaß / und anderen bescheyenen höchst erspriechlichen Verfügungen / ein solches Klaggedicht zumahlen grund- und fueglos ist / und auß einem unzeitigen Eyffer / und unruhiger animosität einiger auß ihrem der Landständen Mittel erwachsen seyn muß. Auch zu anders nichts abziehet / als das biß dahin zwischen denen Landsfürsten und Herren und Unterthanen gewesenes engeres Vertrauen / gute Ruhe / und Einigkeit zu zertrennen / zu stöhren / und hingegen höchstschäd- und gefährliche collisiones, gemeine Lands Empörungen / und zumahlige Zerrüttungen allgemeinen Lands Wohlwesens zu concitiren und zu veranlassen.

Also bin Erw. Kayserl. Majest. höchstens verbunden / daß Dieselbe allergnädigst gefälligen mögen / solchen fueglosen Anbringen keinen Glauben bezumessen / sonderen mich anfordrist darüber gegenberichtlich zu vernehmen.

Und gleichwie nebst anderen heylsahamen Reichs Gesäßen / und Verordnungen / in Erw. Kayserl. Majest. und Dero Hohen Herren Vorsfahrers am Reich Kayser JOSEPHI Majest. Glorwürdigsten Andenckens hoch feyerlich beschwornen Wahl Capitulationen Art. 15to & respective 2tio, daß Erw. Kayserl. Majest. keinen Churfürsten und Stand seine Landsassen / ihne mit oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen / und mit Landsfürstl. auch anderen Pflichten zugethane Eingeseffene / und zum Land gehörige von deren Bottmäßigkeit / und Jurisdiction, wie auch wegen Landsfürstl. Hoher Obrigkeit / und sonst rechtmäßigen hergebrachten respectivē Steuern / Zehenden / und anderen gemeinen Bürden / und Schuldigkeiten / weder unter dem Prætext der Lehenherzschafft / noch einigen anderen Schein eximiren / und befreien / noch anderen solches gestatten / auch nit gutheischen / noch zugeben / daß die Landstände die Disporion über die Landsteuern / deren Empfang / Aufgaab / und Rechnungs Reccessirung mit Ausschließung des Landsfürsten privativ vor- und an sich ziehen / oder in dergleichen / und anderen Sachen / ohne des Landsfürsten Vorwissen und Bewilligung Conventen anstellen und halten / oder wieder des jüngsten Reichs Abscheidts ausdrückliche Verordnung sich des Beytrags / womit jedes Churfürsten / Fürsten / und Stands Landsassen / und Unterthanen / zum Besetz / und Erhaltung deren einem und anderen Reichsstand zugehöriger nöthiger Bestungen / Pläcken und Guarnisonen, wie auch zu Dero / und des Heil. Reichs Cammer Gerichts Unterhalt / an Hand zu gehen schuldig seind / zur Angebühr entschlagen; Auff den Fall auch jemand / von denen Landständen / oder Unterthanen wider dieses / oder andere obberührte Sachen bey Ihro oder Deroselben Reichs Hofrath / oder erstbemelten Cammer Gericht / etwas anzubringen / oder zu suchen sich gelustien lassen würde / Erw. Kayserl. Majest. daran seyn / und darauff halten wollen / daß ein solcher nicht leichtlich gehöret / sonderen à limine judicii, und zu schuldiger Partition an seinen Landsfürsten und Herren gewiesen werde / gestalten
Erw.

[Marginal notes in a smaller hand, partially illegible due to fading and angle.]

Ew. Kayf. Majest. auch alle und jede dargegen / und sonsten contra jus tertii, und ehe derselbig darüber vernommen / hierüber sub- & obreptie erhaltene Privilegia & exemptiones, sambt allen derselben Claululen / Declarationen und Bestättigungen / wie auch alle darauff / und denen Reichs- Sakungen zu wider an Dero Kayf. Reichs- Hoffrath / oder Cammergericht / wider die Lands- Fürsten und Obrigkeiten ohne derselben vorhero schriftlich begehrt / und vernommenen Bericht / erteilte processus, Mandata & Decreta, præviâ, & summarij causæ cognitione vor null- und nichtig erklären / und dieselbe cassiren / und aufheben sollen / und wollen ;

Also habe zu Ew. Kayf. Majest. höchst gepriesenen Justiz- Effer das unthgste Vertrauen gesetzt / Dieselbe werden allerggst geneigt sein / in Befolg so heylsamer / und höchst verbünd- licher Reichs- Sakung die angemaste Querulanten mit ihren sueglosen Anbringen umb so mehr à limine judicii abzuweisen / als mehr dieselbe sich bis dahin von wegen des spendirten Nahmens gesamnten Corporis Statuum nicht qualificirt haben / und höchstverwegen / ärgerlich / und fast unleydentlich seyn will / daß ein Landsfürst / und Herz gleichsamb beyrn ersten Antritt seiner Lands- Regierung von seinen Untergebenen zur Censur gezogen / und demselben vorgeschrieben werden wolle / was er zu thuen / oder zu lassen habe / ob wären die Jura Principum & Statuum Imperii, superioritatisque territorialis, wo nicht von den Provincial untergebenen- Landsassen dependent, gleichwohlen zwischen dem Landsfürsten / und ihnen so gemeinschaftlich / daß die Lands- Regierung fast mehr an sie / als an den Landsfürsten gebunden wäre / und dieser mehr seinen Untergebenen / als die Untergebene ihrem Oberen / und Befelchshaberen nach den Augen / und Händen zu sehen hätte.

Nachdem ich aber / und meine geehrte Vorfahren / Herzogen zu Gütlich und Berg / gleich anderen immediat Lands- Fürsten und Ständen / die hohe Landsfürst. Obrigkeit / sambt allen derselben ankebligen hohen Regalien / und gerechtsamen wohlherbragt / auch dieselbe privative ohne jemand's Zuthun / Einrede / und Communication, oder Participation allezeit rühiglich geübet und behalten habe ; So werden Ew. Kayf. Majest. Dero höchst angestambter Regabus nach / mit Jhro gesamnten Churfürsten / Fürsten und Ständen des Reichs von selbst höchst- und hocherleucht ermessen / daß ich solchen sueglosen Unbegründt- und unerhörten Anmassungen als einem höchstschädlichen / und bey der Posterität unverantwortlichen / auch gesamnten immediat- Reichs- Ständen competirenden hohen Regalien widerstrebenden / und derogirenden Unwesen nicht zusehen könne noch möge ;

Ich lasse zwaren seines Orths hingestellet sein / und will es gar nicht verabrebet haben / daß im Heil. Römischen Reich so wohl / als auch in verschiedenen demselben incorporirten Fürsten- thumben / und Landen gemeine Reichs- und respectivè Provincial- Landtag üblich herbracht / und dabey oftmahlen viele / dem geliebten Vatterland / und gemeiner Sachen sehr nützlich- und erspriessliche Verfassungen und Bersehungen berathschlaget / und gestiftet worden seyn ; es ist aber auch bekant / was es mit denen gemeinen Reichs- Tagen vor eine besondere Bewand- nüs habe / und daß darab die Land- Provincial- Tag zumahlen unterschieden seyn ; allermassen jene anderst nicht / dan mit Vorwissen und Willen / wohe nicht gesambter Reichs- Ständen / wenigst der Herrn Reichs- Churfürsten außgeschriben / diese aber einzig und allein von Lands- Fürsten angeordnet werden / bey jenen die Reichs- Stände nicht nur Votum Consultativum, sondern auch auff gewisse Arth und Manier nach Inhalt des Instrumenti pacis Osnabrugensis Art. 8vo ein Votum Decisivum, bey diesen aber die Landsassen bloßhin ein Votum Consultativum herbragt haben / und was dergleichen mehr von denen Publicisten / und betwehrten Authori- bus hierüber tradiret / und auß denen Reichs- Sakungen nachgewiesen wird.

Textor de rat. Stat. Germ. cap. 3. p. 63. & seqq.

Limæus de jur. publ. 4. cap. 7. n. 17.

Henning de possess. cir. praf. cap. 4. §. 6.

Iter de feud. Imp. cap. 21. §. 30. pag. 940.

Es ist auch unter denen Landständen in denen Gütlich- und Bergischen Landen / und andren Provinzien ein nicht geringer Unterscheidt obhanden ; Zumahlen in verschiedenen Pro- vincien selbige Hintersassen / so des Lands- Fürsten mediat Unterthanen seynd / haben selbige selbst Collectionen / und für die dem Landsfürsten verwilligende collectas haften / und dahero diesen billglt eine mehrere Authorität gestattet werden mögte / dahingegen die Gütlich- und Bergische Landstände keinen einzigigen Hintersassen / sondern diejenige / auff welche sie die Collectas verwilligen / des Landsheren eigene / denen Landständen mit der geringster Præsta- tion / Submission / oder Jurisdiction nicht afficiirt Unterthanen seynd ; sie Landständ auch für den richtigen Eingang der verwilligender Steuern nicht verhaftet sein wollen / und solchen ehender behindert / dan befördert haben ;

Und wan die Manier heutiger Zeit zu Land- Tagen / die Fähigkeit deren bekleidender Subje- cten

Marginal notes in German script on the left edge of the page, partially cut off.

fen: Solent enim Principes Imperii Provinciales suos subditos, Status die Landstände ex justa & urgenti causâ publica convocare, ut de publico commodo, salute, & utilitate Principis, ac Principatus in Communione NB. consultant. allegatis.

- Gail. de arrest. cap. 7. n. 14.
- Senich. de jure territ. cap. 3. n. 277.
- Gilm. 2. part. 1. fol. 5. n. 14.
- Reinck. 1. class. 5. cap. 4. n. 99.
- Klock. de contrib. cap. 6. n. 6. & alii.

Und da dieses nicht nur in den gemeinen Rechten.

Lib. 1. §. 1. ff. ad leg. Jul. Majest. & l. 2. & 3. §. 16. de Colleg.

Sonderen auch in die aurea bulla, reformat. polit. August. de anno 1548. tit. von den Handwerckern ins gemein 36. ibique von denen Obrigkeiten / und Kayfers Josephi Wahl. Cap. art. 15. sein ohnhindertreibliches Grund. si findet; so ist ganz ohnbegreiflich / mit was Befuegnus die anmaßliche Gravantes zu der Vergessenheit verfallen mögen / denen Provincial. Ständen / welche jedoch Unterthanen des Lands. Fürsten seind / und anders nicht / als auf dessen Befehl zusammen kommen dürfen / auch zu keinem anderen Ziel und End von Lands. Fürsten convociret werden / als bloßhin mit ihme über dasjenige / so er ihnen vortragen will / zu delibereiren / und zu consultiren / ein Votum decisivum zu zueignen / und den Lands. Fürsten zu verbinden / deren assensum über die deliberanda, absonderlich aber über den punctum conferendi arum Collectarum, tam quoad quantitatem, quam modum repartendi & exigendi einzuholen.

Gleich wie aber nicht weniger auch eine bekante / und auf dem von anmaßlichen Gravanten all. girten von Andern so wohl / als auch anderen bewehrten Publicisten und Rechtsgelehrten / ja gar auß denen gemeinen Rechten

2. Feodor. 56. que sint regalia.

Ein incontest. ble Sache ist / daß das Jus imponendi & exigendi collectas keinem anderen / dan demjenigen / welcher die hohe Landsfürstl. Obrigkeit herbracht habe / und würcklich besitze / compete.

- Reincking de reg. Sacul. & Eccles. lib. 1. class. 5. cap. 4. n. 130. & seqq.
- Meisch. tom. 2. lib. 2. decis. ult. n. 177. & alii.

Und denen Landständen als kundbaren immediat Untersassen / und Unterthanen ihres Landsfürsten / von der hoher Lands. Fürstl. Obrigkeit das inndeste nicht zu kommen kan / noch mag / cum superioritas territorialis in alios non cadat, quam immediatos.

Limæus tom. 1. lib. 4. cap. 8. n. 183.

Schütz de stat. Reip. Rom exercit. 4to thes. 5. tit. 6.

Also ergibt sich von selbst / daß dieses ein zumahlen fuegloßes und irriges Anmassen seye / sonderbahr aber heutiges Tages / wo durch die Reichs. Abscheidt vom Jahr 1557. §. So soll es deswegen einer jeden Obrigkeit 2c.

Reichs. Abscheidt de Anno 1566. Dieweil nun diese bemelte notwendige Hülf 2c.

Reichs. Abscheidt de Anno 1576. §. Und massen diese ansehentliche Hülfleistung 2c. Item Reichsabscheidt de Anno 1582. §. Und nachdem diese ansehentliche 2c.

Denen Reichs. Fürsten / und immediat Ständen beständigst. und ohnwiderrsprechlich zugelegt ist / ihre unterhabende mediat. Stände / und Unterthanen zu Behueff gemeiner Reichs. Auflagen und Lands. Nothdürftigkeit zu collectiren / und dabey durch den Osnabrug. Friedens. Schluß art. 8vo befestiget seynd. Inquit enim: Omnes, & singuli Electores, Principes, ac Status Imperii Romani in antiquis suis Juribus, Prærogativis, Libertate, Privilegiis, libero juriterritorialis, tam in Ecclesiasticis, quam Politicis exercitio, ditionibus, Regalibus, horumque omnium possessione, vigore hujus transactionis ita stabiliti firmatique sunt, ut nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint, vel debeant. Auch darüber in

dem jüngeren Reichsabscheidt vom Jahr 1654. §. 170. auß die Beyschaffung der Nothdurft zu Unterhaltung zugehöriger Vestungen / Maß und Garnisonen / und daß die Landsassen / Unterthanen / und Bürger des Ends mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu geben schuldig seyn / per communem omnium Imperatoris & Statuum Imperii sanctionem eine besondere Vernehmung althergebragter Gerechtsahmen gestiftet / mithin solches alles bey denen älteren und jüngeren Käys. Wahl. Capitulationen obangezogener massen beständigst. und ohnverbrüchlich confirmirt erhalten haben.

Nachdem nun diese der immediat. Reichs. Fürsten / und Ständen Gerechtsahme Reichs. und Weltkundig / auch in denen vornehmsten Reichs. fundamental. Satzungen / und Verordnungen begründet seynd; so will fast aller Wahrscheinlichkeit widerstreben / was

da fernershin von denen anmaßlichen Gravanten / von in einigen Reichs-Ländern / und Provin-
 cien herbragten Gewohnheiten : ob solte auch einem Landsfürsten und Herzen nicht erlaubt seyn
 (wo demselben in casu necessitatis publicæ, die behörlliche Exigenz ohnbeseiden verweigert
 werden wolte) selbige dem üblichen Herkommen gemäß beytreiben und erzwingen zu lassen / in
 genere und ohne allegation des mindesten Exempels / und daher o gank irzig und wahrloß vorzu-
 geben wird / und zwar umb so viel demehr / als nicht nur in vorangezogenen Reichs-Abthei-
 den klar abgemacht / und verordnet ist / daß die Lands-Unterthanen und Einagesseue schuldig
 und gehalten seynd / die Reichs- Crayß- und Lands- Onera, und Erfordernissen zu überneh-
 men / und abzutragen ; sonderen auch die Natur und Vernunft selbst gibt / daß / gleichwie
 diese Lasten zur Conservation des gemeines Vaterlands / und also eines jeden Vorthail / und
 Nutzen gereichen / und zu solchem Behueff verwendet werden / also auch ein jeder darzu / utpote
 in re propria, verhältnüßlich mit beyzutragen schuldig und gehalten seye. Quod enim utum utilita-
 témque communem respicit, etiam de communi fieri debet.

L. 2. §. viarum. 22. ff. Ne quid in loco publ.

Allermassen die Collecten solcher gestalten bey denen alten Zeiten der Römer nicht nur seind
 bekant / sonderen auch vor eine dem publico höchst nütliche und unvermeidliche Nothturfft
 angesehen und gehalten worden ; Und bezeuget solches der berühmter Cicero pro leg. Manil.
 Dum statuit pecuniam publicam esse rerum getendarum nervum ; Wie auch Cornelius Ta-
 citus lib. 4. hist. cap. 74. inquit :

Neque enim possunt gentes habere quietem sine armis, nec arma sine stipendiis, nec
 stipendia sine tributis, sive collectis.

Dannhero seynd in hoc passu Collecta keine willkührliche Benstetor / sonderen ein Abtrag
 obliegender Schuldigkeit / worinnen sich Stände und Unterthanen weigerlich zu bezeigen eben
 so unbefuegt seyn / als auch ein jeder privat debitor ; Und können daher die darin saumselig
 verharzende / oder sonst sich bezeigende Renitenten zum Beytrag eben so wohl executivè vermög
 werden / als auch ein jeder particular debitor ; Allermassen der Executions-Recels und an-
 dere heylsahme Reichs-Sagungen zur Gnüge bewehren / wie gegen dergleichen Renitenten
 verfahren werden möge.

Als viel aber den Casum, wo ein Landsfürst / und Herz / nebst denen gemeinen Reichs-
 und Lands-Schuldigkeiten zu seinem eigenen Behueff von jenen Unterthanen / und Lands-
 Eingeseffenen etwan eine Beyhülff verlangt / anreicht / da lasse ich solches / als eine Sach
 frembder Besichte dahin jenes Orths gestellt seyn / wessen derselbe solchensatz bemächtigt
 seye / Welcher gestalt derselbe sich dabey auffzuführen / oder sonst mit jenen untergebo-
 nen Ständen zu verstehen habe ; da zumahlen ohnerweifflich ist / daß wehrender Zeit Meint
 angetretener Lands-Regierung / von Mir dergleichen was seye angefordert / oder sonst colle-
 äret worden / wiewohl ich darzu auß verschiedenen erheblichen Ursachen / sonderbahr aber wo-
 gen des alzu sehr vermittelst ihrer der Ständen bey ehvorigen Zeiten in Abtragung der schuldigen
 Lands- Nothturfften bezeugter alzugrosser Widrigkeit beschwert und verschuldeten Status Came-
 ralis, recht und wohl befuegt wäre / bevorab da vermög sub Numeris 1. 2. & 3. hienebenge-
 henden Extracten Landtags-Handlungen vom Jahr 1649. 1661. und 1681. derselb

N. 1.2.3.

also beschweret befunden worden / daß ein zeitlicher Landsfürst und Herz sonst nicht vermöge /
 darauff seine Hoffstaat standmäffig zu unterhalten / und daher Land-Stände selbst billig erkenn-
 net haben / solchen / boni publici causâ, erwachsenen Schulden Last auff gewisse Condi-
 tionen zu übernehmen / und auß gemeinen Lands-Mittelen entrichten zu lassen ohne das darab
 biß dahin etwas merckliches erfolget wäre / sonderen die continuirte Nütlichkeit der Zeiten ohn-
 umgänglich veranlasset hat / denselben mehr / und mehr zu pragraviren ; zugeschwigen ohn-
 widersprechlich alt-üblichen Herkommens zu seyn / daß bey denen vorgewesenen Land-Tägen dem
 zeitlichen Herzogen zu Gütlich und Berg zu Befreyung der ohnvorsiehender Lands-Nothturfften
 und Auflagen / wie auch ad liberam dispositionem des Landsfürsten allezeit ein ansehtliches
 quantum seye mitbegeschlagen worden.

Diesem allem nach / und bey so auß denen Fundamental-Reichs-Sagungen gelegten Grund-
 vest / zu denen Bewandnüssen / alten Herkommens / und befundenem dermaligen Zustand beyder
 Herzogthumben Gütlich und Berg / und Belegenheit der darinnen von denen anmaßlichen Gra-
 vanten prætendirenden Freyheiten / Privilegien und Gerechtfahmen / so dan den darwider
 geschehen- seyn- sollenden Eingriff und Beschwerden / fort sonst ohnwehr eingeklagten Land-
 verderblicher Unternehmungen zu schreiten / darüber den von Ew. Käys. Majest. allergnädigst
 eingeforderten Bericht wahrhaftig / und ungefarbt / jedoch auch in schuldigster Devotion
 unterthänigst zu erstatten ; Da muß ferner auß den alten Teutschen Reichs-Geschichten /
 Chroniquen, und Annalibus unterthänigst erinnern / was im Römischen Reich Teutscher
 Nation vor introduction eines beständigen Regiments / und absonderlich zu Zeiten des langwe-
 rigen

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off.

rigen Interregni vor eine grosse Confusion gewesen / wie In- und Außländische sich bekrieget / mit heimb- und öffentlicher Gewalt einer den anderen überfallen / verfolget / und erschlagen habe / und alles gleichsamb der Gewalt / dem Muthwillen / und Raub unterlegen gewesen / mithin hierauf erwachsen seye / daß nicht nur Souveraine / und sonst andere immediat-Reichs- Fürsten / Grafen / und Stände unter sich mutua foedera de non offendendo, & assistendo errichtet / sondern auch dieselbe mit ihren untergebenen Landsassen / und Unterthanen sich in engerem Vertrauen beysammen gehalten / über die Lands- Nothdurfft / dessen Heyl / Nutzen / und Protection miteinander reiflich deliberiret haben / wie der Landsherz seine untergebene Landsassen und Unterthanen wider allen in- und außwendigen Gewalt schützen / und prote- giren ; hingegen aber die Landsassen und Unterthanen demselben mit Pferd / Harnisch / und sonst wohlgerüst nachzufolgen / ihrem Landsherzen mit Bluth und Guth / und allen ihren Vermögen verhülfflich beyzustehen / schuldig und gehalten seyn sollen ; Und obwohlen bey folgenden eingeführten Reichs-Ordnungen / Regiment / und Befähen / auch auffkomme- nen ordentlichen Kriegs-Verfassungen / das Römische Reich in ein ganz anderes Sitema, und Regierungs-Form gesetzt / mithin dardurch so wohl / als auch Unterlassung der Ritter- lichen Feldzug / und Kriegs-Hülff all dergleichen tempore necessitatis & belli zwischen dem Lands- herzen / denen Landsassen / und Unterthanen *ad interim*, und bis zu gedeylicheren Verfassun- gen gemachte Verbündnissen resolvirt / und aufgehoben worden / mithin alles nach denen von zeitlichen Käyseren / Chur-Fürsten / und immediat-Ständen des Reichs gestifteten fun- damental-Befähen hat eingerichtet werden müssen / so haben dennoch die Landsassen in etli- gen Ortheren / absonderlich aber in denen Herzogthumben GÜlich und Berg ab solcken betrübt- und verwirren Missethaten prävaliren / und folgendes von dergleichen des Landsfürsten will- fährlich veranlassen deliberationibus, und denen intuitu der mit einem zeitlichen Landsherzen gethaner Feldzügen verlichenen Freyheiten / und Exemptionen Ihrer der Landsassen Güther / ein verbündliches und beständiges Gerechtsamb inferiren / und behaupten wollen ; auch darzu anfänglich so wohl bey Einführung des verbesserten Reichs-Regiments / als auch nachge- hendes (wo die GÜlich- und Bergische Landen wegen der benachbahrter Burgundischer / Hispan-Frankösischer / Niederländischer Kriegen / forth Geldrischer / wie auch selbst eigener Successions-Streitigkeiten in steter Unruhe geschwebet haben) umb so mehreren Vorthail ge- funden / daß sothane in- und außwendige Reichs- und Nachbahrliche Unruhen etliche Saecula hindurch / und bis auff die heutige Stund gleichsamb continuiret haben / und die Herzog- thumben GÜlich und Berg zu der Zeit annoch nicht weder von dem Vermögen / weder von dem Diktat gewesen / daß die Kräfte erleyden mögen / förmliche Lands-Regierung einzurichten / und des Ends nöthige / und erfahrene Rätthe aufzunehmen / und zu erhalten : also daß die zeitliche Lands-Regenten bey sich ergebenen wichtigen Bedencklichkeiten / und Beschwä- rungs-Fällen / auß Rangell beständiger Rätthen mit ihrer Landsassen von Rätthen / Ritter- schafft und Stätten / so gut als gekönnet / Rath zu pflegen gleichfals gezwungen gewesen ; Diese so erzelter massen nach gutfinden eines zeitlichen Landsfürsten übliche deliberationes & convocaciones Statuum seind folgendes in ohnverfänglicher Ulang verblieben / und nach Gele- genheit der Zeiten vom Landsfürsten öftters / und weniger veranlasset worden / ohne jedoch daß derselbe darzu / oder auch zu proponirung gewisser materiae jemahlen verbunden gewesen wäre ; aller massen notorium / und allen nöthigen fals vermittels auß denen bey meiner GÜlich und Ber- gischen Hoff-Cantley verwahrlich liegenden Land-Tag- Nachrichten des mehreren erweislich ist / daß nicht Jahr für Jahr und beständig hin seyen Land-Tag außgeschrieben / und gehalten wor- den / sondern hat solches allezeit lediglich in Belieben und Wohlgefallen eines zeitlichen Lands- fürsten und Herzen gestanden ; und obzwar deme die von widriger Seiten exhibirte Rever- salia sub N. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. & 8. entgegen zu stehen scheinen / so ist gleichwohlen zu vermercken / daß die Reversalia an sich selbst nichts anders bedeuten / als eine alt-übliche praecautio de non praedjudicando denen von Ständen wohlhergebragten Privilegiis ; Gleichwie nun von Ständen kein Privilegium kan auffgewiesen werden / vermittels wessen ein zeitlicher Lands- Herz contra notoria jura & regalia Superioritatis territorialis sich an sie verbunden habe / alle Jahr einen Land-Tag zu halten / und ihnen der Ständen assentum super necessitatibus publicis, & eum in finem conscribendis Collectis, sine quo non, einzuholen ; also ergibt sich von selbst / daß sothane Reversalia quā simplex cautio de non praedjudicando im mindesten nicht releviren mögen ; aller massen deren Inhalt bewehret / daß dieselbe über dergleichen pro necessitate publica beschehene Einwilligung nicht / sondern über zu anderem Behueff gepflogene Handlung seyen er- theilt worden / mithin anhero das mindeste nicht suffragiren ; und wiewohlen auch darin- nen von Beeden und Steuern gedacht wird / so ist dennoch hierüber zu mercken / daß solche keine Beeden oder Steuern bloßhin pro necessitatibus publicis gewidmet gewesen seyen / sondern dieselbe vielmehr particular Rede / Einlösung verpfändeter Lands-Nembter und Dorffschafften /

forth andere dem Landsherren privativè berührende Nütlichkeiten / und Schuess betroffen : und dahero Stände etwan Befugnus genohmen haben / hierunter dem Land einiger massen zu prospiciiren / damit dasselbe bey anderen schwarzen Reichs- und Lands- Erfordernüssen mit dergleichen minus privilegiatis exigentiis nicht ultra modum & vires patriæ mögte graviret werden ; welches wie nun zu meinen kurtzen Regierungs- Zeiten bis dahin nicht geschehen / also thuen mich auch dergleichen alte Sachen im mindesten nicht berühren / weder ansetzen / und zwaren unis so viel denweniger / als mehr die bey ehemahligen Zeiten von meines vielgeehrten Herzen Großvaters Herzog Wolfgang Wilhelm Ebd. Ehrstheil. Gedächtnus wider von einigen unrühigen Ständen veranlaßten Aufwicklereyen verhandelte Gegen- Remonstraciones beurkunden / daß / nachdeme Stände auß dergleichen ohnerheblichen Instrumentis / und irrigen Principiis in wohlgenem. Se. Ebd. dringen / und invertendo verum / darauff eine widrige / und dero Landesfürst. Obige Feitlicher Hochheit zu nahe gehende Anmassungen erzwingen wollen / dieselbe sich solcher Ohngedühr so forth schrift- und thätlich widersetset / und alles dessen ohngehindert / was Stände occasione der zur Zeit vorgewesener Gültlicher Successions- Streitigkeiten sub- & obreptivè absque debita causæ cognitione erschlichen / bey seinen wohlhergebragten Hoheiten / Juribus & Regalibus sich beständigst und ohnverletzt manutiviret haben ; auch dero Successor meines gnädigst geliebten Herzen Vatteren / Herzen Herzogen Philipp Wilhelms Churfürst. Durchl. hochst. Andenkens darauff ohnabwendig bestanden / und denen Gültich- und Bergischen Ständen von denen Jhro als Lands- Fürsten und Herzen privativè competirenden und in verschiedenen Käuf. Begnadungen / Ehnbriefen / Reichs- Satzungen / und sonderbahr dem Instrumento pacis Westphalica stättlich gegründeten Hoheiten und Regalien nicht das mindeste eingewilliget / oder nachgegeben / sonderen alle widrige Zumuthungen mit solchem Bestand rectens hintertrieben / abgewehret / und vernichtiget haben / daß endlich Gültich- und Bergische Stände ihren Jhrtumb erkennende / nach wiederumb etwan im Jahr 1670 bey Ew. Käy. Majestät prestlichen Reichs- Hofrath zu neuen erweckten Unruhen sich endlichen anno 1672 Jhrem gnädigsten Landesfürsten und Herzen gehorsamb submitiret / mit demselben verglichen / und darüber den Reichs- und Landskündigen **Haube- Receß** errichtet / forth wie anneh einige wenige unrühige Gemüthere damit nicht acquiesciren wollen / am 27. Juli 1675. besondern **Declarations- und Erleuterungs- Receß** beydes als eine perpetuam und pragmaticam patriæ Legem ertheilet und gestiftet / und damit alle vorherige Mißhelligkeiten / und Irrungen aufgehoben / vernichtiget und zum ewigen Vergess hingestellet / mithin sich allerseiths an solche neue Stiftung setzen / und unverbrüchlich verbunden haben / mehreren Inhalts der Anlagen sub N. 4. & 5. also und dergestalt / daß es an seithen der anmaßlicher Gravanten ein grosser Unglimpff seyn wolle / zu vermeintlicher Hintergehung Ew. Käy. Majest. und Beförderung einer an Recht und Befugnus ganz schwarz verdunkelter Sachen dergleichen alt- abgemacht- verglichen- und längst vergessene Dinge auffzuziehen / den darüber einmüthig errichteten und von Ew. Käy. Majest. hohen Vorfahren am Reich und Gehehrtesten Herzen Vatteren Käyfers LEOPOLDI Maj. Glorwürdigster Gedächtnus allergnädigst bestätigten Vertrag zu verschweigen / und das wahre Grundvest des Vatterlands zu umgehen / mithin allen solchen scheinenden und denen zu deren Colorirung beybrachten Anlagen à N. 9. bis 32. inclusivè notoriè eine offenkündige / und unvernünftliche exceptio licitæ transactæ obstire : allemassen es dabey beständigst verblieben / und daß darwieder jehmahlen von wohlgemelter meines Herrn Vatters Churfürst. Durchl. / oder auch dero Nachfolgeren Weyl. meines Freundgeliebten Herzen Bruderen und Churfürsten Ebd. Christmilden Andenkens in mindesten gehandelt seye worden / nur zumahlen unbekant ist ; Es will dahero höchst- ärgerlich / und fast unverantwortlich seyn / daß die anmaßliche Gravantes sich nach obgemeltem meines Herzen Bruderen des Churfürsten Ebd. tödtlichen Hintritt vermessentlich unterstehen dörfen / dessen für das gemeine Besten bey der ganzen Welt höchstgepriesenen Eyffer / dem Vatterland zugetragenene Liebe / und zu desselben Conservation / und Protection bezeugten- ohnermüdeten Fleiß / Lands- Fürst. Väterliche Obsorg so undanerbahr zu erkennen / und desselben gerechteste Unternehmungen als infractiones des Landes- Gesäßen / Privilegien / und Gewohnheiten / ja gar als ohnbillige Oppressiones des Landes- Unterthanen zu verunglimpffen / und abzuziehen ; da jedoch bey dero Lebzeiten keiner der Lands- Ständen an dergleichen Unglimpff jemahlen hätte dencken / zu geschweigen was widriges tenciren dörfen.

N. 4. f.

Gleichwie aber die wider obgemelte meines Herzen Bruderen und Churfürsten Ebd. von anmaßlichen Gravanten dabey pro exemplis gravaminum angeführte Veranlassungen anders nicht / dan folgender Gestalt angesehen werden mögen. Das nemlich Seine Ebd.

Primò. Die Reichs- und Lands- Nothtürft nach ihrem vernünftigen guthdüncken / und nach Proportion der Erfordernuß / ohne zuthuen der Ständen aufgeschrieben.

Secundò. Dieselbe nicht nach der alter / unrichtiger / und disproportionirter Lands *Matricul.* fonder

Handwritten marginal notes on the right side of the page, including a date '1675' and various illegible text fragments.

sonderen der Billigkeit nach juxta *as & libram cujuscunque possessionis aufgetheilet.*

Tertio. loco Contributionum zu Erleichterung des gemeinen Unterthans / die **Licenten** oder Consumptions - Auflage;

Quarto. Zu Behulff der Erfordernüssen nach dem Exempel vieler **Benachbahrten** / die **gestempelte Papier** Auflage / wie auch

Quinto. Den **Familien-Tax** in Subsidiu des denen mehresten Contribuenten allzubeschwerlich gefallenem realen Anschlag eingeführet / forth.

Sexto. Gegen Begebung des *fructus juris-dictionis* die in Criminal **malefiz** Sachen aufgehende **Kösten** / so dan

Septimo. Die von alters herbrachte / und einem zeitlichen **Lands - Fürsten** und **Herzen** **competirende Dienst - Jagd - und Schwein - hez Geldere** auff die Dienst schuldige / und

Octavo. Zur ohnenthlicher Subsistenz der zur **Lands - Defension** auff den **Beinen** gehaltenen **Cavallerie Fourage** aufgeschrieben ; und dan **Se. Ebd.** diese gesambte / forth andere von **Land - Ständen** angeführte *Actus ipsi Statibus Provincialibus scientibus, patientibus, & non contradicentibus, imò in aliquibus simul indirectè contribuentibus* verfüget / verordnet / eingerichtet / und exequiret / auch bey solcher freyer / jedoch der Billigkeit nach moderirter Disposition bis an ihr **End** unbehindertlich continuiert haben ;

Also will zu viel geschehen / dieselbe nunmehr nach 20. ad 30. jährigem **Stillschweigen** in **anmaßliche** *Contradiction* zu ziehen / und solcher gestalt mich dessen **Successoren** / und **erbgeholdigen** **Lands - Fürsten** und **Herzen** des hierunter *per tot & tantos repetitos, nec non per plurimos annos continuatos actus wohlhergebragt* und **bestätigten** *possessorii vermeintlich* zu entsetzen / sonderen werden **Erw. Kay. Majestät** und die gesambte **unpræoccupirte Welt**, vielmehr **allernädigst** / und hocherleuchtet ermessen / und rechtlich erkennen / daß ich bey so befundener freyer und **unbeschränkter** **Lands - Regierung** Form allerdings rühig / und ohnbeeinträchtigt umb so viel demehr zu belassen seye / als denen **gemeinen** **Rechten** nach ein jeder **Privater** durch ein so vieljähriges **Exercitium** / und reiterirte *actus in Sicherheit* gestellt / und gegen alle **widrige** **Eintrachten** **kräftigst** geschützet ist / wan auch schon *de titulo suæ possessionis nicht* **conflicet** / *inquit enim*

Mullerus *ad Struv. exercit. 13. thes. 39. fol. 831.*

Generalis est DD. *Conclusio, quòd in longissima temporis præscriptione titulo non sit opus, uti per L. 8. C. de 30. vel 40. ann. præscript. probant Brun. Struv. Besol. & alii.*

Hingegen aber mein **titulus** der **Lands - Fürst.** hohen **Obrigkeit** nicht nur **klar** und **evident** ist / sonderen auch derselben alle von denen **anmaßlichen** **Gravanten** *pro exemplis gravaminum* oberzehlte *actus* zumahlen **ähnlig** / und als eine **Physica** **proprietas** **Superioritatis** **territorialis** fundirt seynd / dessen **Stände** / als **Land - Unterthanen** zumahlen **unfähig** / sich **keines** **wegs** **berühmen** können / noch **mögen** ;

Es ist sonsten zwar nicht ohn / daß die **Bulich** und **Bergische** **Landen** etliche **Jahren** hindurt sehr viel gelitten haben / und thäte ich nicht weniger / dan auch meines obgemelten **Herren** **Bruderen** **Ebd.** oft und vielmahlen **contestiret** haben / von **Herzen** wünschen / daß die **Leufften** so **gedeylich** erscheinen wolten / daß dieselbe zumahlen mit allen **Lasten** **verschonet** bleiben mögten ;

Wo aber dieselbe zwey ganze **Sæcula** hindurch fast **stetshin** das **theatrum belli** **bekantlich** gewesen / von ein- und ausländischen **Freund** und **Feinden** **überfallen** / mit **brand** **rauben** / und **plunderen** / fangen und **spannen** **harrist** **mitgenohmen** worden / der **vermögenste** **etngesessene** / **nembliche** die **Ritterschafft** / welche doch die **beste** / und **einträglichste** **Güter** / so einen **großen** **Theil** der **Landen** **aufmachen** / **besizet** / sich **allem** **Last** **entzogen** / und denselben **sothanig** / dem **armen** **Landman** **auffwelket** / daß er der **Ritterschafft** nicht allein die **allen** **Rom. Reichs** so **mediat.** als **immediat.** **Ständen** **anklebende** **privilegirte** **Türckensteuer** / sonderen auch gar die zu **Conservation** **ihrer** / und **ihrer** **Gütern** **vornemblichen** mit **eingewilligte** **feindliche** **Contribuciones** **vorbezahlen** / und **nebst** **denen** **Marche** und **Remarche** **Beschwernüssen** allein **abtragen** muß / forth die **Ritterschafft** / nach **weither** nicht **erhört** und **aller** **rechtlicher** **Billigkeit** **wiederstehender** **Dingen** **keinen** **Entsicht** **traget** / in **Begebenheiten** / wo ihnen durch **feindliche** **Ravages** / oder durch **Marches** **allirter** **Trouppen** **etwan** **Schaden** **zugefügt** worden / **derentwegen** **wieder** / und **an** **dem** **geringen** und **bey** **ebenselbiger** **Begebenheit** **noch** **harter** mit **hergenohmenen** **Landman** **einen** **indemnifications** **Regress** zu **nehmen** / **hierüber** als eine **Landkündige** / und **unwidersprechliche** **Sach** **compromittirend** : so will ja die **größte** **Unbill** der **ganzen** **Welt** seyn / dem **Lands - Fürsten** und **Herzen** die **Beschwernüssen** / und **Drückung** des **Vatterlands** **verkleinertlich** **nachzuhaten** ; **sonderbar** aber / da die **Landen** **ungleich** **mehr** **Glücks** und **Heyl** durch die

Lands-Herzen und Regenten / als diese durch die Länden überkommen haben ; indeme wie bey denen Länds- und respectivè Brabandischen Annalisten *Teschmacher* und *Bukens* des mehreren zu verlesen ist / die Göllich- und Bergische Länden ehemahlen von einem gar kleinen Begriff / und wegen Unterlegenheit so vieler frembder Länden / von solcher Confusion gewesen / daß dan / oder umbher fast nirgendwo ein beständiger Limes oder Gränz- Scheidung zu finden gewesen / biß daran mit dem Wachethumb und Aufnehmen der Familien zeitlicher Länds-Fürsten die Länden zugleich mit angewachsen / und in einen beständig- und ansehnlichen Umbkreiß bestättiget seynd : Allermassen bekant und unverneinlich wahr ist / daß occasione der zeitlichen Länds-Regenten denenselben diese Göllich- und Bergische grosse Aempter / **Singzig** und **Remagen** / **Neuenahr** / **Tomberg** / **Millen** / **Born** / **Löwenburg** / und **Blancenberg** / forth hundert andere Vortheilen mehr accresciret seynd.

Und wan der vermögensie Theil des Länds / nemlichen die Ritterschafft / gleichwie in allen benachbahrten Länden vom mittlern Rheinstrom biß auff den Oceanum zu / durch die Erz- Stifter Trier und Cöllen / Herzogthumb Gelderen / und denen 17. Provinzien von Flanderen / Brabant / und Holland alt- üblichen Herkommens ist / und biß auff die heutige Stund observiret wird / auch in aller rechtlicher Billigkeit bestehet / in allen gemeinen Reichs- Erayß- und Länds-Nothturfften pro rata mitbeygetragen hätten / oder annoch mitbeyträgen / und nicht auß Furcht etwaigen Mitbeytrags unter simulirter Ohnvermögenheit des Länds die zeitliche Länds-Herzen stethshin fast außser aller Kriegs-Verfassung zu halten gesucht hätten ; so würden sich die Länden in ungleich besserem Stand befinden / und diejenige Nothturff / welche denen Unvermögenden jetz allein schwer fallet / alsdan conjunctim abzutragen ganz leicht und ohne Mühe seyn ;

Dannenhero und dierweilen die anmassende Gravantes von so grosser Länds- Unvermögenheit sprechen / und starcken Gewissens-nagenden Eyffer für das gemeine Besten contestiren ; Als will denenselben nichts reputlicher / einem wahren Eyffer nichts ähnlicher / und ihrem Gewissen nichts heylsahmer noch gedeylicher seyn / dan die angegebene Unvermögenheit des armen Landtmans auß ihren so viele Jahren freygenossenen einträglichsten Land- Gütheren zu subleviren / und damit daran zu continuiren / daß demselben die von ihres gleichen unruhigen Gemütheren so oftmahlen über hundert / und mehr tausend Mhr. ohne einige Besügnuß außgeriebene Proceß- Koften / unverantwortlich / und ganz wiederwärtlich genossen- und theils abgezwungen- auch ad etliche hundert tausend Mhr. sich betragende so Landtags- als andere particular-Diczen / und auch sich wenigst über zwey Millionen während der Zeit jüngerer Kriegen vorbezahlte Reichs- und Erayß- Anlagen / so dan feindliche Contributiones , wie billig / retundirt seyen.

Dan obzwar ich nicht contestiren will / daß die Göllich- und Bergische Rittersitz von gemeinen so real- als personal Länds- Lasten biß dahin frey / und exempt belassen worden : so ist gleichwohlen auch bekant / daß selbigen dagegen die Ritterdienste zu Beschützung des Vatterlands obliegen ; und wan solche nicht erfordert / noch geleistet worden / daß sie dagegen dem Vatterland / worunter sie wohnen / und dessen Schuß genießen / in andere Wege re ipsa beybringen / allerdings billig / und nicht gnug / daß solches bloßhin verbis zu seinem annoch mehrerem Beschwar / ihren selbst eigenen höchsten Nutzen aber und Einholung grosser Diczen anmaßlich geschehen wolle / wie dan auch mir biß dahin nichts erweisliches vor kommen / wodurch diese Freyheit auch auff gemeine Reichs- Erayß- und dergleichen Länds- Koften extendiret / und behauptet werden könne / welche directè & immediatè in lytrum quali ihrer selbst eigener Persohn und Güther dem Feind gezwungen- und gedrungener Weiß gegeben werden müssen / und wovon respectivè die Kayf. Majest. / und Gesambte Reichs- Churfürsten und Stände niemandten / wes Stands und Würde der auch seye / mit Aufhebung aller Freyheiten und Privilegien / wie da seind : die auff allgemeinen Reichs-Tagen eingewilligte **Turckensteuer** / exempt noch befreyet wissen wollen / und worin auch die Ritterschafft des Heil. Röm. Reichs mit beytragen muß

Zu Ew. Kayf. Majest. höchsigepriesener Equanimität lebe daher der unterthänigst- gerechtigsten Zuversicht / Dieselbe werden von obhabendem allerhöchst- richterlichen Ampt allergnädigst geneigt seyn / hierunter auff die selbst redende Billigkeit zu reflectiren / eine zum last des Nebenmenschen sich unbillig anmassende / sonst in der ganzen Welt nirgendwo erhörte so unmäßige Freyheit / wo nicht zumahlen aufzuheben / jedoch wenigst denen kundbahren Reichs- Satzungen / und denen natürlichen Rechten nach / dahin allergerechtfertigt zu modificiren / daß die Rittersitz in denen privilegirtesten Reichs- Anlagen der **Turckensteuer** / oder an statt derer einwilligenden Röm. Monathen / wie auch zu ihrer der Landsassen selbst eigener Persohn / und Güther Redemption , und Salvirung getrungen- und gezwungener Weiß dem gemeinen Reichs- und Ländes Feind zahlenden Contributionibus , auch anderen Reichs- und Erayß-Prastationen pro rata ihrer anhabender Länderey / Wiessen und Benden forth anderen emolumen-

Handwritten marginal notes in a smaller script, likely a commentary or continuation of the text, partially obscured by the binding.

lumenten mitquotisiret / und collectiret werden sollen ; bevorab / da die ehemalige Feldt-
züge der Landsassen und Ritter / wodurch der gemeine Bauersman verthätiget / und in wessen
Erwegung die Freyheit concediret worden / heutiges Tags bekanter massen ohnzulänglich
seind / und nichts billigers ist / quam quod cessante causâ, etiam cessare debeat ejus effectus ;

Daß sonst eine gute Kriegs-Verfassung allen Reichen / Provinzien / und Landen eine
höchstmögliche / und fast eine ohnumgängliche Nothturft seye / und wo dieselbe unterlassen
wird / kein Reich / kein Regiment / kein Land / noch Regierung aufrecht bestehen könne ;
darab hat die ohnmachdenckliche Vornwelt so wohl / als auch die gegenwärtige Zeit so viele be-
trübte und empfindliche Exempla hinterlassen / und respectivè forthin bewürcket / daß ein
halbwüthiger daran nicht zweiffeln möge / und ist dessen annoch eine leydige Zeug / vornehmlich
in denen Sülisch- und Bergischen Landen / die darin in der Menge ruinirt- und destruirte
so Landsfürstl. als private Schlösser und Häuser / abgebrante Kirchen / und Cister / forth
andere defakta mehr / welche bey ehmaligen Zeiten die ebensals prätextirte Unvermögenheit /
und dahero entkräftete Lands-Regierung / schlechte Verfassung / und verabsaumbte zeitliche
Gegenwehr denen Landen gang verderblich / und so erbarmlich zugezogen hat / daß der Land-
Mann sambt den Landsassen / Haus / und Hoff / ja gar das Leben / und alles was gehabt /
dem Brand / Raub und Plunderung allerhand liederlichen schelm- und diebischen Gesindell /
zugeschweigen einem feindlichen Anfall / und Gewaltthat dargeben / und auff- und darvon
gehen müssen / mithin hundertmahl mehr eingebüßet hat / als ihnen eine etwan hinfänglichere
Beysteuer hätte incommodiren / oder beschweren können ;

In dessen reysflicher Erwegung / und absonderlichen Mitbetracht der bey ehvorigen nicht
weniger / dan auch jüngeren gemeinen Reichs-Krieg ergangenen allergnädigsten Käyserl. Ad-
hortatorien / und gemeinen Reichs-Schlüssen haben Weyl. meines mehrgemelten Herzen Bru-
deren und Churfürstens Ebd. der gemeiner Sachen ersprißlicher / und dero Land und Leuten
gerathener erachtet / alles in möglichen Defensions- Stand zu setzen / und zu solchem Behueß
den Unterthan was härter mitanzugreifen / als sich sambt Land und Unterthanen / wo die nech-
ste Nachbarschaft das erste Kriegs- Feuer allezeit angezündet / auff einmahl überhauffen werfen
/ und vertreiben zu lassen ; Und / wie sie bereits eine zimliche Anzahl Mannschafft auf-
bragt / in denen Jahren 1698. & 1699. dero Landstände / umb / welcher gestalt die erforder-
liche Nothturft am hinfänglichsten beyzubringen sein mögte / mit Thro zu deliberiren / berufen
lassen : Dieselbe aber kein anders Mittel vorzuschlagen gewußt / oder vorschlagen wol-
len / als die erheischende Exigens- nach dem Fuß gewisser / zwaren so genanter alter / jedoch
zumahlen unrichtig- befundener Lands-Matricul auff die gemeine Bauers-Bücher der Mor-
gen-Zahl nach zu repariren / und dan erwehnten meines Herzen Bruders Ebd. von der Expe-
rienz her ersehen / und erfahren / daß nach dem Fuß so unrichtiger Matricul das quantum re-
partitum ohn zumahlen Verderb verschiedener Aempter nicht erzwinglich wäre / So seind
Dieselbe nicht unbillig bewogen worden auß Lands-Fürst. Väterlicher Obsorg von selbst auff
mehr hinfänglichere- / auch aquitablere Mittelen zu gedenccken / und zwaren auff ein solches /
welches besag der Anlag sub Num 6. bey ehmaligen Zeiten mehrmahlen von Ständen selbst
mit in subsidium vorgeschlagen / angerathen / und viele Jahren hindurch practisirt worden /
keiner Disproportion / noch Injustiz unterworfen / sonderen den Reichen / gleich den Armen /
nach Proportion ihres Vermögens / Estats / und darab verhengter Consumption ex facto pro-
prio gleichfalls quotisiret / Und habero nicht nur von dem bewehrten Juris Consulto
Mullero ad Struv. exercit. 50. tit. 15. thes. 89.

Num. 6.

In denen Churfürstenthumben Brandenburg / und Braunschweig - Lünenburg summo
cum fructu civium ac rusticorum löblich eingeführet zu seyn beständig recommendiret / sonde-
ren auch von denen geschiedesten Lands-Regenten annoch heutiges Tags üblich practisiret wird /
nemblichen eine Consumptions-Licent zu introduciren / und hingegen den disproportionierten
auch fast inexecutablen Matricul- Anschlag per Morgen sambt allen übrigen sonst üblich einge-
führten Lands- Aufzügen theils abzuschaffen / und theils zu modificiren ; und Dieses zwar
umb soviel demehr zum Vortheil des gemeinen Land- Wesens / daß zu selbigen Jahren ober-
mel. Se. Ebd. nicht nur den mehristen Theil ihrer selbst eigener / sonderen auch eine starke An-
zahl holländischer Auxiliar- Troupes bey sich in dero Residenz- Statt Düsseldorf / Vestung /
und Hauptstatt Sülisch / und sonst auffm Land hin- und wieder einquartiret igen hatten /
wodurch ohne Nachtheil der Lands- Unterthanen die Consumption zum besten des atarii publici
verstärket würde : versöglich ist ein gewaltig mißschlägliches Paradoxon / was darwieder
von denen anmassenden Gravanten ex capite prätenze disproportionis des Consumptions- Bey-
trags / respectu des Anschlags nach dem Morgen hat obmoviret werden wollen ; bevorab
da soichensals / und wan bey der quotisation der Contributions- Beitrag zumahlen nicht auß
der eingesseffenen Vermögen / sonderen bloßhin auff die Morgen- Zahl sollte reflectiret werden
müß- w /

müssen / wegen des soldemnach bey denen Kauff- und Handels- Leuthen abgehenden / von alters herbragten / vermög des Haupt- Recels bestätigten / und annoch stets üblichen **Gewinn und Gewerbs Anschlags** / wie auch des von Ständen / besag adjunct. sub n. 7. 8. 9. 10. & 11. anno 1705. 1708. und folgendes mehrmahlen in plenis Comitibus selbst vorgeschlagenen **Familien-Taxes** viele Kauffleuthe / und sonst andere inner Lands Nahrung- und Handelschafft- treibende Einwohnere zum gemeinen Beytrag bekäntlich sehr starck / und fast hoher / als andere realiter angeessene beerbte mitzugezogen werden / welche nicht für ein Zuchtbreit im Land possessioniret seynd / und wan sie schon realiter angeessen seind / dannoch nebst dem darab schuldigen realen Beytrag à parte auff Gewinn- und Gewerbs personaliter angeschlagen werden; noch grösseres Paradoxon aber ist dabey die bis dahin usirte **Lands- Matricul** für behörig errichtet zu deprecidiren / und darnach als eine gedeylichste Nichtschnur das allinges Steur- und Contributions- Wesen zu reguliren; nachdemahlen von deren Rechts- beständiger Errichtung nichts erweisliches beybringlich ist und deren Unrichtigkeit von Ständen selbst in mehr angerühmbtem Haupt-Recels §. **Zum vierten** etc. allbereits anerkennt / deren rectification stipuliret worden / auch dargegen von vielen Aemtern / und Lands- eingefessenen annoch totā die solcher gestalt graviret wird / das Stände selbst handgreiflicher **Ungleichheit** überzeigt / vor vielen Jahren bereits bey öffentlichen Land- Tāgen für allerdings billig und nötig erachtet / dieselbe zu modificiren / und deren dermaliger Land- Situation mehr ähnlich zu parificiren / auch solchem annoch frischthätig bey dem Land- Tag vom Jahr 1681. vermög ihrer selbst eigener Anlag sub num. 46. inheriret haben / und ergibt sich die Ungleichheit darauff von selbst / das so wohl Inhalts der alten Matricul sub num. 12. Als auch Subdivisions- Matricul einer million sub num 13. darin das Oberquartier Gulich / als nemblich die Aemter **Sinzing und Remagen / Neuenahr / Tomberg / Münsstereyfell / Luskirchen / Heimbach / Nideggen / Norwenich / Statt Deuren** / sambt denen darumb gelegenen **vier Gerichten** / umb ein Drittel höher angeschlagen sehen / als das Unterquartier Gulich: Dahe gleichwohl notorium, und unverneinlich ist / auch es der untriebliche Augenschein bewehret / das das Oberquartier durchgehends in sehr schlechter und sandiger Länderey / welche auff das zweyte / oder dritte Jahr erst harte Frucht traaget / hingegen das an gröfste fast nicht ungleiches Unterquartier in schwerer und alle Jahr harte Winterfrucht austragender Länderey bestehet / und nebst dem occasione seiner auff dem Maaf- Strohm / und denen Holländischen Quartieren hingelegener vortheilhafter situation ungleich mehr Gelegenheit zu *commercyren* an sich selbst hat / als jenes.

Num. 7.
8. 9. 10.
11.

Num.
12. 13.

Gleichwie auß diesen allen erhellet / das sothan- des Lands- Fürsten Unternehmungen in aller rechtlicher Billigkeit / und selbst eingezien Anrathen / Gurfinden / und zuthun der Land- Ständen bestehen; also will dasjenige / was darwieder von anmassenden Gravanten obmoviret worden / nicht nur allerdings sueglos seyn / sondern auch einen starcken Reatum Calumniae nach sich ziehen / sonderbahr aber dahe in denen Rechten kundbarlich aufgemacht ist / quod quilibet Magistratus cogitationes suas ed dirigere debeat, ut pat & æqualis illationis observetur forma,

L. 7. C. de annon. & trib.

Nec ultra modum & juris dispositionem quis oneretur & primatur.

L. 3. Cod. eod.

Quia ubi æqualis reip. necessitas est, ibi quoque æquale omnium subsidii refrigerium esse debeat.

L. 11. C. de oper. pub.

L. 1. & 2. ff. ad leg. rhod. de pact.

Et nihil æquitati convenientius est, quàm quod proportionaliter subditi collectentur, & hinc danda est opera, ne quidam gravius, quidam verò levius censentur.

L. 3. §. 15. ff. de mun. & honor.

L. 4. C. quemad: civ. municip.

Carpzov. l. 4. tit. 10. resp. 72. & seqq.

Cravet. conf. 195. n. 9.

Bocer, de regul. C. 12. n. 16.

Et quamvis à veteri & usitato collectionis modo non facilè sit discedendum, nihilominus tamen ut fiat, oportet, & decet, si ille postea, temporibus mutatis fiat incongruus, inutilis, & intolerabilis

Mev. part. 3. decis. 216.

Mithin will ebenfals auch das fernere Anregen wegen des **Kriegs- und Steur- Commissariats** umb so unerheblicher Zufallen / als weniger Land- Ständen gezietem will / auch von selbigen niemahlen angemasset worden / dem Land- fürsten und Herren vorzuschreiben / ob / und wie

[Marginal notes in a smaller hand, partially illegible]

wie viel Ráthe Er zu Beforderung / und mit Beobachtung der Lands- Nothturfft aufnehmen könne / oder möge / oder weme Er dieses / oder jenes Geschäft zu respiciiren / absonderlich committiren wolle ?

Nicht weniger auch ist eine grobe Calumnie, daß jemahlen mit Wissen und Willen Meiner / oder Meines Herzen Brudern Edd. der Vermögenden vor den Unvermögenden zu bezahlen sollte seyn angestrenget / oder die Lands-Bedienten darauff seyn angewiesen / oder sonst jemand indebitè seye exequirt worden ;

Was es aber wegen der Familien-Tax / wie auch dessen / daß die ausländische Länderey höher dan die einländische angeschlagen werden / und daß ein so anderes ein altherbragter / auch von Ständen selbst angerathener / und in der Nachbarschaft üblicher Brauch seye / solches ist landkündig / und bewehren dasselbe die hieroben sub N. 7. 8. 9. 10. & 11. angezogene Bylagen ; Es wird auch annoch würcklich von Land- Ständen selbst darauff so best bestanden / daß man wohl gesichert sey / daß / wan dieselbe in Corpore & pari numero auß dem Ober- und Unterquartier-Herzogthumbs Gülich darüber / und ob gemeint wären / eins oder anders zu graviren / oder abzustellen / vernohmen werden solten / wenig oder gar keine sich darzu bekennen werden / als daß dieses Anzeichen ex mero animo calumniandi hergestossen seyn müsse ; Das auch sonsten daher sein in Rechten und Billigkeit gegründetes Fundament / weilen alles auff den Morgen / oder die Länderey anzuschlagen / dem Ackersmann lediglich zum Beschwer fallet / und selbiger durch den Familien-Tax subleviret wird / der Ausländer in personalibus wenig oder nichts beytraget / und gleichwohl in utilibus gleich dem einländischen mit gaudiret ; In Ansehung dessen dan sothane Länderey / wie von Alters herbragt / und üblich ist / in Anschlag verhöhet werden mögen ; solte aber dabey einige Partheyligkeit mißbrauchet / und jemand wider Recht- und Billigkeit übernohmen werden / wovon mir jedoch biß dahin nichts vor kommen / so nicht so forth geandert worden / solches will keinem mehr / dan ihnen Ständen selbst zu verübelen seyn / weilen zu allen Ampts- Repartitionen / und Subdivisionen nebst dem Amptmann / so ein Landstand ist / annoch zwen Ritterbürtige Landstände hinzugezogen werden / deren gegen des Ends einziehender ansehentlichen / und an Dieren auff etliche Tausenden hinauf laufenden Genuß vornembliche Incumbenz ist / die Gleichheit zu befördern / und alle Unterschleiff abzuwehren / welche da sie diese ihre Incumbenz beohnachten / mithin Pragrationes, und Ohngleichheiten gestatten / sich hieran theilhaftig machen / und solchen falls dafür hauptsächlich responsable und anzusehen seynd ;

Daß auch die in Criminal-Process Sachen aufgegangene Kósten in Begebenheiten / wo der Processus inquisitorius von grosser Schwárligkeit / und Weitläufigkeit ist / mithin die von mir darzu insgesambt gewidmete Fructus Jurisdictionis nicht zulänglich seynd / Wie nicht weniger auff diejenige / welche dem Landsherzen mit Diensten verpflichtet seynd / anstatt deren zum Vortheil der dienst-schuldigen die so genante Jagde- und Schwein-Hez- Geldere / Forth zu Subsistenz der inner Land liegender / und zu dessen Defension destinnirter Cavallerie, Fourage ins Land aufzuschreiben / theils ein altes Herkommen / und theils der Billigkeit gemäß seye / solches ist ebenfals landkündig / und unwidersprechlich / und wird von Ständen wiederumb mit so weniger Befuegniß angezogen / als mehr leyder in facto wahr / und unverneinlich ist / daß diejenige / welche auß ihrem der Landständen Mittel im Land gelegene Unter-Herrschaften besizen / ihre Hinterlassen ganz unbescheiden zu gar illimitirten / und so beschwerlichen Diensten in natura anzuwingen / oder sich vielmahlen dieselbe mit so unmäßigen Belt- Aufschlagen bezahlen lassen / daß der armer Hinterlaß viel ärger geplaget seye / als erbarmliche Sclaven / worüber da nöthig ganze convoluta aliorum zum Verweßthumb beybragt werden könten ;

Was ferner von Hemmung der Pfennings-Meißerey Empfang und Aufgab / auch denenelben und anderen Lands-Bedienten zugelegten interesse gedacht wird / solches ist theils unwahr / theils bereits wieder abgeschafft / und mehreren theils extra cognitionem der Ständen / welchen als Unterthanen zumahlen nicht gebühren will / ihrem Lands-Fürsten und Herzen vorzuschreiben / was Er seinen Bedienten für Bestallung zulegen solle ;

Als viel endlichen die berührte Lehn- und Ritterdiensten anlanget / da ist in denen Lehn-Rechten so wohl / als auch von denen Gülich- und Bergischen Vasallis außschwehrenden Lehn-Pflichten klar aufgemacht / daß sie ihren Lehen- Herren so oft und manigmahl zu dienen schuldig seyn / als solches erfordert wird ; Verfolglic haben Stände sich darüber so wenig zu beschweren / als ein debitor, daß er seine Schuld bezahle / auch sich vielmehr für die hohe Gnad / daß ihnen die schuldige Diensten mit Belt zu redimiren gnädigt erlaubet worden / unterthänigst zu bedanken / mithin sich und ihrer anmassender unmäßiger Freyheit viel zuzuschreiben / wan die Bestreitung der Nothturfft dan und wan dem geringen Landmann zu schwer gefallen seyn solte ; jedoch berühren mich alle diese vermeintliche Gravamina als Sachen fremb-

der Geschicht nicht im geringsten / und wann Stände darzu einige Befugnis gehabt hetten / wie nicht / und hieroben punctatim angewiesen worden / so würden sie wohl bey Lebzeiten offtigemeinte meines Herzen Bruderen Edd. damit hervorkommen seyn : Desselben angeführte Lands-Regierung aber / nach seinem Todt / so schimpff- und verkleinerlich anzuziehen / ist nicht weniger schmerzlich / als unleidentlich ; Und werden Ew. Käys. Majest. die hiebey beschene Unbill gegen die anmaßliche Gravantes ernstlich und nachrücklich zu andeu / mithin mir / und gesambten meines Chur- und Fürstlichen Hauses. Genossen darunter eine eclatante Satisfaction angedeyen zu lassen / verhoffentlich allerdings geneigt seyn ;

Diesem nach nun weither zum Antrit meiner Lands-Regierung zu schreiten / Da bin ich denen incontestirten Suehstapffen Meiner Gechrtter Vorfahrer eingefolget / continuando das von denenselben Eddl. constituirtes / und von niemanden bis dahin widersprochenes Possessorium Regiminis, juxta ac secundum notorissimum illud & æquissimum Edictum Prætoris: *uti possidetis, ita possideatis*; und gleichwie Stände vermög obangezogenen / und von Ihnen bey jüngerer so wohl als ehevoriger Erbhuldigung beschwornen **Haubt- und Declarations-Recessus** s. fürs **neunte 20.** so mündt- als schriftlich oft unterthänigst contestiret / das sie nie gedacht / noch ihnen jemahlen in Sinn kommen oder kommen würde / dem Lands-Fürsten und Herzen in die Jura Principatus einzugreifen ; als habe ich mich zwaren dessen gänzlichem zu denenselben versehen gehabt / man würde sich deme gemäß geziemend aufführen / und Mir ihrem angebohrnen / und Erbgehuldigten Lands- Fürsten und Herzen / mit gehorsambster Treu zugehan seyn / und wie das liebe Vatterland am hinlänglichsten wider empor zu helfen seyn mögte / mit auffrichtigen einmüthigen Rath und Eyffer an Hand gehen wollen : in der That selbstien aber / habe ich ganz unvermuthet / und höchst befrembdt vernehmen müssen / wie das Stände gleich nach Hinscheidung Weyl. meines Herzen Bruderen und Churfürstens Edd. *à diametro* wider die Anordnung der **Gülden Bull** verschärfte Reichs- und gemeinen Rechten Constitutiones, auch außtrücklichen Inhalt des **5. zum siebenten 20.** mehr allegirter Legis pragmaticæ Patriæ sich unterstehen dörfen / eigenthätlich meiner / als des Lands-Fürsten unbegrüßet / und unwillkürlich / vermittelst öffentlichen **Circular-Schreiben** eine gemeine Convention in der Stadt **Chilen** / und also außser Lands zu beschreiben / und zu veranlassen / mithin gegen die Lands-Regierung allerhand gefährliche Consilia zu schmieden / wie sich folgendes geäußert hat ;

- Num. 14.
- 15. 16.
- 17.
- Num. 18.
- Num. 19.

Derweniger nicht habe ich dieselbe zum gemeinen Landtag nacker Duffeldort gleich darauff beruffen lassen / auch sie da bey meiner Lands-Fürst-Väterlichen Milde und Propension / so mündt- als schriftlich beständigst versichern lassen / mehreren Inhalts Damahiger Landtags Handlungen / und dessen werckthätiger Bestättigung die von etlichen Jahren her introducirt gewesene / und hin und wieder bis dahin continuirte Auflagen der **Licentien / Quartiers Beköstigungen / gestempelten Papiers / und Siegel Gelder** abgeschafft / auch die beyde Dicasteria des **Geistlichen** / so dan **Policey- und Commerciens** Raths eingezogen / befag der Anlagen sub Num. 14. 15. 16. & 17. forth alles dasjenige remedijret / und verrichtet / was dem Land und denen Unterthanen nur einiger massen zu Erleichterung ersprießlich anscheinen / und die unumbgängliche Exigenz der gemeinen Lands-Nothturfft immer mehr erleiden wollen / auch die ohne deme bekante Exigenz so tristig / und umständlich vorstellen lassen / inhaltls Landtags Propositionis sub N. 18. das mit einiger Raison darwieder nicht das mindeste hat obmoviret werden können ; Es hat gleichwohlen dieses alles nicht erkennen werden mögen / sondern der Landtag bis in den vierten Monath zum fast unverantwortlichen Beschwer des erschöpften Unterthans auffgezogen / und solcher Gestalt ganz ohnnöthiger Dingen dem Land mehr Unkosten zugezogen werden müssen / lauth Specificationis sub N. 19. als zum jährlichen Unterhalt einer guten Anzahl Kriegs-Mannschafft erfordert wird.

Obwohlen ich nun bey so ungeziemenden / und fast unleydentlichen aufführen der Ständen nicht unbillig hette bewogen werden mögen / in Kraft und Wirkung der Lands- Fürstlichen hohen Obrigkeit bey erfolgten Jahr 1718. die Lands- Nothturfft **Einseitig** / und ohne Zuthung der Ständen aufzuschreiben / und solcher Gestalt die beyhm Land-Tag auffgehende schwere Kosten zu etwaiger Erleichterung der Unterthanen zu menagiren ; So habe mir dennoch gefallen lassen / zu mehrerer Bezeugung meines ihnen Landständen zutragenden gnädigsten Vertrauens / und wie gerne ich in diesen und dergleichen gemeinen Lands- Angelegenheiten mit ihnen Ständen mich berathschlagen / und alles der Billigkeit nach / dem Land zum besten einrichten mögte / sie nochmahlen convociren / und wie vorhin die Lands- Exigenz punctatim vortragen / mithin die anbragte vermeintliche Gravamina so forth der Billigkeit nach solcher gestalt erledigen lassen / das ich mich keines anderen versehen können / noch mögen / dan Stände würden näher in sich gangen seyn / und ihren anmassenden patriotischen Eyffer vermittelst mehrerer Beschleunigung der Land-Tags- Geschäft dem geliebten Vatterland werckthätiger haben eingedeyhen lassen ; So habe dennoch wehmütigst vernehmen müssen / das die

Marginal notes on the right edge of the page, partially cut off and difficult to read.

Num. 21.

schriebenen sechsmahl hundert tausend Reichsthaler zu meinem eigenen Behueff der geringste Pfenning verwendet werde / sonderen selbige / und annoch ein mehrers die Unterhaltung der Miliz / Bestreitung der Reichs- Erantz- und Cammer-Schuldigkeiten / und Entrichtung der bey vorigen Regierungs- Zeiten zu Bestreitung der beschwerlichen Kriegs- Kosten / auff etliche Millionen erwachsener Lands- Banco- Schulden / der verwittibten Frau Chur- Fürstin zu Pfalz Lbd. schuldigen **Dotal-Geldern** / nöthige Unterhaltung der Besatzungs- Baro zu Gülich und Dusseldorff, forth- anderer in der Nebenlag sub Num. 21. mehr specificirter ohnvermeidlicher Lands- Aufgaben erforderen.

Es will daher gang ohngereimbt und zumahlen sueglos wieder mich graviret / und zu dessen Behueff der Ständen relations sub Num 33. 34. 35. & 36. angezogen werden / ob solte ich mit der einseitiger Aufschreibung zu viel und unrecht gethan / wieder ihrer der Ständen Privilegia gehandelt / und das Land allzusehr / und über Vermögen beschweret haben ; nachdemahlen kein einiger vortpecificirten Erfordernüssen von mir herrühret / auch nicht zu meinem eigenen / sonderen gemeinen Lands- Behueff / und Abtheilung der demselben obligender Schuldigkeit gedephet / und Stände nirgentwoher beweisen werden / daß ein zeitlicher Lands- Fürst und Herr / welcher anfangs remonstrirter massen das jus conscribendi Collectas in vim Superioritatis territorialis herbragt hat / absolute schuldig und gehalten seye / zu Aufschreibung deren zu so liquider Lands- Erfordernüssen und Schuldigkeit erheischender Nothturfft der Ständen Assensum einholen / oder umb deren Agnoscirung / und Bewilligung mit selbigen so lang zu disputiren / oder wo sie sonst / ut in presenti, gegen ihren gnädigsten Lands- Fürsten und Herren ohnbilliger weis sich auffheben / und mit der im Haupt- Reces / wie ob- erwehnt / außtrücklich verordneter NB. **Erleuchtlicher** Einwilligung ohngebührlich zuruck halten / ihren Unsueg / und Widerwillen nachzugeben / und darumb den Statum publicum in confusion gerathen / ja gänzlich verfallen zu lassen / bevorab dahe / wie in annot. Osiandri ad Groc. obl. 9., zu erfahren / in Rechten außgemacht ist / quod regulariter & in dubio Princeps credatur ex justâ causâ pro necessitate & utilitate Reip. Collectas imponere , eò quòd collectæ & tributa non tam ex finis qualitate , quàm etiam Superioris autoritate æstimari debeant : vectigalia enim , inquit , solvuntur bono Reip. ipsius , in quo vivimus , & ejus membra sumus , & quod procurandum periculo vitæ & damno fortunatum omnium adstringimur , quod procurare præsumitur Princeps , si non Reip. ipsius , saltem sui ipsius causa , ne dominio excidat.

Und obzwaren man seiner seiths nicht schuldig were / dieses als eine negativam zu beweisen / so ergibt sich dannoch dessen Beweißthumb quoad thesin , auß obrelatirten Reichs- Abscheiden signanter dem jüngeren vom Jahr 1654 / und denen dabey vermeltten Wahl- Capitulationen von selbst ; als worinnen klar außgemacht / daß die immediat- Reichs- Stände ihre untergebene Lands- Unterthanen zu Bestreitung der Reichs- Erantz- und gemeiner Lands- Nothturfft / in specie Unterhaltung der Lands- Besatzungen / und der dazzu erforderlicher Garnisonen sollen mögen collectiren / und / quoad hypothesin scil. Jus provinciale ergibt sich der Beweißthumb auß oft angerumbter lege pragmatica patriæ des Haupt- und Declarations- Reces / worauff nicht nur vorgemelte Stände / sonderen auch gefamibte Gültch- und Berggiste geheimbe Hoff- und Cammer- Råthe / auch Secretarii, Advocaten / und Land- Bedienten verpflichtet seynd / und totâ die verpflichtet werden ; Angesehen / dabey in dem hieroben bereits relatirten §. 9no dem Lands- Fürsten alle jura Principatus per expressum & quidem lob Contekatione ihrer der Land- Ständen / daß nie gedacht / noch ihnen jemahlen in Sinn gekommen / oder kommen werde / darinnen einzugreifen / dergestalt seynd vorbehalten / und außbedungen worden / wie sie denselben ex Instrumento pacis, Casareis Capitulationibus , und anderen Reichs- Satzungen competiren / und dabey blosshin der Casus vorbehalten wird / wan der Landsfürst ex autoritate Principali mit anderen etwan ein fœdus eingehen / so dan zu seinem / und seines Cammer- Staats- Behueff was forderen würde / alsdan derselb ratione der dazzu nöthiger Erfordernüssen und respectivè anverlangendem selbst eigenen Behueff gehalten seyn solte / darüber auß offenen Land- Tag mit denen Land- Ständen zu communiciren / und mehr nichts außzuschreiben / als von ihnen eingewilligt worden / einfolglich da man ratione der damohligen Erfordernüssen nichts in solchem excipirten casu reservirt : so stehet mit dem Lands- Fürsten frey juxta illud vulgatum : juris exceptio est regula in casibus non exceptis , in vim Superioritatis territorialis , dieselbe dem Herkommen nach etiam infalutatis Statibus Provincialibus umb so mehr außzuschreiben / als weniger sie dazzu etwas mit beytragen / und verfolglichen darunter kein interesse haben ; und daß diese der contrahentium eigentliche Meinung gewesen / erleutert der folgendes drey Jahr hernacher nembliehen anno 1675. den 27. Julii mit Zuthun Ihrer Kayf- Majestät Leopoldi gloswürdigster Gedächtnus errichteter / und von Ihro aller- gnädigst confirmirter **Declarations- Reces** ad factum §. 9num berührten Haupt- Reces . wo verl.

Da aber

Marginal notes on the right side of the page, partially cut off and difficult to read.

Da aber jemand 10. so dan verf. **Betreffend nun 10.** außrücklich statuirt wird / daß / wan das Land feindlich angegriffen würde / alsdan des Lands Kräfte pro justa & necessaria defensione, ipsa ratione, & natura dictante, angewendet werden / und der Landsfürst es mit der Türcken Hülff, auch Reichs- und Crayß- Steuern / Cammer-Gerichts Unterhaltung / und anderen dergleichen auff Reichs- und Crayß-Sagen eingewilligten Contributions-Anlagen dergestalt halten solle / wie die Reichs- und Crayß-Sakungen darüber allbereits verordnet haben / und noch ins künfftig durch allgemeine Reichs- und Crayßschlüsse noch würde gut befunden werden / also daß nicht nur das Land schuldig und gehalten seye / pro necessitatibus publicis die Erfordernüssen beyzutragen / sondern auch der Landsfürst in Kraft competirender und nachgegebener superioritatis territorialis Macht und Gewalt habe / dieselbe außzuschreiben / und zu besorgen ; Allermassen solches auch ferner durch das geständliche nachgeben ihrer der anmaßlichen Gravanten / daß bey jüngeren Regierungs-Zeiten meines Herzen Bruderen und Churfürsten Ebd. die Nothturfft / ihrer der Ständen ohngehört / beständigst / und nach dero gutbefunden außgeschrieben / und quovis meliori modo eingetrieben worden / bestätigt wird.

Auff daß Erw. Käys. Majest. / und die ganze Welt sehen möge / daß die Erfordernüssen sich auff die in statu sub N. 21. designirte sechsmahl hundert tausend Rthl. auff ein Jahr-gang belausen / so geschicht hierüber hiebey die fernere unterthänigste Erinnerung / daß / quo ad Primum, die militair Exigens sich darumb unter anderen so hoch erstrecke / daß man wegen der beharrlichen widersinnigkeit der Ständen bis dahin nebst der lauffender Nothturfft nicht so viel erzwingen können / daß die ab denen in Anno 1714. reducirten Regimentieren hinterbliebene Ober-Officiers ihres competirenden Ruckstands halber bis anhero nicht haben befriediget werden können / und man dahero von aller Obrigkeit wegen denenselben die halbe Besoldung zum Warthgeld habe zulegen müssen / und bey dermahlen annoch sehr gefährlich außsehenden kufften / absonderlich wegen der Göllich- und Bergischen Landen / die Staats-Raison nicht erleyden wolle / sich weiter an Mannschafft zu entkräften / sondern dieselbe viel ehender zu bestärcken / bevorab dahe die Besatzung von Göllich / Düsseldorf / und anderer innen Lands gelegener haltbahrer Plätzen / fast so viel Mannschafft an Infanterie erfordert / und bey etwaiger Kriegs-Empdrung bey weithem nicht zulänglich seyn will.

Quoad 2dum weist sich die Schuldigkeit per se.

Quoad 3tium die Banco-Schuld betreffend / da berwehret nechstvorige Anlag sub N. 21. wie hoch dieselbe / und der dermahlen darab entrichteter Theil auff ein Jahr-gang sich belausse / und was Göllich- und Bergische Landstände darzu eingewilligt haben ; so ist eine incontestable Sach / kan auch allen nötigen Falls durch die vom Jahr 1707. bis dahin gepflogene Landtags-Handlungen / und sonst ferner angewiesen werden / wie von ihnen successivis temporibus & reiteratis vicibus für etliche Millionen Banco-Zettelen selbst unterschrieben / darauff so wohl zu gemeinsahnen / als besonderen ihrer der Landständen / und abgelegter Land-Schulden Behueff etliche hundert tausende Rthl. seyen gezogen worden / signanter lauth Anlagen sub Num. 22. wegen des ehevorigen wieder meines Gnädigsten Beliebten Herzen Batteren Churfürsten Ebd. geführten / nachgehends aber durch den Haupt- und Declarations-Recess verglichenen Proceß ad ohngefahr fünf und achtzig tausent Rthl. in Capitali, nebst dem / was zu solchem Behueff ferner besag Anlag sub Num. 23. im Jahr 1708. ins Land beygeschlagen / und sonst von Landständen zu selbigen Zeiten / nemblich umb das Jahr 1669. und folgendes auß gemeinen Lands-Mittelen hergenohmen worden ; nicht zugeschwigen / das folgendes im Jahr 1714. annoch ihren gesambten consentum gegeben / zu dero Abtilgung vier Millionen Göllden Holländisch in Amsterdam zu negotijren / und auffzunehmen / Urkund Obligationis & Manifesti sub N. 24.

N. 22.

N. 23.

N. 24.

Quoad quartum, anreichend der Verwittibter Frauen Churfürstin zu Pfalz Ebd. competirende Dorals-Geldere / da berwehret ebenfals die Anlag sub N. 25. welcher gestalt Göllich- und Bergische Landstände darin nicht nur verwilliget / sondern auch selbige auß beyde Herzogthumber Göllich und Berg versichert / und deren Zahlung auß denen Lands-Contributionen zu entrichten angelobt / mithin Weyl. Käysers LEOPOLDI Majest. Glorwürdigsten Andendens die darüber errichtete Ehevorwarden allergnädigst confirmirt haben / kan auch nebst allen deme nöthigen falls ebenmäßig / wie hieroben ad 3tium, nachgewiesen werden / daß ein ansehentliches auß solchen Gelderen zum besten des Lands und dessen Decharchirung hinvewendet worden seye ;

N. 25.

Die fernere specificirte Erfordernüssen haben von selbst ihre Erheblichkeit / mögen auch umb so weniger Ahnstand erleyden / als mehr die Vestung Göllich / lauth Bericht meines dasigen Gouverneurs Freyherrn von Haxhausen, ruinam minitret / und wie es zu Düsseldorf darunter bewand / auch was gestalten daselbstien der Rheinstrom bis auff das Statt-Thor über hundert und mehr Morgen bereits hinweggerissen habe / forth täglich mehr und mehr / und bis zu eusserster Gefahr einer zumahliger Uberschwemmung und Versenkung einreis-

einreißen thue / solches beweiset leyder der erbarmliche Augenschein / also daß Ich meines Urths nicht sehen mag / daß ein einiger dieser Erfordernüssen respectu einer liquider Lands - Schuldigkeit in Zweifel gezogen / oder aufgestellt werden möge; mithin will in praesenti nicht allein auff die hinlängliche des Lands Vermögenheit / welche / im Fall der Ritterlich - und anderer Freye Gürther in denen Reichs - und Crayß - Anlagen / soth sonst der Billigkeit nach concurriren / merklich erleichtert - und facilitet würde / sondern auch auff die Noth und Billigkeit der Erfordernüssen / und die auff ein - und anderen Ermanglungs - Fall zu befahren seyende höchstschädliche und Lands - verderbliche inconvenientien zureckzirehen seyn / welches weilen aber Land - Stände / alles triftigen und beweglichen Remonstrirens ungehindert / nie begreifen wollen; als hat man auch auff deren in denen angezogenen Relationen und Schreiben angeführte vermeyntliche Einreden weither keine Reflexion nehmen können / als die eintringende Noth das Gesäß geben / und der ohnumbgänglicher nötiger Lands - Credit erleyden und deferriren mögen; es zerfallt daher von selbst / was anmassende Gravantes hierunter fernertweith von einer Einwilligung von viermahl hundert und sibenzig tausend Rthl. / und daß dieselbe die Lands - Schuldigkeit weith übersteigen solte / forth daß zu ehemahligen beschwerlichen Kriegs - Zeiten ein so grosses Quantum nie angefordert / noch eingewilliget worden seye / ganz ungerührt / und aussert aller Vernunft dahin schreiben; Sintemahlen / wan das Lande keine mehrere Beschwerden auff sich ersitzen hatte / als bloßhin der Miliz - Unterhaltung / alsdan der Sachen damit bey nahe abgeholfen seyn mögte; indeme aber / obangewiesener massen / andere Erfordernüssen mehr seynd / die das Land eben so sehr pressiren / als auch die Unterhaltung der Miliz; so will ja sehr unbescheiden seyn / sich dergleichen Auffzügigkeiten zu bedienen / noch unbescheidener aber gegenwärtige Zeiten / deren übliche Kriegs - Verfassungen / und dermahligen des Lands beschwerten Zustand / mit dem damahls erledigten zu vergleichen und in Paralell zu stellen; und wan die anmassende Gravantes was näher in sich gegangen wären der Sachen tieffer nachdenckend / so würden sie sicher gefunden haben / daß ihnen gar schlechter Ruhm zukommen wolle / dardurch der ganzen Welt zu offenbahren / daß sie wegen ihrer affectirter Parsimonie / und dardurch behinderter nötiger Kriegs - Verfassung Schuld daran seyen / daß zu selbiger Zeith das Land auff einen Sommer mehr verdorben / und ruiniret worden seye / als den ganzen jüngeren Krieg hindurch; zugeschweigen der auff das Land / und die Cammer - Gefälle zu selbigen Zeiten auffgenommener schwarzer Capitalien / welche sich so hoch ersitzigen / daß wan Ich auß übrigen meinen Landen keine Beyhülff hätte / darauß meine Hoffstatt nicht zur Halbscheid vermögte zu halten; allermassen in dessen Erwegung Stände sich bereits hieroben mit Anlagen sub. N. 1. 2. 3. erwiesener massen in denen Jahren 1649. 1661. und 1681. schuldig erkennen haben / sothane Capitalien zu übernehmen / und auß Lands - Mittelen refundiren zu lassen / ohne aber daß die anerkannte Schuldigkeit bis dahin einigen sonderbahren Erfolg erreicht habe; dannenhero mir aber nicht zugemuthet werden kan / auch wan schon gern wolte / eine pure ohnmöglichkeit ist / das Land in seinen Beschwernissen auß meinen Cammer - Gefällen zu subleviren / absonderlichen da von denen ehemahligen Lands - Herzschafften verschiedenen auß Mittel der Ritterschafft ansehentliche von ihren Erbfolgeren deren dermahligen Land - Ständen annoch genießende Stücken zu Lehen auffgetragen / da keine eröffnete Lehen zu Verbesserung des Cameral - Status eingezogen / sonderen gleichmäßig denen von der Ritterschafft ex nova gratia verliehen worden / aber diese ermelte Lands - Gefälle / wegen der täglich in Lands - Gebrechen erwachsender Procces - Röstern stark mit hergenohmen werden;

Was annoch weiter von denen anmasslichen Gravanten von einem beschehenen Oblato ad viermahl hundert tausend Rthl. / und erbiethen / darmit das Lande Miliz Contingent per Deputatos / wie von alters jederzeit geschehen sein solte / zu bestreiten / und richtig zahlen zu lassen / ange-reget wird / ist wiederumb eine verblümbte Scheinrede / umb ihre über des Lands - Fürsten eigene / und Landständen mit keinem Schatten einiger Jurisdiction / oder Untergebenheit ver-haftete Unterthanen im Gemüth führende Regierungs Begierde / und intressirte Absichten vor der Welt zu bemänteln / und den Lands - Regenten mehr und mehr einzuschräncken; In-deme vor erst die Lands - Exigens obangewiesener massen nicht bloßhin in Unterhalt der Miliz besteht; Zweytens eine grosse Frage ist / wo dan unter ihnen dergleichen tüchtige Oeconomi zu finden / welche die Lands - Fürstl. militaire Oeconomie besser zu führen / und aufrecht zu halten im Standt / emfolglich von Lands - Fürstl. Ampts wegen ihnen anzuvertrauen seyn mögte; wenigstens seynd mir dieseibe noch zur Zeit unbekandt.

Drittens würde diese Deputation dem gewöhnlichen Brauch nach / Gülticher seiths in vier Ritterbürtigen und zwey Stättischen auß Mittel der Land - Ständen / so dan Bergischer Seiths in eben so viel Persohnen und also nebst beyden Syndicis in 4. Persohnen bestehen / und computando die tägliche Diäten ad 4. Reichsthaler per capita / auß ein Jahrlang unnothi-ger Dingen so viel contumiren / daß man darauffen eine gute Anzahl Troupen unterhalten könnte

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off. The text is dense and difficult to read due to the angle and fading. Some legible fragments include: "die...", "die...", "die...".

könte; und wan man denen jenigen / welche auß der Land: Ständen Mittel auff eine solche Deputation so eiffrig anbringen / dergleichen Bemühung auß Liebe des Vaterlands unentgeltlich zu übernehmen / zumuthen solte / sich gewiß niemand zu Haus finden / sondern ein jeder sich davon entschuldigen würde; Vorauff handgreifflich an Tag gehet/ daß selbiger Seiths das Interesse des Vaterlands lediglich im Vrand / das Privatum aber im Herken / und inniglichen zur Absicht geführet werde;

Wierdens beweuret der Extractus sub Num. 26. Pfenning's Meisterey Rechnung vom Jahr 1638. / wie die zur Zeit gewesene dergleichen Landschafts economie affectirte Landständische Deputation gewirtschaftet habe / sintemahlen man nebst dem auffm Land: Tag concertirten Quanto annoch ettmahl hundert zwey und sibenzig tausend Reichsthaler außgeschriben hat / ohne zu finden / wo dieselbe hinverkommen / oder in quos usus publicos sie verwendet seyen: nicht weniger

Günstens thun die Reversalia sub N. 27. & 28. dergleichen Oeconomisten annoch 50. Jahr nach gepflogener Oeconomie schamroth machen / daß sie zum Nachtheil des Lands: Fürsten und armen Lands: Unterthanen den Pfenning's Meister über 7012. Reichsthaler quittiret / und den von Bongard auß der Land's Pfenning's Meisterey Cassa 6224. Reichsthaler vel quasi in deposito abgegeben haben / welche derselb dem Fürsten / und dem Land liquidè vel ex confesso schuldig / und Land: Stände respectivè zu leviren / und zu deponiren nicht mächtig waren / ganz frischthätlich / aber heimlich und hinterrücklich meiner einzichen wollen / auch würcklich eingezogen hätten / wan die Erbg. besagten Pfenning's Meisters / und des von Bongard's sich darunter nicht beschweret / und dardurch die Sach theils bey dem hohen Gericht zu Eöllen incompetent / und theils bey meinem Gütlich: und Bergischen geheimben Rath ad Contradictorium veranlaßet hätten / mithin Ich so d' er gestalt hinter so unbilliges unternehmen kommen wäre; zu geschweigen was des mehreren zum privat Nutzen und Vortheil eines und anderen auß ihrem Mittel zum mercklichen Schaden und Nachtheil des publici zur selbigen Zeit gang unverantwortlich: und straffbahrer Weis practiciret worden / worüber Land: Stände unter sich berits aneinander erwachsen seind / so ruchtbar worden / ohne was dessen wegen lange der Zeit ewig vergraben ligt; Ich will ferner nicht an: egen / und wäre es allzulang und verdrißlich zu erzehlen / und anzuhören / was sich ehedessen zu Regirungs Zeiten meines Herren Bruderen Ebd. occasione dergleichen Offerten ereignet / und in was Confusion dieselbe und dero Ekstardardurch verfallen gewesen / also daß besagte Se. Ebd. Land: Stände darüber nicht mehr hören mögen / es wäre dan daß sie ihre anmaßliche Oblata versicherten / und dafür angreifliche Cautonarios darstelleten / welche das nöthige zu behörlichen Zeiten anzuschaffen übernehmen thäten / gestalten die Erfahrung an Tag gelegt / daß man selbige Landständischer Seiths folgend's cum dispendio omnis fortunæ zum mercklichen Last und Beschwer des Lands / und sonderbahr des gemeinen Contribuenten / indem die Ritterschafft sich des Last jedesmahls zu entziehen gewußt / und solchen dem armen Landman / und gemeinen Bürgeren zu überlassen meisterlich beschleffen / allerdings stecken lassen / und wohlgemel. Se. Ebd. / wan sie des steeten stehens / und anlaußens erledigt seyn wollen / dergleichen von Ständen dargestellter Personnen Creditoren auff die Banco anweisen / und darauff / oder sonsten befriedigen lassen müssen.

Auff diesen allen ergibt sich nun von selbst / daß diese der anmaßlichen Gravancen scheinreden / auch fernere relations: und prot:lations: Anlagen zumahlen unerheblich seyen; und beweuren die beschene Wegen: Remonstrations sub N. 29. 30. & 31. absonderlich aber das unterm 28. Juni 1718ten Jahrs ihnen Land: Ständen eigenhändig zugefertigtes Antwort: Schreiben des mehreren / daß denen selben im Jahr 1717. und 1718. bereits zur Gnüge begegnet / und allvermeintliches Beschwer seinen Umständen und der Billigkeit nach erlediget worden seye;

Als viel aber die von Gegenseithen sub N. 50. beygelegte Memorialia einiger Lands Unterthanen anlangt / da will ein Ueberfluß seyn / mit dergleichen Illegalitäten / und Gott weiß wie zufahnen geklaubten Scripturen sich zu helfen; nachdemahlen bekand / und nöthigen falls erweislich ist / daß diejenige / welche sich bey ihren angewiesenen Instancien behörend angemeldet haben / zur Gnüge gehört / und gestalten Sachen verbescheidet / mithin das Gravamen der ernstlicher Billigkeit nach remedijret worden seye; und welche sich annoch wieder Recht und Billigkeit beschwert zu seyn vermeinen / denen steht annoch der Weg ungesperrt offen / zu Mir ihrem Lands: Fürsten / und hoher Obrigkeit ihren recursum zu nehmen / und gedeplichen Bescheid zu erhohlen / nicht aber wie bereits beschehen / cum commotione publicâ zu Land: Ständen sich hinzuwenden: vielweniger aber will diesen Gebühren / dergleichen Supplicanten auffzunehmen / und ohne wissen / ob das Gravamen fundirt seye / zu supportiren / und mit solchen Oberhebligkeiten ihren Erbgehöldigten Lands: Fürsten vor der Welt ganz unbefuegt zu verunglimpfen; bevorab da den anmaßlichen Gravancen so wenig / als dem

also daß Ich mich darüber als einer incontestabler Sachen in Contradiction einzulassen / zumahlen nicht schuldig wäre / besag darüber mir vorkommenen rechtlichen Gutachtens sub Num. 34. ; deweniger nicht / und in Erwegung / daß von Land - Ständen diese Verfügung als eine Infraktion des Haupt - Reccelsus hat angesehen w:den wollen / habe die Sach zu förmlicher Instruktion und zum Rechten hinverwiesen / lauth obenangezogenen Abfertigungs - Schreiben sub Nam 32. umb ihnen / daß wider Recht und Billigkeit nichts verlange / destomehr zu bezeigen / mich zugleich aber auch bey der Posterität auffer Verantwortung zu halten ; Eben solche Verwandnus hat es auch mit ihren in folle angeregten vermeintlichen Land - Tags gravaminibus , gestalten kein einiges wird nahmhafft gemacht werden können / welches nicht der Billigkeit nach ist verbesteiden / und nach Anlaß Bescheids zur Execution hinderviesen worden ; sollte auch von Seithen der Gölischer Land - Ständen auff das wegen des damahigen modificirten Repartitions - Fuß angeführtes vermeintliches Gravamen wieder die kundsbahre Unrichtigkeit der Lands - Matricul / die von ihnen Ständen selbst höchst nöthig und billig anerkannte derselben modification / und parification , ihr selbst eigenes darunter beschehenes anrathen und zuthun / und also contra con- & scientiam , nec non factum proprium bestanden / und vermeinet werden wollen / daß derselb unrichtig / und dardurch die Unterthanen wiederrechtlich prägraviret werden / sowill ihnen anforderist auffliegen / dieses Repartitions - oder Subdivisions Fußes Beschwerlichkeit specificè anzuweisen ; dan wo die Unrichtigkeit der alten Matricul in confesso , auch hieroben demonstrativè angewiesener maßen ihrer großen und handgreiflicher Disproportion halber inexecutable ist / bin Ich allerdings in intentione fundirt / und gar nicht zu verdencken / es in so lang bey dem von Land - Ständen in Concreto & Abstracto vorgeschlagenen üblich introductirte und von voriger Zeit gefundenen näheren Parifications - Modum ungeändert zu belassen / bisß daran Stände ihrer obliegenden Schuldigkeit / auch gethanen unterthänigsten Erbiethen Zufolg / sich daran setzen / und mit Zuziehung der von mir hierzu benenter Commissarien eine adæquate Lands - Matricul erichten ; und zwaren umb so viel demehr / als man ihrer seiths hierunter à tempore des Haupt - Reccelsus / bisß auff die heutige Stund notoriè und unverneintlich in morâ ist / und ungleich mehrere den Parifications - Fuß verlangen / und lieben / als den Fuß der alten Matricul ; forth bey denen Publicisten und Rechts - Gelehrten aufgemacht ist / quod Matricula ad hoc , ut sit ad æs & libram proportionata , singulis tricenniis mutari possit ; deweniger nicht / und umb Erw. Käys. Maj. unterthänigst anzuzeigen / und alle Justiz - liebende Welt werckthätig zu überzeugen / daß Ich noch directè , noch indirectè intendire / jemanden wieder Recht / und Billigkeit zu beschweren / oder auch zu gestatten / daß jemand über Vermögen oder Schuldigkeit hergenommen werden solle ; so bin erbiethig / und erklähre mich hiemit sub augustissimâ approbatione unterthänigst / von beyden modis repartendi zumahlen zu desistiren / und an statt dessen mich bloßhin mit einem Simplen / jedoch zulänglichen Consumptions - Anschlag vergnügen zu lassen / und versehe mich gänzlich / daß hierwieder umb desto weniger was bedenkliches wird einzuwenden seyn : als

1. Dieser Anschlag gleichfals in eines jeden facto proprio bestehet / und dahero sich niemand eines Übernehmens beschwären kan. Mithin
2. Sich nach eines jeden Vermögen lencket / verfolgich der Justiz allerdings billig ist : und dahero
3. Von denen betwehrtesten Justitiariis für den Gerechtesten gehalten / auch
4. In denen vornembsten reichen Provinzien / und Landen der Welt / ja gar
5. In denen Gölisch - und Bergischen Landen unirt - und nechst angränkenden Elev - und Märckischen - auch Holländischen Provinzien practicirt wird / forth
6. In denen Jahren 1570. / und 1587. 1590. 1596. 1610. 1642. und sonst mehrmahlen unterm Nahmen einer Consumptions - Accis , absonderlich von 1700. und folgenden Jahren bisß nach dem Todt Weyl. meines Herren Bruderen und Chur - Fürsten Ebd. beständig eingeführt gewesen / und also keine neue dem Land unbekante Aufschlag ist / und endlichen
7. In denen Herzogthumben Gölisch und Berg umb so nöthiger und billiger seyn will / als mehr obanerinneter massen die vermögenste Einwohner wegen ihrer habender freyer Landes - rey in publicis oneribus wenig / oder nichts beytragen / und gleichwohlen contra omnia jura gentium des Reichs / und Lands - Fürst. Protection , mithin die Administration der heylsamen Justiz frey / und ohnentgeltlich genießen ; wohingegen Ich der Lands - Fürst / Der jedoch alle Verantwortung und schwere Regierungs - Sorg auffm Hals liegen habe / vom Land nichts verlange / noch suche / als bloßhin dasjenige / was die ohnumbgängliche Lands - Nothturft erfordert ; welches auff solchem Fuß miterspahrung vieler tausenden / welche die jährliche Land - Tage / und Deputationes unnöthig - und unnütlicher Dingen



Extract Landtags-Abscheid vom Jahr 1649.

SD hätten Göllich- und Bergische Landstände deme / was Ihre Fürstl. Durchl. Adjunct. dero zimlich enervirten und herunterkommenen Cammer-Estats/und dessen Re. N. 1. dresfirung halber beweglich vorgestellt / und Seine Fürstl. Durchl. in solchem Anliegen und Nöthen länger nicht stecken zu lassen gnädigst begehrt / ferner nachgedacht ; und thäten sich in hoc passu dahin erklären / daß / gleichwie Ihre Fürstl. Durchl. ex retroactis ihrer devovirter Treue und Bereitwilligkeit versehenlich gnugsamb versichert / und Land-Stände vor- und nach Ihrer Fürstl. Durchl. angetretener Regierung darüber nach und nach redliche Zeuanus von sich geben / also auch in diesem frangenti Ihrer Fürstl. Durchl. Landstände ungern auffer-Handen gehen / sonderen vielmehr gutwillig unter die Armben greiffen / und im Werck ferner bezeigen wollen / wie Sr. Fürstl. Durchl. diesfalls habendes Desiderium zu secundiren / ihnen angelegen seye ; Zu dessen würcklicher Bezeugung dan Göllich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Stätten die quæstionem An? vest zu stellen affirmativè, und also resolvirt haben / daß auff eines jeden theils eingewilligten Summen das beyderseiths benennendes quantum zu Ablegung der Cammer-Capitalien zu verwenden / und solcher gestalt mit Redresfirung des Cammer-Estats einen Anfang zu machen ; welches von beyder Seiths Ritterschafft auff die alte Cammer-Capitalien per expressum hiemit restringirt. 2c.

Extract auß dem Göllich- und Bergischen Landtags-Abscheid de Anno 1661. den 14. Julii.

SD hätten auch Göllich- und Bergische Landstände deme / was Ihre Fürstl. Durchl. N. 2. dero zimlich enervirten / und herunterkommenen Cammer-Estats/und dessen Redresfirung halber beweglich vorgestellt / und Seine Fürstl. Durchl. in solchem Anliegen und Nöthen länger nicht stecken zu lassen gnädigst begehrt / ferner nachgedacht ; und thäten sich in hoc passu dahin erklären / daß / gleichwie Ihre Fürstl. Durchl. ex retroactis ihrer devovirter Treue und Bereitwilligkeit versehenlich gnugsamb versichert / und Landstände so wohl vor / als nach Ihrer Fürstl. Durchl. angetretener Regierung darüber nach und nach redliche Zeugnus von sich geben / als auch in diesem frangenti Ihrer Fürstl. Durchl. Landstände ungern auß-Handen gehen / sonderen vielmehr gutwillig unter die Armben greiffen / und im Werck ferner bezeigen wollen / wie Sr. Fürstl. Durchl. diesfalls habendes Desiderium zu secundiren / ihnen angelegen seye ; Zu dessen würcklicher Bezeugung dan Göllich- und Bergische Landstände von Ritterschafft und Stätten die quæstionem An? fest zu stellen affirmativè, und also resolvirt hätten / daß auff eines jeden theils eingewilligten Summen das beyderseiths benennendes quantum zu Ablegung dero Cammer-Capitalien zu verwenden / und solcher gestalt mit Redresfirung des Cammer-Estats ein Anfang zu machen ; welches von beyder Seiths Ritterschafft auff die alte Cammer-Capitalien per expressum hiemit restringirt.

Göllich- und Bergischer Hauptstätten Deputirte aber auff Ihrer Fürstl. Durchl. übergebene Erleuterung sich bezogen / und den im Jahr 1610. von denen Hauptstätten gethanen Vorschuß unter die Cammer Capitalia mit begreifen wollen ; so doch beyderseiths Ritterschafft darumb contradictret / daß solcher Vorschuß unter die alte Cammer Capitalia nicht verstanden werden könnte / auch dergleichen Vorschuß andere Stätt mehr gethan / so desselben Restitution nit weniger / als die Hauptstätte pretendiren thäten / welche der Göllich- und Bergischer Landständen Declaration jedoch auff nachfolgende Maaß und Weiß außdrücklich conditionirt worden. 2c.

CONDITIONES,

N. 3. Wegen Ablegung der Gültlicher neuer Cammer Capitalien / wie selbige Serenissimus gnädigst placidirt / und von Gültlichen Landständen auf Råthen / Ritterschafft und Ståtten Anno 1681. unterthånigst acceptirt worden.

1. **D**ie Landstände / noch Unterthanen den Creditoribus so wohl für das Capital als Pension nit obligirt seyn / weder dafür von denselben besprochen werden / sonderen Ihre Fürstl. Durchl. einen Weg als den anderen bis zu völliger Ablag dafür stehen / und dieses zu einiger Novation / Schuldigkeit / und Consequenz nit gezogen werden /
2. Daß keine Pensiones cessæ, noch cedendæ darunter begriffen seyn sollen. Und werden Landstände / wan der liebe Gott bessere Jahren und Kråfften verleihen wird / von ihrer bisheriger Devotion, ad exemplum der löbl. Vorfahren / nit außsehen. 2c.

Ex Num.
4. & 5.

Das Original war unterschrieben :

Philipp Wilhelm (L. S.)

Diesen Haupt-Receß haben mit Hand und Pittschafften unterzeichnet und angenohmen nachfolgende Herren von der Ritterschafft :

- | | |
|--|---|
| 1. (L. S.) Virmond | 25. (L. S.) Metternich |
| 2. (L. S.) Hochsteden | 26. (L. S.) Winkelhausen. |
| 3. (L. S.) Spee | 27. (L. S.) Von den Reven |
| 4. (L. S.) J. F. von Goldstein | 28. (L. S.) Hugenpott |
| 5. (L. S.) Pallandt | 29. (L. S.) Wolff. Wilh. von und zu Offenbroch |
| 6. (L. S.) Koff | 30. (L. S.) Lüinick |
| 7. (L. S.) J. W. Bock | 31. (L. S.) Hetzgen |
| 8. (L. S.) Arnoldt v. Randerath | 32. (L. S.) Arnold Freyherz von Lansberg |
| 9. (L. S.) Felix Freyherz v. Koltshausen | 33. (L. S.) Wilh. von Bentinck |
| 10. (L. S.) Steinen | 34. (L. S.) Jo. Did. Freyherz von Biland |
| 11. (L. S.) de Hassel | 35. (L. S.) Franckenberg |
| 12. (L. S.) V. J. F. von Spiering | 36. (L. S.) B. W. v. Courtenbach |
| 13. (L. S.) Hen. Thed. v. Goldstein | 37. (L. S.) W. Freyherz v. Der Horst |
| 14. (L. S.) B. von Gymnich | 38. (L. S.) v. Velbruck |
| 15. (L. S.) Goddert von Mirbach | 39. (L. S.) Freyherz v. Wachtendonck |
| 16. (L. S.) Leerod | 40. (L. S.) G. von Virmont |
| 17. (L. S.) Joan. E. B. de Walpot | 41. (L. S.) Mathias von Nagell |
| 18. (L. S.) F. v. Hochkirchen. | 42. (L. S.) D. F. Elempt. |
| 19. (L. S.) Mirbach | 43. (L. S.) von Schirp |
| 20. (L. S.) Werner Frid. von Haiff | 44. (L. S.) Ignatius von Koltshausen zu Turmich |
| 21. (L. S.) Scheiffard de Merode | 45. (L. S.) Joh. von Schirp |
| 22. (L. S.) Her. Sig. von Baur | 46. (L. S.) Joh. W. v. Mirbach. |
| 23. (L. S.) Christ. von Horst | |
| 24. (L. S.) P. W. von Nesselrode zu Ehreshoven | |

Das gegenwertige Abschrift mit dem wahren Original Hochfürstl. Haupt-Receß, wie dan mit den Unterschriften deren Herren von der Ritterschafft collationirt / und gleichlautend seye / bezeuge ich Joannes Jacobus Latomus Colonienfis offenbahrer beym Hochlöbl. Kayf. Cammer-Gericht zu Spener / wie dan bey Chur- und Landsfürstl. Hoff-Canzleyen zu Bonn / und Düsseldorf immatriculirt / des Erzbischoffl. Churf. Hoff-Gerichts in Cöllen verandeter Notarius und Sententionarius, mit dieser meiner Hand Unterschrift und neben gedruckten Notariat-Zeichen

(L. S.)

Joannes Jacobus Latomus Notarius qui supra subscripsi.

Ferners

(L. S.)

Joannes Jacobus
Latomus

G 8

N.6. **Taxa und Ordnung / welcher gestalt der durchleuchtigster Fürst und Herz/Herz Johann Wilhelm Pfalzgraf bey Rhein/ des H. Röm. Reichs Erbschatzmeister / und Churfürst / in Bayern / zu Süllich Cleve / und Berg Herzog / Graff zu Veldenz / Sponheim / der Mark / Ravensberg / und Niderß / Herz zu Ravenstein &c. In dero Herzogthumben Süllich und Berg das Licent- und Consumptions- Weesen einführen lassen.**

Taxa wornach ein jeder in denen Süllich- und Bergischen Herzogthumben den Consumptions- und Nahrungs-Licent abzustatten hat.

C A P U T I.

Von Spanischen/ Alicanten, Italianischen Weinen / Malvasier, Barstorci / und allerhand süßen / wan dieselbe entweder bey den Weinzäpffer / oder sonst jemand / er mag seyn / wer er wolle / zum verzapffen / oder eigener Consumption eingelegt worden / wird von der Ahm / das Fuder zu 6. Ahm/bezahlt 4. Rthlr.

Von allerhand Frankösischen Weinen von jeder Ahm 3. Rthlr.

Von ausländischen Rhein- Mosler- Neckar- Francken- und dergleichen Wein / wie auch Bleichard / falls dieselbe zum verschicken / oder eigener Consumption eingelegt werden / seynd zu verlicenten die Ahm . . . 2. Rthlr.

Wan jemand im Land Weinberg bauet / und von einem unfreyen steuer- und schatzbahren Weingarten Wein eingesamlet / gibt er von demselben Wein oder Effig / so er von dem Wein macht / und entweder in- oder ausserhalb Lands verkauft / nach dem Werth des Verkaufs von zehn Ahm . . . 1. Rthlr.

Von allen einländischen Weinen / wo der Licent introduciret / wan dieselbe consumirt / oder zu verzapffen eingelegt werden / wird von jeder Ahm/deren 6. ein Fuder machen / bezahlt . . . 1. Rthlr.

Wan alle die vorstehende Wein aber nicht Ahm-weiß / sonderen einzeln bey Massen und Flaschen gekauft / ins Land gebracht / consumirt werden / oder aber wan die Fässer ein oder mehr Maas über die Ahm halten / wird von einer Kannen oder Maas / deren einhundert auf ein Ahm gehen / und zwaren von Alicanten / Spanisch / und anderen vorgemel. süßen Weinen an Licent erleget drey und ein halber Stüber.

Von einer Maas Frankösischen Wein . . 2. und ein halb Stüber.

Von allen ausländischen / und dergleichen Rhein- und Mosler Weinen . . . 2. Stüber.

Von einländischen Weinen . . . 1. Stüber.

Weilen auch unterschiedliche Städte das Privilegium haben / daß sie zu Unterhaltung der Stadt- Lasten von den Weinzäpffern sicheren Accis genießen / sollen die Weinzäpfere über obigen Licent die von alters gewöhnliche Accisen bezahlen.

Wan ein Unterthan / oder Lands- Einsas mit ein- oder ausländischen Weinen ohne Unterscheid-Handlung treibet / soll er von jeder Ahm so in- oder ausser Lands verhandlet wird / wegen der Handlung von dem Werth des Verkaufs zahlen den fünfzigsten Theil oder zwey pro Cento.

Brandwein.

Von aufwertigem Frankösischen Francken und Rheinischen Brandweinen / so consumirt werden / von der Ahm 8. Rthlr. von einer Maas 6. Stüber.

Von ausländischen Korn Brandwein von der Ahm . . 6. Rthlr. von der Maas . . . 4. Stüber.

Von einländischen Wein- oder heffen gebrandten Brandwein / und wachholter Wasser wan es consumirt wird / von der Ahm 4. Rthlr. von einer Maas . . . 3. Stüber.

Von Aquaviten, Rossoli, Perfico, oder mit Anys / Kümmell / Calmes &c. abgezogenen

[Marginal notes in a smaller, cursive hand, partially illegible due to fading and bleed-through.]

gezogenen aufwertigen Brandweinen von der Maas... 10. Stüber.

So fern aber dergleichen Aquavita von dem albereit im Land verlicencirten Brandwein Schrott distillirt wird / muß über den vorhin abgetragenen Impost / annoch erlegt werden von der Maas... 7. und 1. halben Stüber.

Von wachholter Wasser / so von aussen ins Land kompt / von der Maas... 8. Stüber.

Von Brandwein Schrott wird die Taxa im Capitul vom Getreyd benennet werden.

Wan vorgesezte Brandwein nicht zur Consumption eingelegt / sondern ins Groß Handlung damit getrieben wird / muß an Licent darvon gegeben werden / als folget.

Von Franckhischen Francken / Außländischen Rhein / und Korn Brandwein von der Ahm... 2. Rthlr.

Von Einländischen Brandwein / wan er im Land / oder auffer demselben ins Groß verhandlet wird / von der Ahm... 1. Rthlr.

Von Essig.

Von Straßburger und anderen Außländischen Wein Essig von der Ahm zur Consumption... 1. und ein halb Rthlr.

Von Einländischen Wein Essig von der Ahm... 40. Stüber.

Von Einländischen Bier auch Birn und Apffel Wein / wan er zu Essig gemacht wird... 30. Stüber.

Von Außländischen Bier Essig von der Ahm... 1. Rthlr.

Von Meth / so verzapft / und consumirt wird / von der Ahm... 1. Rthlr /

Von allem Essig aber / womit in oder auffer Lands Handlung getrieben wird / gibt der Verkäufer den fünffzigsten Theil.

Von Bier.

Von Lüttiger Bier von der Ahm... 2. Rthlr.

Von einem Fass Moll / Hämbschen oder Brackerfelder Reuth / Eöllnischen und anderen außländischen Bier von der Ahm 1 1/2. Rthlr.

Was von dergleichen außländischen Bier in kleinem Geschier oder einzelnen Maassen ins Land gebracht wird / ist ohne Unterscheid nach Maassen zu verlicenciren von der Maas ein und ein halben Stüber.

Anmerck / und Erklärung über das erste Capitul von Getränk.

I.

Muß aller außländischer Wein / Brandwein / oder Essig und Bier am ersten Licent bahren Orth / oder bey dem ersten Zollstatt / welche damit berührt wird / bey dem Licent oder Zoll Einnemer angemeldet / ein Passier Zettul von demselben darüber genohmen und darinnen die Zahl der Fässer und Ahmen benennet werden ; so bald solcher Wein aber an dem Orth / da er nieder gelegt werden solle / ankombt / ist der Passier Zettul bey dem Einnemer des Orths einzulieffern / welcher so dan entweder selbstien oder durch einen Unter Licent bedient die Wein visiriret / und eychet / und ihme den Licent nach der vorgeschriebener Taxa bezahlen laffet / und darüber einen förmlichen Licent Zettul ertheilet;

II.

Wan jemand eine ganz Parthey Wein oder Brandwein erhandelte / oder auß seinem Weinberg überkäme / und entweder zur Handlung oder eigener Consumption niederlegte / und einkellerte / würde demselben zu schwer fallen den völligen Impost davon so forth zu erlegen / weswegen hiemit verordnet wird / das / wan solche Parthey über zwey Fuder aufmachet / der Einnemer des Orths schuldig seyn solle mit dem Contumenten über dasjenige / so über zwey Fuder vorrathig / ein Abrechnungs Buch zu halten / die Parthey nachdem die Fässer visiriret worden / zur einnahm zu setzen / und was nachdem entweder zur Handlung oder Consumption verlicencirt wird / davon abzuschreiben / auch alle 6. oder 8. Wochen den Vorrath zu visiren / und Acht zu haben / ob der gesunde Vorrath mit dem Abrechnungs Buch auch übereinkomme ; und dahe sich ein anders befinden solle / dem Commissario zu untersuchen anzumelden / wan sich dan bey dieser Untersuchung ein Unterschleiff findet / ist der Defraudant Ordnung mässig zu bestraffen ;

gegogen werde / wird nöthig seyn / daß die Licent-Bediente / insonderheit die Commissarii, und
Stadt-Obrigkeit genaue Aufsicht darauff haben / und auff Mittel bedacht seyn / auff was
weise die Bierbräuer zu obligiren wären / und könten dieselbe nach befinden etwan an jedem
Orth von einer gewissen Malter Zahl Malz die Probe brauen lassen / nach solchem Fundament
eine gewisse Sonnen-Zahl alsdan determiniren / wie viel auß einem Malter Malz Bier ge-
brauet werden solte / welche keiner bey gewisser Straff überschreiten / noch mehr brauen dürffte.

XII.

Damit die Zäpffer unter dem prätext des Licentis die Consumenten nit übersehen / oder
mehr auff die Maasß Wein oder Brandenwein schlagen könten / als billig ist / müssen die Com-
missarii, und Unter-Obrigkeiten jedes Orths gleichfals bedacht seyn / wie sie solches verhindern
mögen / und könte etwa alle Quartal / oder halbe Jahr eine Wein Taxa, wobey auff ein Reich-
sthlr Gewinn der Zäpffer mit relectiret werden müste / gemacht werden ; wornach die Zäpffer
sich bey gewisser Straff zu achten schuldig seyn müssen ; insonderheit ist die Wein- und Bier-
Maasß durchgehends nach Düsseldorfser Maasß zu rectificiren / von denen Licent Bedienten mit
Gleiß dahin zu sehen / daß nach solcher rectificirter Maassen einem jeden Consumenten bey ge-
wisser Straff zugemessen werde.

XIII.

Wan ein Gebräu Bier / oder auch Wein durch unglückliche Zufall verdorben / ohne des
Bräuers oder Eigenthumbers Schuld sauer worden / ein oder mehr Fäßer zerspringen / das
Bier oder Wein verschüttet werden solte / und der Eigenthumber / so bald sich dergleichen ereig-
net / so gleich davon dem Einnehmer umb den Schaden in Augenschein zu nehmen / Anmeldung
thut / soll demselben auff des Commissarii ermessen / nach proportion des Schadens / eine billige
Erstattung wiederfahren / und solches auß der Licent receptur baar wieder herauß gegeben / und
zur Aufgaab berechnet werden.

CAPUT II.

Von den Früchten oder Geträyde.

Von Weizen / Malz zum Bier brauen / wan es zur Mühlen zum schrotten gebracht wird /
von einem Malder ... 1. Reichsthlr.

Der Zäpffer aber über den Reichsthlr. annoch einen halben Reichsthlr.

Von Gersten / Malz / vom Malter 30. Stüber /

Der Zäpffer aber über die 30. Stüber annoch 22. Stüber.

Von Haber und Spelz / wan er zum Bier brauen geschrotten wird / vom Malter 25.
Stüber.

Der Zäpffer aber über obige 25. Stüber noch ... 10. Stüber.

Und weilien die Göllich- und Bergische Hauptstädte ohne dem ihre Accinsen alten Rechts
her einzunehmen haben / als sollen die Zäpffer über obigen gemelten 1. Reichsthlr. 30. und
respective 25. Stüber nur die alte Accins denen Stätten abführen.

Vom Weizen / so in die Mülh / umb Mehl zum Backen daraus zu machen / gebracht wird /
von einem Malter 48. Stüber.

Vom Malter Roggen zu mahlen 30. Stüber.

Von Gersten und Buchweizen von einem Malter ... 24. Stüber.

Von Bohnen so vor das Viehe geschrotet werden / von einem Malter .. 12. Stüber.

Gersten- Buchweizen-Goert / so im Lande gemacht wird / vom Malter ... 16. Stüber.

Vom Malter Haber / so zu Goert gemacht wird. 8. Stüber.

Wan dergleichen von aussen ins Landt gebracht wird / von Gersten / Buchweizen / und
Weizen Grütten vom Malter ... 32. Stüber.

Vom Malter Haber Goert ... 16. Stüber.

Von Perlegerst / Hirschel und Keyß von jedem Pfund ... 1. Stüber.

Von ausländischen Weizen-Mehl so ins Land gebracht wird / vom Centner zu Hundert
Pfund ... 25. Stüber.

Von Hundert Pfund Roggen- Gersten- und Buchweizen Mehl ... 20. Stüber.

Von ausländischen Weiz- und Roggen Brodt / Brighelen / Kringelen und Kuchen wird
gegeben der dritte Theil von dem Werth des Einkaufs.

Von dem Brandenwein-Schrott / davon im Land Brandenwein gebrennt wird / ehe und
bevor es zur Mühlen Kompt ... 1. Reichsthlr.

Von Lein- und Rübsaamen und dergleichen / wan derselbe zur Mühlen umb Oel darauß zu
schlagen / gebracht wird / vom Malter ... 32. Stüber.

Wan ausländische Del ins Land gebracht werden / von der Ahm 3. Reichsthr. von der Maaf... 2. Stüber.

So fern vorgesehtes Geträydt nicht so forth consumirt / sonderen verhandelt / auffer Land geföhret / oder verkauft wird / seind zwar frembde und ausländische / welche der gleichen ins Land bringen / oder aber umbhandlen und hinauf führen / davon befreyet ; fals aber die im Land auff unfreyen Steuer- und schatzbahren Gütheren gewachsene Früchten nicht consumirt / sonderen von dem Eigenthümeren in- oder außershalb Lands verkauft / verhandelt / oder verführet werden / bezahlt derselbe Verkäufer an Licent von einem Malder Weizen / Roggen / Bohnen / Erbsen / Linsen / Welsch Korn / Hirschen / Lein Korn / Klee / Kohl / oder Rübsaamen... 15. Stüber.

Von einem Malder Gersten und Buchweizen... 12. Stüber.

Vom Malder Haber / Speltz und Duncel... 8. Stüber.

Wan aber jemand im Land dergleichen Früchten oder Korn auffkauffet / es mag auff freyen / oder unfreyen Gütheren gewachsen seyn / und dieselbe wieder in- oder außershalb Lands verhandelt / gibt er vors Malder Korn / Weizen uund dergleichen / 4. Stüber.

Vom Malder Gersten und Buchweizen... 3. Stüber.

Vom Malder Haber und Speltz... 2. Stüber.

Anmerk- und Erklärung über das zweyte Capitul vom Geträydt oder allerhand Gattung Früchten.

I.

Gleichwie beym ersten Capitul vom Getränck erinnert worden / daß die Wein- und Bier- Maassen in denen beyden Herkogthumben Gütlich und Berg nach Düsseldorf Maaf gleichförmig gemacht werden müssen / also will es auch die Nothdurfft / zu Behueff des Licent Wesens erfordern / daß die Fruchtmessung gleichförmig im ganken Lande auff Düsseldorf Maassung regulirt / und so forth introducirt werde / nachdem were zu verordnen / daß die Eigenthümers Herren von den Mühlen sich ein jeder eine solche Fruchtmaass zulege / welche Maassung dan rectificiret und geeychet / mithin die geeychte Maass so wohl unten am Boden / als auch oben am Umblauf zu Verhütung alles darunter vornehmenden Betrugs / mit einem Zeichen gebrennet / oder sonst bemerket werden mögte.

II.

Alles vorgesehte Geträydt / als Malz / Brandwein / und Viehe Schrott / allerhand Mahl Korn / Goert / wie auch Lein Korn / und andere Saamen zu Del / sollen ehe sie zur Mühlen gebracht werden / seiner rechten Maass nach bey dem Licent Einnahmer angemeldet / und von denen Consumenten ein Licent Zettul / darinnen so wohl der Nahme der Consumenten als auch die Maass / und das dafür bezahlende Geld specificirt wird / darüber genohmen / das Korn alsdan zugleich mit dem Zettul zur Mühlen gebracht / auch nicht ehe auff die Mühle geschüttet und gemahlen werde / bisß das Korn von den Mülseren gemessen und gewogen worden / ob auch mehr zur Mühlen gebracht / als nach dem Inhalt des Licent Zettuls verlicentirt ist.

III.

Wan sich jemand unterstehen solte ohne Licent Zettul einiges Korn oder auch mehr / als würcklich verlicentet / zur Mühlen zu bringen / und dardurch die Licent Cassa zu defraudiren / solle zum erstenmahl das ohne Zettul oder auch übriges zur Mühlen gebrachte Korn confiscirt / und dem Denuncianten / wan es nicht über 6. Fl. pro toto, wans darüber aber ein Drittentheil demselben / ein Drittentheil den Armen / und ein Drittentheil der Gaster Herrschafft gegeben werden ; der Defraudant auch über dem mit 20. Reichsthr. zum anderenmahl über die Confiscation mit 40. Reichsthr. zum drittenmahl aber mit würcklicher Gefängnis Straff belegt werden.

IV.

Die Licent Zettulen über das Geträydt sollen die Visitatores in den Mühlen genau examiniren / dieselbe zu sich nehmen / und bisß zu des Commissarii Ankunfft verwahrlich behalten / auch dafür sorgen / daß keiner davon ab handen komme / bey willkührlicher Straff.

V.

Was von aussen ins Land kompt / wird bey der ersten Zoll- oder Licent-Einnahm angemeldet / ein passier Zettul darüber genohmen / welcher an dem Orth der consumption zu produciren / und den Licent davon abzuführen ist / bey confiscation des ohnangemeldet und ohne passier Zettul also hinein gebrachten Licentbahren Guts.

VI. Ueber

CAPUT

Marginal notes on the right edge of the page, including fragments of text from the adjacent page and some illegible handwriting.

VI.

Über das Geträydt / welches außerhalb Lands verfahren wird / muß ein Licentz oder passiers Zettul / genommen / der Licentz oder passiers Zettul bey dem Korn behalten werden / damit die Visitatores / Licentz auch Zoll-Bediente / wan sie dergleichen Korn auff der Strassen antreffen / sehen können / ob auch mehr Korn ausgeführt werde / als bey der Licentz Stuben angemeldet worden / bey 20. Rhlr Straff / so oft darwieder gehandelt wird.

VII.

So fern auch der Müller ohne Licentz Zettul einiges Korn auff die Mühlen nimbt und mahlet / solle er zum erstenmahl mit 30. Rhlr. zum andrenmahl mit 60. Rhlr. zum drittenmahl mit willkührlicher schwerer Leibs. Straff angesehen werden.

VIII.

Denen Mülleren solle alle Quartal von denen Licent-Commiffariis an statt der Brod. Malz. Brandwein. und Viehe. Schrotts Consumption ein gewisses Quantum nach dem fundament dieser Taxz, und nach proportion ihrer Familie angefetzt / und von den Mülleren zahlt werden.

IX.

Die Quiren- und Handmühlen werden hiemit gänzlich abgeschafft bey 20. Rhlr Straff.

X.

Aufferhalb Landes zu mahlen wird gänzlich verbotten / dahe es aber nicht zu ändern / muß das Geträydt ehe es zu mahlen bracht wird / angemeldet / ein Licent-Zettul darüber genommen / und derselbe so wohl bey dem Korn / als bey dem zuruck bringenden Mechl gelassen / und bey der Zuruck kunfft dem Einnehmer des Orths eingehändigt werden.

C A P U T III.

Vom Fleisch.

In allerhandt Schlacht-Viehe / als Ochsen / Stieren / Kühe / Kinder / Schwein / Hammel / Schaaff / Ziegen / Kälber / Lämmer und Spanfercken / so entweder von dem Fleischhauer zum Verkauf / oder von denen Einwohnern und Unterthanen zu eigener consumption geschlachtet wird / sollen von dem Werth des Einkaufs / so von denen hierzu ernent. und verapdeten Taxatoren geschätzt worden / vom hundert 2. Reichsthlr bezahlet werden.

Wan auß frembden Territorio oder Orth / da der Licent nicht introduciret / Fleisch ins Land gebracht wird / muß von einem Pfund grünen Fleisch / wie auch frischen ungeräucherten Würsten / gesalzenen und Pickelfleisch / Sulzen / rauch. oder ungeschmulknen Tsalch gegeben werden... 1. Stüber.

Von einem Pfund gedorten Fleischwürsten / Speck / Schincken / Schmeer / Schmalz / geschmolzen Tsalch / oder Unschlit / oder Tsalch-Lichterren / so auß einem anderen Territorio oder Orth / wo der Licent nicht eingerichtet wird / ins Land gebracht wird / solle gegeben werden... 1. Stüber.

Von einem Pfund Eingeweidt ein halber Stüber.

Anmerck. und Erklärung über das dritte Capitul.

I.

Zu Verhütung der Unterschleiffen bey dem Schlacht-Viehe wird hieraus verordnet / daß am jeden Orth gewisse Haus-Schlächter concedirt werden sollen / das Haus-schlachten zu verrichten / zu welchem End die Licent Commiffarii / benebens denen Unter-Obriqkeiten darzu gewisse Leuthe zu bestellen haben / jedoch daß diejenige / welche damit bishero ihre Nahrung getrieben / vor allen anderen den Vorzug haben. Solche zum Haus-schlachten verordnete Schlächter sollen das zu eigener consumption zu schlachtende Viehe abzustecken und zu schlachten allein befuegt seyn / sich auch keiner / vielweniger die Soldaten vor ihre Officier, oder jemand anders unterstehen eines zu schlachten / bey 15. Rhlr Straff / oder da jemand das Geld zu bezahlen nicht vermag / bey fünfßzehn tägiger Gefängnus. Straff / so oft er darwieder handelet / und darüber betreten wird.

II.

Vorgesezte Haus-schlächter so wohl / als die zum feilen Kauff schlachtende Fleischhauer sollen kein Stück Viehe abstecken / oder schlachten / ehe und bevor es bey der Licent Stuben angemeldet / und ein passier-Zettul darüber genommen / und dem Haus-schlächter vorgezeigt worden / bey

bey 15. Rhlr Straff / welche der Schlächter jedesmahls erlegen solle / und bey confiscation des ohne producierung des Licent-Zettuls geschlachten Viehes / oder Bezahlung dessen Werths. Sollte aber der Schlächter mehrmahlen darauff betreten werden / daß er ohne producierung des Zettuls geschlachtet / solle er mit würcklicher Leibs Straff belegt werden / der Eigenthumber aber gibt zum andermahl über die confiscation gleichfals annoch 15. Rhlr vor die Obrigkeit / und wird zum drittenmahl nach befinden am Leib gestraffet.

III.

Über deme solle alles Viehe / welches vom Lande in die Stadt gebracht / und zum schlachten an jemanden verkauffet wird / an den Thoren denen Thor-Auffsehern angemeldet / und insonderheit auff deren Nachfrage nicht verschwiegen / weniger heimlich herein practifiret / darüber ein Thor Zettul genommen / und wan das Viehe verkaufft worden / der Nahme des Käuffers bey der Licent Stuben angemeldet / der Zettul unterschrieben / und dem Thor-Schreiber hinwiederumb eingelieffert werden / bey Straff eines Thalers so darwieder gehandelt wird.

IV.

Wan ein Bürger oder Unterthan zu seiner eigener consumption sein Viehe selbst schlachten / oder durch sein Befinde schlachten lassen will / siehet ihme solches zwar frey / so fern es aber vorher bey der Licent Stuben nicht angemeldet / und die Licent Calla dadurch defraudirt / ist er zum erstenmahl in doppelte Licent Straff verfallen / zum andermahl aber mit willkührlicher Leibs Straff anzusehen.

V.

Dafern auch einigen Bürgereu oder Einwohnereu von ihrem Viehe etwas verunglücket / tödtlich gestossen / oder sonst zu schaden kommen / sollen sie solches bey der Licent Stuben anmelden / und da es sich nach beschehener Besichtigung also befinden sollte und das Viehe mager abgeschlachtet werden müste / ist dafür nicht mehr als die Helffte des vorigen Impost zu erlegen / wie dan/fals zu besorgen wäre / daß das zu Unglück gekommene Viehe vor Erhaltung des passier-Zettuls sterben mögte / dem Eigenthumber frey siehet / das Viehe abstecken zu lassen / es muß aber mit dem schlachten nicht weiters verfahren werden / che und bevor der passier-Zettul erhalten / bey vorgesezter Straff.

CAPUT IV.

Von Victualien / Gettwaaren / und Kauffmanschaften.

- Von einer jeden Sonnen Häring ist an Licent zu erlegen .. 1. Rhlr.
- Von einem Centner außländischer Butter oder Käse ... 40. Stüber.
- Von einem Centner Stock • Klipp • und anderen eingesalzeneu Fischen ; wie auch getrockneten Lachs .. 30. Stüber.
- Von einem Hebundt Schollen / und Matteiszen ... 3. Stüber.
- Von einem Stroh Bücking ... 3. Stüber.
- Von einer Sonnen gesalzeneu Bücking .. 20. Stüber.
- Von einer Sonnen Laberdan 30. Stüber.
- Von einem Sack Salz 1. Rhlr 40. Stüber / oder von einem Pfund ein halber Stüber.
- Von einem Centner Blätter / oder gesponnen Toback Holländisch / so ins Landt kompt 4. Rhlr / vom Pfund 3. Stüber / Emländisch / oder Brabändisch Toback vom Centner 2. Rhlr.
- Von der consumption des Tobacks gibt eine jede Persohn / welche Toback zu rauchen oder zu schnauften concession haben will / gegen Empfang eines Zeichen auff ein Quartal vor jede 4. Stüber.
- Glasirte Tobacks-Pfeiffen vom Doustin 2. Stüber.
- Gemeine Pfeiffen / so von aussen ins Landt kommen / vom Doustin 1. Stüber.
- Diejenige aber so im Land gemacht werden / bleiben vom Licent befreuet.
- Von einer Sonnen Hönig 1. Rhlr 30. Stüber.
- Vom Centner Hut-Zucker / wanderselbe ins Groß verkaufft wird ... 1. Rhlr / von einem Pfund Hut-Zucker / einen halben Stüber.

Von allerhand Gewürk / Apothecker / und Materialisten Waaren / allerhand Wüllens Tücher / Seiden • Sammet • Band / gefertigter Gold und Silber Arbeit / silber und gülden Spitzen / Frantien / Galonen / und Borden / wüllenen Sommer- und Seyden Stoffen / Brocaden / Kattinen / Schärpffen / Kaschen / Huet / Handschuen / Strümpff / Soblen / Marder / und anderer Rauwerck / Tappeten / außländischen Leinwand / Cammer- und Messeltuch / Catoen / Holländische / Bilsfeldische / und Barendorffer Leinwandt / weissen Catoen /

[Marginal notes on the right side of the page, partially illegible]

Eatoen / Spißen / Spiegel / Nürnberger und von aussen ins Land gebragte / von Eysen und Metall fertig gemachte / auch alle andere Waaren / wie sie immer Nahmen haben / und so ein Kauffman in seinen Winkel oder Kramladen nimbt / von 100. Reich des Einkaufs Werth 2. Rthlr.

Vom Pfund Caffee Bonen und Chocolad, 10. Stüber.

Von einem Pfund Théé, 30. Stüber.

Von einem Stein ausländischer Wollen / so im Land verbraucht wird / 3. Stüber.

Von einem Stein einländischer Woll / so im Land verarbeit wird / 2. Stüber. Von einem Stein einländischer Wollen / die ausserhalb Land verfahren wird / gibt der Käufer 4. Stüber.

Von einer Maaf Brennholz / so im Land consumirt / 3. Stüber. Was aber jemand auffm Rücken / oder auff der Schöbrigfahren hereinhollet / wie auch Bräu- und Bau- Holz / so im Land verbrauchet wird / bleibt vom Licent bis auff weitere Verordnung frey. Von einer Maaf Bräuholz / so ausser Land geführet wird / 6. Stüber. Von hundert Guesß Bau- Holz / so ausser Lands geführet wird / 6. Stüber. Von einer Tonnen Holz-Kohlen / so verbraucht wird / 2. Stüber. Von einer Maaf harten Steinkohlen / Krabben / und Besak / 3. Stüber. Von einer Maaf Geriß anderthalb Stüber. Von einer Maaf ausländischer Steinkohlen 2. Stüber. Von jeglichem Pfund unecht Schmeer / trucken Waaren / Gar- und Kohleder / auch Loh-Gar / Englisch Kalbfell von einem Pfund ein halben Stüber. Oder vom Centner 15. Stüber.

Rusch- und blau Carduan von einem Pfund 3. Stüber.

Roth und gelben Saviän vom Stuck 2. Stüber.

Büffel- und Elends- Leeder / vom Stuck 20. Stüber.

Hirsch- Leeder vom Stuck 10. Stüber.

Vom rauhen und Gemisch bereiteten Ziegen- und Seehunds- Fellen von einem Stuck 5. Stüber.

Vom Gemischen oder Englischen Loh- Gar / nicht gedehnten Englischen / oder weissen Kalbfellen / Loh- Gar / Rehen / oder Gemisch- Schaaß- auch Rehen- Fellen vom Stuck 2. Stüber.

Von unbereiten Käiber- Schaaß- Lämmer- und wilden Schweins- Fellen / auch Loh- Gar und weiß Gar / Schaaß- Fellen / vom Stuck ein halber Stüber.

Von Ochsen- Rindern- und Kuhe- Fellen / wan dieselbe frisch und naß seynd / von 16. bis 40. Pfund wiegend / 15. Stüber.

Eine unbereitete truckene Haut gibt / wan sie von acht bis zwanzig Pfund wieget / gleichfalls 10. Stüber; wiegt dieselbe aber über zwanzig Pfund / werden davon gegeben 15. Stüber. Was in der nassen Haut unter 16. Pfund / in der truckenen Haut unter acht Pfund wieget / wird vor ein Kalb- Fell gerechnet. Was von verfertigten Leeder Arbeit / als Schuhe / Stiffeln / Kutschen- Geschirz von aussen ins Land gebragt wird / gibt nach dem Werth desselben von 100. Reichsthaler 2. Rthlr.

Von einer Tonnen Thran / oder Tarr 30. Stüber

Von einem Kindtgen Holländischer sauberer Seiffen 10. Stüber. Von einem Kindtgen einländischer unsauberer Seiffen 5. Stüber.

Von einem Spiel Holländisch- und Französisch- auch Italiänischen Charten 4. Stüber

Von einem Centner einländischen Eysen 12. Stüber.

Von einem Centner Bley 10. Stüber.

Von einem Centner Staal 15. Stüber.

Von einem Centner Wachs 1. Reichsthaler.

Anmerk- und Erklärung über das vierte Capitul von Fettwaaren / Victualien und Kauffmanschaften.

I.

WAn von vorgesehten Waaren etwas ins Land gebragt wird / müssen dieselbe so forth bey dem ersten Licent oder Zoll- Einnahmb / welche damit berühret wird / angemeldet / ein Passier- Zettul darüber genohmen / und derselbe an dem Orth da die Waaren niederzulegen an denen Thoren / dem Thor Aufseher / da aber keiner vorhanden / dem Licent Einnahmer / welcher alsdan dieselbige besichtigen / und exanimiren muß / ob auch mehr Waaren vorhanden / als auff dem Zettul befindlich aufgeliessert / und verlicentet werden.

31

II. 30

Marginal notes on the left edge of the page, including fragments like 'Schäden', 'Lizenzen', and 'Kaufmannschaften'.

II.

So viel aber die Düsseldorfser Ehlenmaasß betrifft / welche zum seidenen / und wülenen Zeug gebrauchet wird / selbige soll anders nicht / als mit aufrichtiger Brabändischer Ehlen nach Antwerpischen Fuß geschehen / hingegen die Zuckerhall - Ehlen unveränderlich in ihrem alten Stand verbleiben / sonst auch allenthalben ein jedes bey seinem herkommen und Gebrauch ihrer Ehlenmaasß gelassen werden.

III.

Wan frembde Kauffleuthe dergleichen Waaren auff die Jahr - Märck / oder sonst in's Land bringen und einzeln verkaufen / müssen dieselbe gleichfals dieser Ordnung gemäß sich bezeigen / und die vorgesezte Licent erlegen bey Vermeidung der darin benenteter Straffen.

IV.

Zu Verhütung der Unterschleiffen bey diesem Capitel, müssen alle Kasten/Packen/Fässer. &c. so von aussen ins Land gebracht werden / ungeöffnet ligen bleiben / bis einer von denen Licent Bedienten dabey geruffen werde / welcher alle ankommende licentbahre Waaren verzeichnen / und solche Verzeichnis dem Licent Einnnehmer überreichen solle / und hat der Kauffman und Eigenthümer gleichfals binnen drey Tagen eine Specification der Waaren neben Benennung des Werths im Einkauf zu übergeben / den Licent darauß zu entrichten / einen Licent Zettul darüber zu nehmen / bey Vermeidung 5. Reichsthaler Straff / so offte er darwieder handelt.

V.

Dan haben die Licent Bedienten genaw Acht zu nehmen / daß der Käufer und Consument den Einkauf seiner licentbahren Waaren nicht zu gering angeben möge / und da sie deswegen einigen Verdacht schöpfen solten / haben sie es so forth dem Commissario anzumelden / welcher den Kauffman und Consumenten darüber zu recht stellen / und genaw examiniren solle / ob hierunter ein Unterschleiff / und Betrug befindlich / welchenfals er die zu gering angemeldete Waaren zu confisciren / zum andermahl über die Confiscation den defraudanten nach befinden mit einer Welt - Straff anzusehen hat ; fals aber der Consument des Unterschleiffs nicht völlig überführet werden / Er auch von dem Verdacht sich nicht purgiren könte / stehet dem Licent Bedienten frey / die zu gering angegebene Waaren an sich zu nehmen / das angemelte pretium nebst denen vom Commissario der Billigkeit nach zu determinirenden Unkosten und auff's hundert gerechneten Vortheil dem Consumenten zu erlegen / und den Licent davon abzuziatten.

VI.

Was an Tuch / Stoffen / Band / Kanten / Leinen und dergleichen Waaren bey der Aufpackung gezeichnet werden kan / solches solle der Licent Bedienter mit einem wenig Lack und dem Licent Zeichen marquiren / damit man im Fall es nöthig gefunden / und wieder jemand Verdacht geschöpffet werden solte / eine visitation anstellen / und examiniren könte / ob auch et was ins Geheim / und ohnangemeltes ins Land practisirt werde.

VII.

Die aufgehende Waaren / als Holz und Wolle / müssen bey dem negsten Licent Einnnehmer verlicentet / und darüber ein Licent und Passier Zettul genohmen / und der Passier Zettul bey den aufgehenden Waaren behalten / und an dem letzten Zoll - Orth abgegeben werden / bey Straff der Confiscation / so dergleichen ohne Passier Zettul antreffen werden.

VIII.

Durchgehende Güther bleiben vom Licent befreyet / so fern aber jemand nirgend licentbahre anmeldet / und man nachhero in Erfahrung bringen solte / daß es danoach im Lande abgesetzt / verhandelt / und consumirt worden / müssen davon jedesmahl 10. Thaler Straff erlegt werden / und dabe es gar nicht angemeldet / noch verlicentet worden / wird das Guth über dem confiscirt / und der Defraudant nach dieser Ordnung gestraffet.

IX.

Was durch-reysende und aufwertige Leuth mit ins Land bringen und consumiren / ist von dem Licent frey / was dieselbe aber an Einwohner und Unterthanen verkaufen / davon muß der Licent abgeführt werden bey der in dieser Ordnung hin und wieder verordneter Straff.

X.

Bey Transportirung der licentbahren Waaren von einem Orth zum anderen im Lande / muß darüber ein Passier Zettul genohmen / und an dem Orth der Abladung / bey der Licent Einnahm hintwieder abgegeben werden.

XI. Die

XI.

Die Postmeisteren so wohl auff denen ordinaire als extraordinaire Posten sollen alle ankommene verschlossene Kisten / Packen / wie dieselbe auch seyn / nicht ehender ablegen / ehe und bevor einer von denen Licent-Bedienten dieselbe visitiret und besichtigt habe / und so oft einer darwider handelt / solle er in 5. Thaler Straff verfallen seyn.

XII.

Es solle auch ein jeder aller anzüglichen / und schimpfflichen Wörtheren / insonderheit aller Thätlichkeiten gegen die Licent-Bediente sich enthalten / bey Vermeidung der Gefangnus / oder auch nach befinden / schwerer Leibs-Straff. Dagegen solle einem jeden / wan er sich über die Licent-Bediente mit Hueg zu beschweren hat / von denen Commissariis / und Oberinspectoren, so forth Justiz administrirt werden.

XIII.

Wan die Visitatores in denen Häusern oder sonst / dahe es nöthig / visitiren wollen / muß ein jeder schuldig seyn / demselben auff seine Nachfrag nöthige Antwort zu geben / und ihn nicht übel anfahren / vielweniger denselben in seiner Visitation auff einigerley Weise verhindern / bey willkührlicher Gelt- oder nach befinden Leibs-Straff.

XIV.

Alles dasjenige / was confiscirt wird / bleibt / wan es 4. Rthlr und darunter / dem denuntianten / was aber über 4. Rthlr / zu einer Halbscheid dem denuntianten, die andere Halbscheid aber der gnädigster Herrschaft. Und zwaren wird hiemit verordnet / daß einem jeden gegen Erhaltung der Denuntiations-Gebühr frey stehen solle / dasjenige / was er etwan wegen die Licent-Ordnung gehandelt zu seyn befinden würde / bey dem Commissario oder anderen Licent-Bedienten anzumelden / mit der Versicherung / daß sein Name verschwiegen werden solle / wie dan derjenige Licent-Bedienter / welcher einen Denuntianten fund machet / nicht allein so forth cassirt / sondern über dem mit 4. wöchiger Gefangnus bestraffet werden solle / im Gegentheil ist nicht einem jeden Denuntianten so forth zu trauen / sondern es hat derselbe die Defraudation dem Licent-Bedienten / bey deme er dieselbe anmeldet / erweislich zu machen.

XV.

Wan der Commissarius jemanden der Defraudanten zweymahl citiren lasset / und er auff die zweyte Citation nicht erscheinet / auch keine legitime Ursachen seines Ausbleibens überbringen lasset / ist er pro convicto zu halten / und mit der Bestrafung gegen ihnen zu verfahren.

XVI.

Der Einnehmer soll sich nicht unterstehen / jemanden der Consumenten mehr abzufordern / als derselbe nach der Licent-Ordnung zu geben schuldig ist / bey Verlust seines Dienstes; und damit ein jeder wisse / was ihm zu thuen seye / soll die Versuegung geschehen / daß bey einer jeden Receptur so viel exemplaria vorhanden seind / damit ein jeder vor eine billige Bezahlung ein Exemplar erhalten könne.

XVII.

Die Zoll-Einnehmer sollen an denen Branz-Orthen / wo keine Licent-Einnehmer seynd / auff die ein- und ausgehende Licentbahre Waaren Passier-Zettul ertheilen / und diejenige Zettulen welche bey denen aufgehenden Sachen vorhanden / an sich nehmen / und examiniren / ob alles darmit übereinkommen / auch mit allem Ernst verhüten helfen / daß denen Unterschleiffen vorgebahnet werde / wie er auch dan die Passier-Zettul an den Commissarium des Orths alle Wochen richtig einzulieffern / und dafür zu sorgen hat / daß kein Passier-Zettul zurück bleiben möge / bey 5. Rthlr. Straff so oft darwieder gehandelt wird.

XVIII.

Die Charten / so im Lande gekaufft werden / müssen mit einem Licent- Zeichen gestempelt werden / und wan sich dergleichen ohne Stempel bey jemand finden solten / muß vor ein jedes Paar ein Rthlr. zu Straff erlegt werden.

XIX.

Diejenige / welche Taback rauchen / oder schnupffen / und kein frey Zettul haben / sollen zum anderenmahl mit 40. Gulden / oder da jemand das Gelt nicht vermag / mit willkührlicher Leibs-Straff angesehen werden.

CAPUT V.

Vom Viehe.

- Von einem Reith-, Kutsch- oder Ackerferd jährlich ein Rthlr.
- Von einem Paar Zug-Ochsen . . . 1. Rthlr. 20. Stüber.
- Von einer Kuh 30. Stüber.
- Von einem Mast-Ochsen / so aufferhalb Lands getrieben wird 1. Rthlr. 20. Stüber.
- Von einer fetten Kuh . . . 1. Rthlr.
- Von einem fetten Kind 40. Stüber.
- Von einem Kalb so auffer Lands getrieben wird 10. Stüber.
- Von einem Mast- oder dergleichen Schwein 20. Stüber.
- Von einem Hammel / Schaaff / Bock / oder Geiß / so auffer Land getrieben wird 4. Stüber.
- Von einem Füllen von zwey Jahren . . . 30. Stüber.
- Vom Pferd von drey / vier oder mehr Jahren solle der Käufer nach dem Werth des Einkaufs von 100. Rthlr. 5. pro Licent bezahlen.

Anmerk- und Erklärung über das fünffte Capitul.

I.

Mit dem Reith-, Kutsch-, auch Acker-, Pferden / und Zug-, Ochsen / sambt den Kühen muß es also gehalten werden / daß jedes Orths Einnehmere und Visitator das in der Stadt und im Dorff vorhandene Viehe von Haus / zu Haus beschreibe davon quartaliter eine Specification behörend beschleunigen solle.

II.

Mit der Anmelde- und Verlicentirung des Mast-Viehes / welches auffer Land getrieben wird solle es auff die Art / wie oben bey der Frucht und Wolle angemercket worden / gehalten werden.

CAPUT VI.

Vom Papier und Pergament.

Alles Papier / und Pergament, so zu Memorialien / Supplicationen / Kauff und Verkauf / Bestand / und anderen hierin enthaltenen Brieffen gebraucht / und in hier / folgende fünf Sorten getheilet wird / ist zu verlicentiren wie folget / nemlich:

Ein jeder Bogen von der ersten Gattung ist mit dem Löwen und N. 1. gestempelt / davor wird bezahlt 2. Stüber

Darauff seynd zu schreiben alle gerichtliche producta deren Copenlichen Beylagen / interlocuta, zu Proceß-Sachen gehörende instrumenta Notariorum, Procuratorum, und alles / was sonst darunter begriffen / und also bey denen Gülich- und Bergischen Regierungen Cantzleyen oder denen Aemtern / und Gerichten verhandelt werden / item Memorialien so ein geringes antreffen / dergleichen die Loß-Zettel / da ein Loß sich nicht über 200. Gulden belaufft auch geringer Leuthe Geburtis-Brieff / dergleichen die Lehr-Brieffe bey geringeren Handwerken.

Von der zweyten Sorten solle ein jeder Bogen gleichfals mit dem Löwen / und N. 2. gestempelt / und dafür bezahlt werden 4. Stüber.

Von solchem Papier seynd abzufertigen erstlich alle Contracten unter 5. hundert Gulden / als Kauff / Verkauf / Verleph-Beständnis, Vergleich, Heyraths-Brieffen / und übrige Contracten / so geschehen in der Cantzleyen / oder bey den Aemtern und Gerichten durch Einsatz und Confessen, oder sonst auff andere Manier. Item alle Protesten über nicht zahlens der Wechselbrieff. Zweytens alle Inventaria, und bonorum descriptiones, Status Massa, Bilanzen / und dergleichen ad concursus creditorum gehörige Schriften. Drittens alle Memorialia, und Supplicationes, darinnen umb Diensten / wobey geringe Besoldung seynd / auch umb andere Bedienung / wobey keine Besoldung / sonderen nur die Personal-Freyheit / zu genießen

[Marginal notes in a smaller hand, partially illegible]

genieffen ist ; Desgleichen alle die jenige Memorialia und Supplicationes , worinnen umb eine Gnad/so nicht über zwanzig Gulden betraget / und dan auch umb die Bürgerkasse ange sucht wird / ferner die jenige Loß-Zettul / da ein Loß über zwey bis fünff hundert Gulden sich belaufft.

Von der dritten Gattung ist ein jeder Bogen mit dem Löwen / und N. 3. gestempelt / für welchen bezahlt wird 10. Stüber.

Hierunter gehören erstlich alle obgemelte / und andere Contracten von fünff hundert bis zwey tausent Gulden inclusive. Zwentens alle Memorialia , und Supplicationes , darinnen umb Dienst / wobey grössere Besoldung seind / oder andere Gnaden / so über zwanzig Gulden betragen / auch umb Schild- Gerechtigkeiten / und andere Concessionen ange sucht wird ; Item die Loß-Zettul / da ein Loß von fünff hundert bis ein tausend Gulden betragt / auch die Geburths- Brieffe vor vermögliche Leuthe / desgleichen Lehr- Brieffe.

Von der vierten Sorten ist ein jeder Bogen mit dem Löwen / und N. 4. gestempelt / für welchen zahlt wird 20. Stüber.

Hierunter gehören erstlich alle oben gemelte/und andere Contracten/ wie auch übrige Handlungen und Scripturen von zwey tausent bis drey tausent Gulden. Zwentens die Immissions- Scheine / und definitive Urtheile / so unter ein tausent Thaler betragen. Drittens alle und jede donationes inter vivos, sive mortis causa, legata, Codicilli, testamenta, unter was Form dieselbe auffgerichtet / dispositiones inter liberos, und alle andere producirende Verweisthumber/ wan die Erbschaften / Donationes, und dergleichen unter ein tausent Thaler aufwerffen. Item die Loß Zettul so ein tausent Gulden und darüber aufwerffen.

Von der fünfften Sorten ist ein jeder Bogen mit dem Löwen und N. 5. gestempelt / für welchen zahlt wird 40. Stüber.

Hierunter gehören erstlich alle vorbemeldte Contracten/Handlung und Scripturen/ auch andere dergleichen über tausent / sie mögen hernach so hoch steigen / als sie wollen ; Zwentens alle und jede donationes, legata, Codicilli, testamenta, und andere Scripturen und Handlungen : wie auch die Immissions- Scheine / und definitive Urtheile / so tausent Thaler aufwerffen und darunter.

So viel das Pergament betrifft so soll selbiges nach obigen Sorten gleicher gestalt gestempelt und die auff jede Gattung gesetzte Licent bezahlt / auch darüber nach dem Werth des Pergaments / nach welchem solches eingekauft werden muß / erlegt werden / nemlich vor eine ganze Haut 30. Stüber.

Vor eine mittlere 15. Stüber.
Vor eine kleine 10. Stüber.

Anmerk und Erklärungen über das sechste Capitul vom Papier und Pergament.

I.

Bei allen Geheimen-Regierungs-Hoff-Gerichts-Hoff-Cammer / und anderen in denen Gülich- und Bergischen-Herzogthumben befindenden Cansleyen / sollen künfftighin keine Memorialia, noch von vorhergehenden Kauff-Brieffen / Reccessen / und dergleichen / wie sie oben benent seyn / angenohmen werden / es seyen dan solche auff das in dieser Ordnung gesetzte gestempelte Papier / oder Pergament geschriben.

II.

Allen und jeden Land-Gericht- Stadt- und Ambt-Schreibern / auch Procuratoren / und Notarien wird hiemit ernstlich / und zwaren bey Verlust ihres Dienstes anbefohlen / alle in diesem Capitul angezogene puncta genau zu beobachten / und sich keines anderen Papiers zu bedienen.

III.

III.

APUT V.
Am Biche.

PUT VI.
Papar und Pergament.

III.

Diejenige Memorialia, Supplicationes, Rauff- und Verkauf- Bestand- und andere in diesem Capitul benente Brieff / so von dato an auff kein gestempelt Papier / oder Pergament verfasst, sollen ins künfftig für null und nichtig / und der Gegentheil solchen abzuführen / oder selbigen nachzukommen / auff keine Weise dahin gehalten werden.

IV.

Damit aber an solchem Papier kein Mangel seyn möge / kan ein jeder dessen bey denen aller orthen angeordneten Licent- Stuben gesinnen lassen.

**Ihrer Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz fernere Erläuterung
über vorige aufgezogene Taxa und
Licent - Ordnung.**

Demnach Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz kraft gnädigster Resolution vom 22. lauffenden Monats Aprilis in dem bereits introducirten Consumptions- Weesen nachfolgende fernere Erläuterung gnädigst ertheilet haben:

I.

Dasß alle geistliche und Ordens- Versohnen indistinctè, welche eine Familie haben / und selbstn Haushaltung führen / von aller Consumption auff der Mülten / Fleisch- Licent auch Visitation- und Viehe- Steur / jedoch dergestalt befreyet seyn sollen / daß dieselbe bey vorfallendem Gemahl von dem Licent- Einnehmer ein Tax- Zettul abzuhohlen / und dagegen einen Schein zu geben schuldig seyn sollen / worab der Unter- Einnehmer eine absonderliche Specification zu verfertigen / und die desfalls aufgebene Tax- Zettulen mit den empfangenen Scheinen berechnen solle; diejenige Geistliche aber / welche unter dieser gnädigster Resolution den geringsten Unterschleiff / oder mit anderen führender Collusion zu gebrauchen sich unterstehen solten / darauff hätten Ober- und Unter- Einnehmer / auch Visitatoren fleißig acht zu geben / die Contravenienten anzubringen / welche dan eo ipso aller fernerer Execution nicht fähig / sonderen dem geringsten Unterthanen gleich gehalten werden sollen.

II.

Die Churfürstl. Cammer- Güter / davon die Halb- Leuth vorher kein Gewin und Gewerh gegeben / sollen gleicher Freyheit genießten.

III.

Ritter freye / adeliche / geistliche / Lehn- Sattel- Dienst- und Herwagen- Güter / wan dieselbe durch Eigenthümer / oder durch deren Knecht / Mägd / eigen Viehe / auff Verlust und Gewin des Proprietarii gebawet werden / bleiben dieselbe von Visitation, und Viehe- Steuren frey / wie auch / wan von solchen Güteren Früchten / Vieh / und dergleichen in- oder auffer Lands verkauft / oder zu Marek gebracht wird; hingegen was zur Mülten geschickt wird / der Licent abgestattet werden muß; diejenige freye / geist. und andere Güter aber / welche durch Halb- Männer gebawet / und davon die Gewin- Steur bis dahin abgestattet worden / sollen mit der Visitation und Viehe- Steur belegt / und per totum gleich anderen gehalten werden / diejenige Pfächter aber welche den Eigenthümben von solchen freyen Güteren zu Kommen / wie auch die Frucht / so vom Halb- Man kauft worden / seynd von aller Impost / sie werden inner oder auffer Lands gehandelt / frey.

VI.

Handwritten marginal notes on the right side of the page, including references to 'Licent-Stuben' and 'Consumptions-Weesen'.

IV.

Hat es gleiche Beschaffenheit mit den freyen / und Gewin gebenden Weingarten / diejenige aber welche unter dieser Freyheit die geringste Collusion mit anderen zum Nachtheil des Licent - Weesens führen solten / seynd eo ipso aller Freyheit entsetzet.

V.

Da jemand freyes / und unfreyes Guth zugleich durchinander bauet / und mit selbigem Vieh und Haushaltung cultiviren würde / solle indistinctè in der Consumption angeschlagen werden.

VI.

Alles dasjenige / was an Licentbahren Waaren ins Land geführet / und im Land consumirt wird / zahlet an der ersten Licent Stuben / wan der Einführer das Churf. Territorium berührt / seinen Tax, und ist davon niemand befreyet.

VII.

Das Commercium und Kauffhandel betreffend / sollen alle diejenige Waaren / welche auffer Lands eingekauft / in diese Land eingeführt / daselst fabricirt / und zu manufacturen gemacht / auch hernach also verfertiget wieder heraußgeführt / wie auch diejenige Materialia / welche zu deren Fabricirung nothwendig gebraucht / und auß anderen Landen zu dem Ende eingeführet worden / sollen von allem Impost frey bleiben.

VIII.

Diejenige Waaren aber / welche von solchen Manufacturen im Land verkaufft / und consumirt werden / seind der Tax - Ordnung unterworfen.

IX.

Diejenige aufwendigen / welche auff hiesigen einländischen Mühlen wollen mahlen / soll es wie vor alters unentgeltlich zu mahlen frey stehen / jedoch einen Passier - Zettul zu hohlen verbunden seyn / wogegen die Müller das Gemahl zuthuen / jedoch keinen Unterschleiff zu gebrauchen / da sich aber solches befinden solte / das aufwendige Gemahl zu confisciren ; die Unterthanen / so den Unterschleiff darunter gesucht / wie auch den Müller / wan darab Wissenschaft haben solten / zu bestraffen.

X.

Begen des Tabacks / Salz und Del / welches bey einem Krämer zum feilen Kauff in Landen genohmen wird / hat es mit der Tax - Ordnung sein bewenden / wan aber an solchen Waaren ex groß mit Zentner / halben / und viertel Zentner / ganzen / halben / und viertel Ahnen dergleichen Waaren übersezt und verkaufft würden auffer Lands / hätte Verkäufer selbiges an der Licent - Stuben anzukündigen / und darauff der Kauffman den Impost ad 2. pro Cento des Einkaufs zu entrichten / und darauff den Tax- und Passier Zettul zu nehmen.

XI.

Wan ein Weinhändler Wein einhandlen / und denselben mit Gäfferen auffer Land verkauffen solle / wäre derselbe vom Kauffmans Impost frey / wan aber inner Lands verhandlet / hätte er den Kauffmans - Impost, der Käufer oder Consument aber den Consumations - Tax nach Inhalt der Ordnung zu bezahlen.

XII.

Solle der Pferds - Last in toto frey sein / und dieser Post im Consumptions - Tax außgeschrieben werden.

XIII.

Der Breckerfelder und hãmbischer Reut solle dem einländischen Bier gleich gehalten / und im Tax darüber nicht beschwert werden.

XIV.

Die Holz- und Steinkohlen / so zu den Handwerkeren / auch zu Brennung des Kalcks gebraucht werden / seynd indistincte frey ; diejenige aber / so von dem Eschweiler Kohlberg nach Nachen verführet / bleiben bey der ordinari Zoll / und sollen ad interim hoher nicht beschweret werden : diejenige aber welche von darauß so wohl / als anderwerths eingekauft / und zur Consumption hin und wieder abgeladen werden / zahlen den Einkaufß , Impost juxta Taxam auff dem Kohlberg / und auff Orth daselbst seinen Licent. Brieff.

XV.

Dasjenige / was die Hausfarmen zu mahlen / und denselben unter die ordinari Spenden / auch in dem Spital / und Armen. Häusern aufgetheilet wird / darab sollen die Provisores eine Specification , wieviel sich darin in fixen intraden befinden / in Continenti dem Obereinnehmer überreichen / welcher darauff einen Denner machen / wan nun von solchem Geträyd zur Mühlen gebracht / solle der Pastor oder Provisoren solches mit einem Zettul den Einnehmer quittiren / welcher darauff den Passier Zettul aufzufertigen / darab special Annotation halten / und seiner Quartal Rechnung beyzufuegen.

XVI.

An Statt daß in der Licent. Ordnung vom Fleisch acht pro cento zu geben verordnet / solle von jeglichem Pfund durchgehends ein Getramen zahl werden.

XVII.

Wegen des Viehes sollen in den beygefuegten Aemtern / und Kirspelen die Viehe an Statt eines halben Rthlr nur einen halben Oberländischen Gulden gelten oder zahlen.

Gülischer Seiten.

Ambt Monjoze / Münsterceffel / Lomberg / Heimbach / Nideggen.

Bergischer.

Ambt Sohlingen / und Herzschafft Schüller. Amt Bornefeld / Beyenburg / Höckeswagen / Steinbach.

Auß dem Amt Nisselohe : Kirspel Burscheid / Wisshellen.

Auß dem Amt Blanckenberg : Kubichrath / Sommer / Neukirchen / Wintercheid / Edorff / Hohenrath / Eygen / Dferrath / und Wallscheid.

Auß dem Amt Löwenberg : Kirspel Gilgenberg.

Auß dem Amt Lülstorff : Belberg.

Auß dem Amt Pors : Herzschafft Odendahl / Herckerath / und Gladbach.

Als wird denen Commissariis in Krafft höchsternenten gnädigsten Decreti hiemit aufgegeben / auff obige Erleichterungs. Posten sagt zu halten / dieselbe überall publiciren / und keinen Dagegen beschweren zu lassen. Signatum Düsseldorf den 26. April. 1700.

Ex Commissione Electorali

Brofy.

Nachricht

Sticht ab der Final Relatio
den den 2. April
tag
Venerabilis
Sticht ab der Final Relatio
den den 2. April
tag
Venerabilis

Nachricht ab der Final Relation, so von Gölischen Ständen N. 7.
den bey dem am 2. April 1705. gepflogenen Landtag
geschehen:

Veneris den 27ten Martii 1705.

Gölische Land-Ständ thun unter den in der gemeiner Relation breiter angeführt- und aufbedungenen reservaten und Conditionen zu der vorgesehter gemeinsamer Exigenz die Summ von sechsmahl hundert tausent Reichsthaler dergestalt unterthänigst bewilligen / daß darab für dikmahl auff ein ganzes Jahr / und länger nicht / für erst von jedem freybahren collectablen Morgen im ganzen Land zehen Schilling per morgen abgeführt / und demnach das übriges an bemelter Summen von sechsmahl hundert tausent Reichsthaler annoch etwa ermangelndes Residuum nach der alter Matricul, dem Herkommen gemäsk / mit zuthuen der Land-Ständen Deputirten ins Land repartirt / und aufgeschrieven / und jeden Ambs darin tragendes Contingent durch eine Familien-Anlag dergestalt in den vorhin benenten vier Terminis beygebracht werde / daß die vermögente zum Höchsten von 20. bis 24. Reichsthaler / und die andere weniger vermögende nach Ertrag und Proportion einer jeden Familie habender Nahrung Gewinns und Gewerbs auff 4. 6. 9. bis 10. ad 12. Reichsthaler mehr oder geringer juxta justitiam distributivam ita, ut ne contribuentis egeant, jedoch dergestalt / daß der aufwendiaer Beerbter überschlagende Länderey nach Ertrag der völliger Einwilligung / das Zbrige in dero darunter schuldigen Contingent ad zwey und ein halben Reichsthaler per morgen abzuführen hätten / im Beitrag angeschlagen / und niemand über sein gutes Vermögen / dergestalt / daß gleichwohl ein jeder nach seinem Stand / und Herkommen sich mit Weib und Kindern nothdürfftlich erhalten und erhehren könne / darunter beschwert / und derentwegen die darunter einrichtende Repartition mit zuthuen der Beambten / zweyer eingeseffener Ritterbürtigen / auch Scheffen und Vorsteher / meist-beerbten aller Orthen in den Aemdteren : in den Stätten aber nach dem alten Herkommen / und daselbst gewöhnlichen Anschlag auff Gewinn und Gewerbs / die unterworffene Pfäccker der Geist-adlichen Lehen / und freyer Gütheren nur allein auff ein vierten / sechsten / oder achten Theil nach jeden Orths Herkommen in der Familien Anschlag respectu der anderen Contribuablen mit collectirt / und anaeschlagen / die Pfäccker aber der übriger dem Gewinn und Gewerbs nicht unterworffener Gütheren / als wohl auch deren zum Landtag beschriebener Rittersitzen davon allerdings frey und exempt, und auffer allen Anschlag gelassen / sonsten aber jedoch die feindliche Contributionen von Jbro Churfürstl. Durchl. selbst in der Landtags Proposition gnädigst sincerirt, und anvertröffeter massen / ohne deßfalls das geringste ins Land aufschreiben / und zum Beitrag repartiren zu lassen / auß vorangeregter zur Einwilligung benannter Summen richtig erfattet / abgeführt / und befritten werden solten ; in der unterthänigster zuverlässiger Hoffnung / es werden Jbro Churfürstl. Durchl. dasjenia / was etwa an der totaler Summ der angeforderter Million ermangeln mögte / bey jetzigen beschwerlichen Conjuncturen denen Bergischen umb so mehr zum Beitrag gnädigst auflegen / und zumuthen / als dieselbe sowohl an freybahren Morgen-Zahl / Familien-Persohnen / als wohl auch Vieh / Büschen und Benden fast eben so viel und zum Theil ein mehrers dan die Gölische haben / mithin auch sonderbahr alles / wie es auch immer Nahmen haben möge / zu Gelt machen / und also fögllich mehrers dan die Gölische im Stand seyn können / die halbtscheid der angeforderter Exigenz beyzutragen ; immassen dan auch die vorjährige Landtags-Abscheiden deutlich anweisen / und bey daziger dero geheimmer Registratur gnugsamb bekant ist / daß die Bergische jedesmahl zwey fünften Theil ab der allinger Einwilligung von altershin abgeführt / und beygetragen haben / also / daß solchemnach an dem Beitrag der gnädigst angeforderter Million Gölischen Theils nichts ermangelten werde.

Dan thun ferner Gölische Land-Ständ wegen der Land-Bedienten Gehälter sechs tausent Reichsthaler / wie gleichfalls wegen deß Erg-Herhödlichen Capitalis eines Jahrs Pension im Novembri nachstkünftig verschießen ad 723. Reichsthaler : Item von deß Pfennings-Meister Hinsbergs alten Fransösischen Vorschuß eines Jahrs Pension im April nachstkünftig 341. Reichsthaler / wie nichtweniger wegen deß de Royschen / und

Landes-Cronischen Capitals dreyer nicht repartirter Jahren Pension ad 560. Reichsthaler und zu Behuff der künftiger Deputationen zu Abführung des Pfennings-Meisters Land-Rechnung / und sonst im Land vorfälligen Deputations-Diaten 3000. Rhl. so dan ferner wegen dieses Landtags Diaten so hoch als sich selbige nach Anlaß bey dem Landtags-Schluss deßfalls übergebender Specification in allen besauften werden / mit sambt dem Renner / und wegen der Erbgenahmen zum Püs habender alten Forderung das ultimum residuum dergestalt unterthänigst bewilligen / daß dem Pfennings-Meistern davor zu Erhebung allsolcher Gelder zahlbare Nembter angewiesen werden mögen ꝛ.

N. 8.

Uncra / so bey dem auff dem 2ten Martii 1705. aufgeschriebenen und den 2ten Aprilis selbigen Jahrs geschlossenen gemeinen Landtag an Seihen Gölischer Land-Ständen in Vorschein kommen seynd / und worüber deren auff den 15. Aprilis 1705. anhero beschriebener Gölischer Steuer- und Licent erhebender Bedienten / und Respectivè der Stättischer bevollmächtigter Categorieische und verbindliche Erklärung erfordert wird.

1. Soll ein jeder Morgen im ganzen Herzogthumb Gölisch ohne Unterscheid auff ein Jahr lang à primâ Maji nechtkünftig anzurechnen / auff zehen Schilling / oder einen / und ein viertel Reichsthaler ; jeder überschlagender Morgen aber / zwey und ein halben Reichsthaler angeschlagen werden.
2. Was necht Abzug sothanen allingen Ertrags im ganzen Land an der Exigens der sechsmahl hundert sechs und sechzig tausent sechs hundert sechs und sechzig zwey drittheil Reichsthaler ermangelter / der Maticul nach auff ein jedes Amt / Statt / und Orth distribuir / und dessen darin treffendes Maticular-Contingent durch einen Familien-Tax beygebracht werden.
3. In sothanem Familien-Tax wird die Best-vermögende von 20. bis 24. Rhl. / die weniger vermögende Familie aber von 4. bis 12. Rhl. mehr oder weniger / nach Ertrag / und Proportion einer jeden Nahrung Gewinn- und Gewerbs / damit ein jeder nach seinem Stand / und Herkommen subsistiren / niemand über sein Vermögen beschwert / und der Receptor darfür stehen könne / angeschlagen.
4. Werden die darüber errichtende Repartitiones mit zuthuen der Beambten zweyer eingefessenen Amtes-Ritterbürtigen / auch Scheffen / Vorsteher / und Meist-beerben aller Orthen in denen Nembtern / in denen Stätten aber nach dem alten Herkommen selbst gewöhnlichen Anschlag auff Gewinn- und Gewerbs vorgeordnet / dabey jedoch die Geist-adeliche Frey und Lehn-Güter nur allein auff einen / zwey / drey / vier / sechs / und achten Theil nach jeden Orths alten Herkommen / respectu der andern Contribuablen mit-collectirt / die Pächter übriger dem Gewinn und Gewerbs nicht unterworfenen Güther / wie auch deren zum Landtag beschriebener Ritterstgen jedoch davon exempt, und auffer allem Anschlag gelassen.
5. Und weil in deß v. g. Boaten zu Brüggen anvertraueten Amte sich finden N. N. morgen / so dan N. N. Familien / welche nach Anlaß deß eingewilligten sich ertragen ad 8. Reichsthaler ; als wird erfordert / daß der Receptor den Ertrag von beyden Posten von Zeit zu Zeit / der Einwilligung gemäß / ohne den geringsten Abgang sicherlich liefern zu wollen / sich verbindlich erkläre.
6. Hingegen wollen Ihre Churfürstl. Durchl. nicht nur die militärische Exigens in Geld und Fourage / sondern auch die Französische Contribution wehrender obgemelter Jahrs-Zeit übernehmen / und darüber das geringste nicht aufschreiben.
7. Mitin die allinge Geld- und Fourage restanten / welche bey solchen unvermögenden aufstehen / so dieselbe ohne Hemmung deß laufenden zahlen zu können / beweislich im Stand nicht seyn (worüber Edict-mäßig attestirte Specificationes inner den nechten drey Wochen einacfordert werden sollen) auff ein Jahrlang anstehen bleiben / und wehrender Zeit nichts darab einfordern lassen ; woben jedoch die von einem und anderen seither 1. Novembris 1704. nach dem unpräjudicirlich gestatteten moderirten Zueß / und sonsten zu zahlen seyenden Licent-Geldern (derentwegen jedoch einem jeden nach abgelegter Rechnung die billigmäßige Indemnsation deß sich dabey ergebenden Schluß nach widerfahren solle) in allewege aufgeschloffen.

8. Solle

1. Solle einem Jahr Receptor wegen...

2. Die übrige Reichs-Exigens...

3. In sothanem Familien-Tax wird die Best-vermögende...

4. Forderung der Ehrentitel...

5. Und weil in deß v. g. Boaten zu Brüggen anvertraueten Amte...

6. Hingegen wollen Ihre Churfürstl. Durchl. nicht nur die militärische Exigens...

7. Mitin die allinge Geld- und Fourage restanten...

8. Solle

EXTRA
Der von denen Bedienten
2ten April 1705
Final Relation

3. Solle einem jeden Receptoren wegen Erhebung solchen Anschlags / und Uebernahme der Zahlung ohne einigen Abgang zum Heebgeld vier vom hundert zugelegt seyn. 2c.

Puncta vors Bergische.

N. 9.

1. **W**ird die halbscheid jeden Ampts- und Orths Quanti der Maticul nach ins Land repartiret.

2. Die übrige Lands Exigentien durch einen Familien Anschlag / worin jedoch die auff Gewinn und Gewerbaebende befindliche Güther zu einem viertel / die auff denen davon eximirten wohnende allerdings frey zu lassen/beygebracht/ und darin jede Familie durch Beampte / Ritterbürtige / und Meist-beerbte / auch Bürgerthaler angeschlagen werden ; also das die Radix ad 8. Reichsthaler des Anschlags seye ; es were dan sach / daß in einem oder anderen Ampt weniger dan ermelte 8. Reichsthaler erfordert würden.

3. So weit aber der Familie-Tax jedes Orths nicht beyreichig / solle der Abgang an dem Maticular-Contingent modo ordinario mit repartirt/ hingegen aber / wo sich ein Ueberfluß an Familien befindet / unter den radicem nach Proportion, mittels Zuziehung der Beampten / Ritterbürtigen / und Meist-beerbten gegangen werden.

4. Hingegen wollen Ihre Churfürstl. Durchl. die Militarische Exigentien in Fourage und sonstigen wehrender obgemelter Jahrs. Zeit / und sonstigen übernehmen/ und darüber das geringste nicht aufschreiben.

5. Mitbin die allinge Geld- und Fourage restantia, welche bey solchen unvermögenden aufstehen / so dieselbe ohne Hemmung des lauffenden zahlen zu können / beweislich in Stand nicht seyen/ worüber Edict mäßig attraktirte Specificationes inner den nächsten drey Wochen eingefordert werden sollen / auff ein Jahr lang aufstehen bleiben / und wehrender Zeit nichts darab einfordern lassen ; wobey doch die von einen und anderen Bedienten seither primâ Septembris 1704. nach dem ohnprajudicirlich gestatteten moderirten Fues / und sonstigen zuzahlen seyenden Licent-Geldern / derenthalb jedoch einem jeden nach abgelegter Rechnung die billigmäßige indemnifation deren sich dabey ergebenden Schluß nach widerfahren solle.

6. Solle einem jeden Receptoren wegen Erhebung solchen Anschlags und Uebernehmung der Zahlung ohne Abgang zum Heebgeld vier vom hundert zugelegt seyn. 2c.

EXTRACTUS.

Der von denen Bergischen Ständen bey dem am N. 10
2ten April 1705. geschlossenen Landtag beschebener
Final Relation.

Bergische Land-Stände von Rätben / Ritterschafft / und Stätten / thun Zufolg der allgemeiner jetzt abgestatteter Relation, unter denen darin enthaltenen Beding und Terminis, die halbscheid dessen / was Gültische zu gemeiner Lands-Exigentia würcklich practiren werden / dergestalt vor diesem unterthänigst benennen / daß ihnen die Benennung / so viel das von Alters hergebrachte Bergische Contingent betrifft / in keinerlei Weis vors künfftig prajudiciren / noch zur Consequenz gezogen werden solle ; gleich dann Ihre Churfürstl. Durchleucht Bergische Land-Stände dieserhalb auch vormahls per reversalia particularia gnädigst sincerirt / und versichert haben / daß darab jedes Ampts-Contingent zur halbscheid der gewöhnlichen Maticul nach in die Nempter repartirt / die andere halbscheid aber durch Familien-Anschlag dergestalt / daß die Gewinn und Gewerbs-Güther dabey anders nicht / dan von einem vierten Theil zu consideriren / und dan daß jede Familie durch Beampten / Ritterbürtige / und Meist-beerbten / auch Bürgermeistern und Rath in denen Stätten / nach ihren

Ihren Kräften / jedoch nicht höher dan 15. Reichsthaler angeschlagen werden sollen ; also daß die Radix des Anschlags ad 8. Reichsthaler ; es were dan / daß in ein oder ander Ambt weniger / dan bemelte 8. Reichsthaler erfordert würden ; welches den Beamten / Ritterbürtigen und Meiß beerbten anheimb zutellen / und bey künftigen Landtag Ständen die von ihnen unterschriebene Familie Specificationes gnädigst communiciren zu lassen ; der unterthänigst zuverlässigen Hoffnung lebend / daß Ibro Churfürstl. Durchl. Land-Stände necht Ertheilung nöthigen Revertalis und Abscheids vom Tag gnädigst dimittiren werden. Im übrigen thun Land-Stände pro clementissima resolutione ad gravamina unterthänigst anstehen / und wollen übrige Lands-Nothwendigkeiten / als Landtags-Zehrungs-Specification, Landes-Bedienten Gehälter / wie auch der Creditoren und Kenner / und sonst übrige Lands-Nothwendigkeiten ad Prothocollum unterthänigst übergeben / damit selbige auß denen zuerst eingehenden Gelderen vor allen richtig bezahlt / und abgeführt werden mögen.

N.11.

Sabbathi den 31. Martij 1708.

Süßliche Land-Stände von Rätthen / Ritterschafft / und Stätten / thun das vorhin zu vorgestellter Exigentien ihrer Seiths unterthänigst benennetes Quantum von sechsmahl hundert tausend annoch ferners mit sechs und sechzig tausend / sechs hundert sechs und sechzig zwey drittheil Reichsthaler dergestalt unterthänigst augiren / daß / obwohl sie wissen / daß solches den gewöhnlichen höchsten Pfaht / und einfolglichen die Kräften und Vermögen der Contribuenten weit übertreffen und excediren thut / auff den besten Morgen durchgehends zwölf Schillingen / auff den schlechten und geringen acht / auff den Mittelmaßsigen zehen Schilling im gangen Lande / wie gleichfals auff die schlechte Familien drey / auff die Mittelmaßsige sechs / und auff die Vermögenste durchgehends 9. Reichsthaler und mehrers auch nicht / zum Steuer-Beytrag vor dißmahlen auff ein Jahr lang allem mit Zuziehung der Land-Ständen Deputirten / und respectivè in den Aembtren der Beamten / zweyen eingeseßener Ambts-Ritterbürtiger / und Meiß-beerbten / dem Herkommen gemäß / angesetzt / und sonsten die Pferd / Rube / und Ochsen / vorhin unterthänigst referirter massen angeschlagen / und derentwegen ins Gälische nichts ferner einseitig aufgeschrieben / noch sonsten Deputatis die Ersetzung des etwa daran befindlichen Abgangs / oder auch sub quocunque demum pretextu ein mehrers zugemutbet werden möge ; alles jedoch unter dem in der gemeiner Relation mehrers enthaltenen Beding / und Reservat / und sonderbahr daß die Licenten in denen Stätten Gälisch / und Deuren völlig aufgehoben / mithin auch das gestempelte Papier abgestellet / und übrige gravamina cum effectu nachtrücklichst remedirt werden mögen.

N.12.

Repartitio ins Gälische über ein tausend Reichsthaler.

Stätte.	Rhl.	Alb.	Seller.
Gälisch.	7.	6.	.
Deuren.	19.	9.	9.
Münstereiffel.	9.	42.	4.
Eufkirchen.	6.	16.	6.
Bergheim.	1.	15.	3.
Bredenbroch.	4.	76.	3.
Linnich.	5.	11.	3.
Eaffer.	4.	6.	.
Randerath.	1.	55.	5.
Aembtren.			
Münstereiffel.	23.	55.	11.
Ober-Ambt Riddeggen.	33.	28.	3.
Unter-Ambt Riddeggen.	32.	3.	.

Niederburg

Niederburg
 Gälisch
 Deuren
 Münstereiffel
 Eufkirchen
 Bergheim
 Bredenbroch
 Linnich
 Eaffer
 Randerath
 Aembtren
 Ober-Ambt Riddeggen
 Unter-Ambt Riddeggen
 Niederburg

	Dehl.	Alb.	Seller.
Niederburg	1.	15.	3.
Nordenich.	66.	46.	7.
Nier-Gerichter.	23.	.	10.
Kellnerey Hambach.	4.	11.	.
Wehrmeisterey.	3.	35.	10.
Bergheim.	62.	70.	8.
Fischenich.	4.	31.	1.
Schönforff.	1.	60.	5.
Gerverbroch.	35.	38.	10.
Boer und Hubelrath.	3.	20.	10.
Gladbach.	31.	77.	9.
Dunk.	.	70.	3.
Caffer.	67.	6.	9.
Jüchen.	11.	73.	2.
Pfaffendorff und Glesch.	8.	67.	2.
Dorff Harff.	.	60.	2.
Boslar.	15.	38.	11.
Wilhelmstein.	31.	2.	9.
Webe.	2.	20.	7.
Esweiler.	6.	11.	6.
Udenhoffen.	51.	57.	10.
Gülich.	29.	57.	5.
Coflar und Borneu.	9.	42.	4.
Pyrr und Mercken.	12.	38.	1.
Jnden und Altkorff.	6.	36.	7.
Güsten.	1.	60.	5.
Engelstorff.	.	20.	1.
Brüggen.	82.	65.	7.
Dahlen.	20.	55.	2.
Wionjode.	14.	59.	.
Heimbach.	2.	30.	7.
Hauffen.	.	55.	2.
Randerath.	9.	57.	5.
Seilenfircken.	14.	33.	7.
Heinsberg.	38.	29.	7.
Millen.	36.	29.	1.
Born.	15.	76.	10.
Sittard.	17.	32.	5.
Waffenberg.	32.	22.	.
Neuerberg.	3.	.	9.
Thomberg.	11.	22.	10.
Neuenabr.	25.	61.	5.
Verpfante Dörffer.	8.	6.	4. ein halb.
Geilstorff.	3.	36.	5. ein halb.
Singig und Remagen.	16.	29.	1.
Ober- und Nider Bernich.	3.	10.	9.
1000.			.

Güliche alte Lands-Matricul über die von Ständen zu Bestreitung der N. 13. Erfordernissen im Jahr 1705. eingewilligte Million / und darauf vom Herzogthumb Gülich beyzutragen. gewesenem zwey dritten Theil: sechs und sechzig tausend / sechs hundert sechs und sechzig zwey drittheil Reichshaler.

Stätte.	Dehl.	Alb.	Seller.
Gülich.	5182.	51.	1 ein drittheil.
Deuren.	12747.	73.	4.

M III Münster-

der ein tausend Reichshaler.

Dehl.	Alb.	Seller.
7.	6.	4.
19.	12.	4.
2.	16.	6.
6.	11.	3.
2.	7.	3.
4.	11.	3.
1.	6.	5.
4.	11.	.
1.	.	11.
1.	51.	3.
24.	28.	3.
17.	3.	100000
12.	.	.

	Rthl.	Alb.	Seller.
Münstereiffel.	6352.	62.	2 zwey drittheil.
Eufkirchen.	4137.	40.	-
Bergheim.	793.	60.	-
Grevenbroch.	3302.	6.	2.
Dinnich.	3427.	6.	8.
Caster.	2716.	53.	4.
Randerath.	1128.	37.	9 ein drittheil.

Nembret.

Münstereiffel.	15799.	24.	5 ein halben.
Nideagen.	43593.	60.	-
Niederberg.	793.	60.	-
Norvenich/ vier Gerichter/Kellerey Hambach.	62486.	64.	5 ein drittheil.
Wehrmeisterey.	2298.	48.	10 ein drittheil.
Bergheim.	41922.	17.	9 ein drittheil.
Fischenich.	2925.	55.	6 zwey drittheil.
Schönforck.	1170.	11.	1 zwey drittheil.
Grevenbroch.	25830.	44.	5 ein drittheil.
Gyer und Hubelrath.			
Giadbach.	21314.	46.	8.
Dunk.	585.	33.	4.
Caster.	44722.	73.	4.
Züchen.	7943.	4.	5 ein drittheil.
Pfaffenborff und Glesch.	5893.	4.	5 ein drittheil.
Dorff-Harff.	501.	31.	1 ein drittheil.
Boklar.	10324.	24.	5 ein drittheil.
Wilhelmstein und Wehe.	22194.	35.	6 zwey drittheil.
Eschweiler.	4095.	66.	8 zwey drittheil.
Aldenhoven.	44481.	75.	6 zwey drittheil.
Gülich.	25454.	13.	4.
Coflar und Bornen.	6352.	62.	2 zwey drittheil.
Por und Mercken.	8317.	28.	10 zwey drittheil.
Brüggen.	55213.	15.	6 zwey drittheil.
Dhalen.	13793.	4.	5 ein drittheil.
Monjoye.	9825.	-	-
Hambach.	1588.	15.	6 ein drittheil.
Haußen.	459.	51.	9 ein drittheil.
Randerath.	6478.	37.	9 ein drittheil.
Geisenkirchen.	9613.	15.	6 zwey drittheil.
Heinsberg.	25579.	68.	10 zwey drittheil.
Müllen.	24242.	28.	10 zwey drittheil.
Born.	22168.	60.	-
Wassenberg.	21516.	53.	4.
Neuerberg.	2006.	20.	-
Thomberg.	7523.	48.	10 zwey drittheil.
Neuenahr / verpfändete Dörffer.	24868.	60.	-
Sinzig/ und Remagen.	10909.	2.	2 ein drittheil.
Ober- und Nider Bernich.	1089.	46.	8.

66666. 53. 4.

Serenissimus

Serenissimus

... (mirrored bleed-through text from the reverse side of the page) ...

Serenissimus Elector.

Unteren ic. Nachdem wir das in dazig-unseren Landen zu Erleichterung un- N. 14.
seres hart beschwerten Cameral- Aratii auff einige Zeit hinwiederumb einge-
führtes gestempeltes Papier dermahlen gänglich aufzubeheben / gnädigst be-
woaen worden ; als ohnverhalten Wir Euch es zu weiters nöthiger Verfü-
gung/ und Beobachtung hiebey gnädigst/ und seynd ic. Heydelberg den 22. Maji 1719.

An Göllich und Bergischen geheimen Rath/ und Hoff-Cammer
also abgangen.

Serenissimus Elector.

Sinnach Jhro Churfürstl. Durchleucht auff alle immer mögliche Sublevation N. 15.
dero getreuer lieben Unterthanen immerfort gnädigst bedacht seynd / mithin
dahero die in dortiger dero Residenz - Stadt Düsseldorf vor einigen Jahren
eingeführte/ und biß dahin erhobene sämliche *Consumptions-Auflagen/ und*
Licent-imposten / sambt dem zu Unterhaltung dortigen bißherigen *Policey/ und Com-*
merciem Rathsgewidmeten / auff das von den Statt-eingesessenen zu ihrer eigener Con-
sumption verbrauchenden Meel neulich angelegte *Waagen-Gelt/* wie auch die biß dahin
üblich gewesene gestempelten Papiers Anlagen dergestalt in hohen Gnaden aufzube-
hen/ gnädigst entschlossen haben / daß diese gesambte *Auflag* zu End des lauffenden
Monaths *Julij* allerdings cessiren/ und ferner nicht eingezogen/ hingegen aber da-
sige Statt von solcher Zeit an dieselbe in der Bergischer allgemeiner Lands - Erforder-
nuß treffende *Matricular-Raten* beitragen solle ; als hat dero geheime *Interims- Ad-*
ministration solchen Ends das weitere nöthige mit Nachdruck geborsambfft zu verfügen/
und zu beobachten ; und gleichwie höchstged. Jhro Churfürstl. Durchl. diesemnach den
daselbst bey wehrender sochaner *Licent-Collection* sehr hoch gestiegenen *Preiß* der *Vitua-*
lien. und sonstigen *Lebens-Nothwendigkeiten /* wie auch die übermäßige *Haus-Zinn*
auff ein billigers vergeringert - und möglicst wohlfeiler gemacht haben wollen ; als
hat gemelte geheime *Interims- Administration* solches mit allem immerthünlichen Fleiß
und *Application* nachdrücklich zu besorgen/ mithin wie es geschehen/ anhero allenfalls
gutachtlich unterthänigst zu berichten: *Insprug* den 21. Julij 1716.

An geheime *Interims- Administration* zu Düsseldorf also abgangen.

Serenissimus Elector.

Sinnach Jhro Churfürstl. Durchl. dasigen einige Jahren hero bestellt-gewese- N. 16.
nen geistlichen Rath aufzubeheben / mithin die selbigem committirt-gewesene
Religions- und andere aeißliche Geschäften dero Göllich- und Bergischen gehei-
men Rath dergestalt hinwiederumb aufzutragen gnädigst/ und ohnabredlich
entschlossen haben / daß auß desselben *Mittel* zwey *subjecta* außzusehen / von diesen ge-
gen die zu genießten habende geheime *Raths-Besoldung /* und ohne anderweite *Zulage*
sothane *Religions-Sachen* allen Fleißes beobachtet / derselben hierüber erfattende *Re-*
lationes von besagtem geheimen Rath vorzunehmen / fort sonst alle und jede ins *Reli-*
gions und aeißliche *Weesen* einschlagende / biß dahin von ermeltem geistlichen Rath
versehene *Vorfallearbeiten* denen *Religions- und anderen Recellen /* fort dasiger *Land-*
den Ordnung / und *Bewonheiten /* auch allenfalls denen gemeinen *Rechten* gemäß/
schleunigst erörtert / und abgethan / in wichtigen *Sachen* aber höchstgemelte *Jhro Chur-*
fürstl. Durchl. und dermahlen dero zu Düsseldorf gnädigst verordneter *geheimer Inter-*
ims- Administration von gedachtem geheimen Rath unterthänigst- und gutachtlicher *Be-*
richt erfattet / mithin dero gnädigste *Genehmung* oder anderweitige *Verordnung* ein-
gehohlet werden solle ; als hat ermelte dero geheime *Interims- Administration* solchen Ends
die weitere *Nothdurfft* ohneingestelt geziemend zu verfügen / und zu beobachten ; mit-
hin sich in ihrem unterthänigst ohnmakgeblichen *Gutachten/ was für subjecta auß Mittel*
besagten geheimen *Raths* ihrer *Embttig- und Fähigkeit /* auch in diser *Sachen* habender
Erfabr-

45) ...
672 ...
417 ...
797 ...
372 ...
147 ...
276 ...
128 ...
1779 ...
4379 ...
797 ...
6226 ...
2298 ...
4192 ...
295 ...
1170 ...
21830 ...
2114 ...
181 ...
472 ...
794 ...
189 ...
101 ...
1014 ...
2294 ...
409 ...
448 ...
2144 ...
612 ...
817 ...
512 ...
1779 ...
921 ...
188 ...
419 ...
647 ...
961 ...
21179 ...
2222 ...
2216 ...
2116 ...
2006 ...
777 ...
2468 ...
10009 ...
209 ...
66666 ...

Serenissimus

Erfahrung nach zu vorherährten Religions-Commissarien zu benennen seyn / anders
vernehmen zu lassen. Insprug den 14. Julii 1716.

An geheime Interims-Administration zu Düsseldorf also abgangen.

Serenissimus Elector.

N. 17.

Wachdeme Ihre Churfürstl. Durchl. derley bisherigen Policy- und Commer-
cien-Rath hinwegzubringen / mithin die darzu verordnete Räte
und übrige Bediente der dabey obgehabter Function und Gehälteren in Gna-
den zuerlassen und einzuziehen gnädigst entschlossen haben; als heißt dero ge-
heimen Interims-Administration zu Düsseldorf es mit dem gnädigsten Befehl hiebey
obverhalten / daß diese höchstgemelter Ihre Churfürstl. Durchl. gnädigste Intention
ermeten Räten und Bedienten also fort geziemend bekant machen / mithin die von
selbigen bis dahin beobachtete Geschäfte zu denjenigen Collegijs, wovon solche Vor-
anstellung ermeten Policy- und Commercien-Weesens versehen / besonders aber dessen
höchst-erspriechlicher Verbesserung mit allem immermöglichem Fleiß / und Application
angelegen seyn lassen sollen / ernsthaft auftragen und besorgen / mithin den ferneren
Erfolg / und was solchen Ends am gedeylichsten vorzukehren seyn möge / gutachtlich an-
ders berichten solle. Insprug den 21. Julij 1716.

An geheime Interims-Administration zu Düsseldorf also abgangen.

Landtags-Proposition de Anno 1717.

N. 18.

So Reichwie dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren / Herren Carl Philipp
Pfalz-Graffen bey Rhein / des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchses / und
Churfürsten / in Baweren / zu Gütlich / Cleve / und Berg Herzogen / Fürsten
zu Nörck / Graffen zu Veldeng / Sponheim / der Mark / und Ravensberg /
Herren zu Ravenstein ic. Zu gnädigstem wohlgefallen besonders gerechtig seyn wird /
daß Sr. Churfürstl. Durchl. getreue liebe Gütlich- und Bergische Land Stände von
Räten / Ritterschafft / und Stätten / auff Derselben zu gegenwärtigem gemeinen Land-
tag beschene Landsfürstl. Beschreibung in guter Anzahl dafelbst erschienen seyen :
also lassen Dieselbe auch ermette Land-Stände ihrer dermaliger Convocation erheblich-
und triffige Ursachen folgender Gestalt gnädigst obverhalten : höchstaedachte Ihre
Churfürstl. Durchl. haben bey Antretung der / auff Absterben des auch Durchleuchtig-
sten Fürsten / und Herren / Herren Johann Wilhelm Pfalz-Graffen bey Rhein / des
Heil. Römischen Reichs Erz-Truchses / und Churfürsten / in Baweren / zu Gütlich /
Cleve / und Berg Herzogen / Fürsten zu Nörck / Graffen zu Veldeng / Sponheim /
der Mark / und Ravensberg / Herren zu Ravenstein ic. Dero freundlich geliebten /
und hochgeehrten Herrn Bruders Churfürstl. Durchl. seel. Andenkens auff Sie gedie-
hen - und von Deroselben Gott zu Ehren / und dero geliebsten Unterthanen zu Trost
übernommener Chur- und Landsfürstl. Regierung Dero selbsten die beste Hoffnung im-
mer gemacht / und von ganzem Herzen gewünschet / das gnädigste Vergnügen zu ha-
ben / Ihre gegen dero getreue liebe Gütlich- und Bergische Land-Stände beständigst-
gehende wahre Lands Fürst-väterliche Liebe / besondere Gnade / und mildeste hohe Pro-
pension denenselben in höchster Person gegenwärtig und mündlich bezeugen - an den de-
ro große Begierd / dasjenige / so zu ihrer auff dieselbe devolvirten Landen / und von
dem allerhöchsten Derselben anvertrauten Unterthanen besten / und Sr. Churfürstl.
Durchl. tieffst zu Herzen gehender Wohlfahrt / und Aufnehmen immer erspriechlich
seyn mag / mit Land-Ständen selbst reifflichst zu überlegen / und besser gefalt zu Be-
merkthelligen / des Mehreren eröffnen zu mögen ; wovon dieselbe sich aber durch die mit
Ihro Kayserl Maj. obwaltenden höchstwichtigen Geschäften / und andere dero Chur-
Hauses obnaukseltliche Angelegenheiten dermalen noch wieder ihren Willen abgehal-
ten / und verhindert seyen müssen ; Sie haben zu deffomehrer / und würcklicher Be-
frättigung / als deroselben vorkommen / wasgestalt die in den Haupt-Stätten Gütlich /

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off.

sich / Deuren / und Düsseldorf von einiger Zeit eingeführte Licent- Anlag / sambt dem gestempelten Papier / und Waagen-Gelt zu gemeltem Düsseldorf dero liebsten Untertanen sonderbahr besämerlich falle / sothane Imposten in Gnaden abzustellen / fort mehr andere zu Befürderung der heilsamen Justiz gereichige / auch sonst dem Vaterland erspriessliche Verfügungen zu thun / ohnermangel : und seynd gnädigst geneiget / denselben allen weitern Trost und möglichste Erleichterung / in so weit es der Sachen umbstände / und die jezige Conjunctionen immer erleiden / und zugeben mögen / werckbätig angedenhen zu lassen / fort dero höchsten Orths dasjenige / so dasiger Landen Haupt- und Declarations Reces vermag / heilig zu obseruiren.

Mehr höchst-gedachte Jhro Churfürstl. Durchl. versehen sich zu dero getreuen lieben Gütlich- und Bergischen Land-Ständen hinwiederumb gnädigst und gnäzlich / dieselbe werden an ihrer unterthänigster Schuldigkeit ebenfalls nichts erwinden lassen / Derselben in des Vaterlands-Nöthen / als desselben Wohlfahrt einzig und allein vor Augen habende rechtswaffene Patrioten getreulichst und desto willfähriger an die Hand geben / und unter die Armben greiffen werden / als dessen Defension , auch ihrer der Ständen eigener Conservation , und Bestes ohne die darzu erforderliche Mittelen nicht befireiten noch werckbätig erhalten werden kan / und Jbro dadurch den Last der überkommener höchst-beschwerlicher Lands-Regierung besthänlichst erleichteren ; mehrbesaaten Land-Ständen ist zumahlen wohlbekant / in was für höchst-beschwerten Zustand durch die bey Wenland höchstged. dero in Gott ruhenden Herren Bruders Churfürstl. Durchl. Regierung kurz nach einander entstandene beyde Reichs-Kriege / und zu des geliebtesten Vaterlands Rett- und Erhaltung anzuwenden benöthigte Kriegs-Anlagen / und Unkosten dero Militar- und Cameral- Artium gerathen : und sonderbahr / wie auff der in der Statt Cöllen angeordneten Banco noch ein so grosser Schulden-Last hatte ; welchen die verglichene Restitution des von der verwitibter Frau Churfürstin Durchleucht eingebrachten bekanten Heyrats-Pfennings / annoch hinzukommt.

Jhro Churfürstl. Durchleucht lassen dero getreuen Gütlich- und Bergischen Land-Ständen ebenfalls gnädigst Anzeigen / wasgestalt bey dem zu Regensburg nach fürwehrendem Christag / ein Beytrag zum Türcken-Krieg von fünfzig Römer-Monathen verwilliget worden / und abzustatten seye ; Es ist nichtweniger andeme / daß die rückständig- und laufende Cammer-Ziehlerer abgeführt werden müssen ; der Unterhalt der dasigen Landen bey jezigen läufften auß höchst-antringenden Staats-Motiven ebender zu vergrößern / lals zu vermindern obnumbgängliche Soldatesca ; Reparierung der Vestungen ; Erkauffung der benöthigter Ammunition ; die Lands-Gehältere ; und Befreyung der obnumbgänglicher Gefandtschaften erheischen gleichmässig nicht geringere Kosten ; und wird zu Sr. Churfürstl. Durchl. in baldigen zu dero geliebtesten Untertanen mehreren Trost / und Erquickung anzutretten beschlossener dahinreiß eine merkliche Gelt-Summe erfordert ; sie mögen auch dero getreuen lieben Land-Ständer Hergoathumbs Berg nicht unverborgen seyn lassen / und zeigt ohne das der untriaglicher Augenschein es lender allzuoffenbahr / daß zu Mensch-möglichster Abhaltung des dero Bergischer Haupt- und Residenz-Statt Düsseldorf so sehr zusegender Rheinstrom / und Vorbiegung des derselben andröhenden grossen Übels alle Kräfte anzuspannen / und an denen solchen Ends erforderlichen Gelt-Mittelen nichts zu ersparen obnauffseglig vonnöthen seye ,

Diese höchstbesagte Jhro Churfürstl. Durchl. bedauern von Hergens-Grund / daß Dieselbe einen zu Befreyung obangeführter Nothwendigkeiten zulänglich- und proportionirten Gelt-Beytrag zu verlangen / sich obnumbgänglich gemüsiget sehen ; und erkennen gar wohl / daß dessen Einbringung dero geliebtesten Untertanen nach denen aufgestandenen harten Kriegs-Jahren nicht wenig schwer fallen werde ; gleichwie aber die angezeigte Erfordernüssen unvermeidlich seynd ; also tragen Sr. Churfürstl. Durchl. zu dero getreuen lieben Gütlich- und Bergischen Land-Ständen das gnädigst und bestes Lands-Fürst-väterliches Vertrauen / dieselbe sothane Nothwendigkeiten zu Gemüth / und in sonderbahre reife Consideration ziehen / ein zureichiges Gelt-Quantum obigen Ends verwilligen / auch dabey auff solche Modos , welche denen gemeinen Untertanen am wenigsten trücken mögen / reflectiren / fort sonst auff solche Mittel / und Wege mit aller Application sorgfältigst bedacht seyn / welcher Gestalt deme / auff ermelte Banco habtenden Schulden-Last / zu dessen bald-möglichster Abtilung besser Gestalt abzuhelfen seye / einfolglich dero Gütlich- und Bergischer Landen Credit möglichst behbehalten / jedoch auch der arme Contribuent auff alle besthänliche weise sublevirt werden möge / und das die Beszleunigung ihrer deliberationen zu Ersparung der



dem Landmann zu Laßfallender grosser Unkosten / sich auff alle Weis angelegen seyn lassen werden.

Ihro Churfürstl. Durchl. wollen die Ihro hierin falls von erwehnten dero getreuen lieben Gütlich- und Bergischen Land-Ständen promittierende unterthänigste Willfährigkeit gegen dieselbe mit wahrer Lands Fürst-väterlicher Lieb / Milde / Hulden und Gnaden immerfort zu erkennen / mit allen Kräften beflissen seyn ; und verbleiben in solcher zu derselben patriotischer Treu und Devotion gefesteter anädigster Zuversicht ihnen sambr / und sonders mit Chur- und Landsfürstl. Gnaden wohl begertan: Urkund dero eigenhändiger Unterschrift und hervorgetruckten Cangley Secret Insiegels. Insprug den 29. Decembris 1716.

(L. S.) Carl Philipp Churfürst.

N. 19.

Pro Anno 1717. haben sich die Landtags-Diaten ertragen.

Bergischer Seiths.		Gütlicher Seiths.	
ad . . .	8461.	ad . . .	13766.
Kenner . . .	809.		3000.
Deputationen . . .	4500.		2147.
	<u>13770.</u>		<u>18913.</u>

N. 20.

Septimo, falls nun pro septimo jemanden von denen Herren Deputirten von Ritter-schafft / und Haupt-Stätten so wohl / als auch von denen Herren Constituentibus von Ritter-schafft und Haupt-Stätten die beßigende Nemder / und Ehren-Stelle von Ihro Churfürstl. Durchl. abgenommen werden solten ; so ist allerseits verbindlich abgeredet / daß dieselbe von denen Herren Ständen in allen nicht allein indemonstrirt / sondern auch die jährliche Revenuen auß Lands-Mittelen jährlich ersetzt / und derjenige / welcher das Amt überkommen / und annehmen würde / wann er nicht aufgeschworen / Er sowohl / als auch des jenigen descendentes in perpetuum als faule untüchtige Glieder von dem Corpore abgeschnitten / und unfähig seyn sollen / die Landtags Deliberationes , und Collegia jemahlen zu frequentiren.

Zu mehrerer derselben Bekräftigung und verbindlichkeit ist diese Instruktion von allen und jeden anwesenden Ritterbürtigen / und Haupt-Stättischen unterschrieben / und dabey verglichen worden / daß denen abwesenden gleichfalls ad Subscribendum zu geschickt werden solle ; und falls jemand seines dem Vaterland geleisteten Ends dergestalt vergessen würde / daß er die Unterschrift dieser zum Besten deren eingefessenen Unterthanen / und pro conservatione Privilegiorum Patriz gerichtete Instruktion , wie auch / wan etwa eine oder andere Haupt-Statt nicht behalten / und zu unterschreiben verweigerten sollte / so ist verabschiedet / daß Derselbe / wie auch solche Haupt-Statt künftigt das Collegium zu frequentiren / und denen Landtügen beyzuwohnen nicht fähig seyn / hingegen eine andere Statt an stelle solch verweigender Haupt-Statt künftigt zu denen Landtügen beschrieben werden solle : Gleichwie sonst schließlichen Land-Stände von deme Ihro Churfürstl. Durchl. dero gnädigsten Lands-Fürsten und Herren schuldigen Respect aufzusetzen nicht gemeint seynd / sondern allein diese Deputation zu Manutention deren althergebrachter Freyheiten / Privilegien / alten Herkommens / Kayserl. Rescripten und obhabender Siegel / und Brieff angesehen ist / also werden auch Deputati das Legtere zu varen bestes Fleisses zu besorgen / bey dem ersteren aber nicht zu verfehlen beflissen seyn ; Actum & Conclufum bey im Jahr 1719. zu Düsseldorf abgehaltenem Landtag.

Ohn

Handwritten notes on the right margin, including a list of names and dates, and a signature at the bottom.

Schubvorgriffliches Erforderungs-Schema.

N. 11.

Rthl. - Rth. - Heller.

1. Zur Subsistenz deren im Gälisch- und Bergischen zur nöthigen Landes-Defension und Besetzung dermassen sich befindlicher Militz ad vier Regimenter zu Fuß / und eben so viel zu Pferd / sambt zwey Artillerie Compagnien / und Compagnie Invaliden / so dan deren in denen Bestungen befindender Generals Officiers / und anderen Staats-Bedienten Pension- und Warth-Gelder.	326331. = 28. . .
2. Rauffender / und rückstehender Cammer-Ziehler.
3. Zur Banco, und für die Banco-negotianten vom 1. Maji 1719. bis dahin 1720. ohne die jenige hundert tausend Fl. so Ihre Churfürstl. Durchl. durch dero eigene Mittelen einlösen werden / nach dem letzteren Prolongations Reglement.	196836. = 68 . . 1.
4. Der vermittelter Frau Churfürstinnen Durchl. Dotal-Gelder / und Interesse, ohne die zu dero Wittumb auß der Hoff-Cammer empfangender acht und dreyßig tausend Fl. pro hoc Anno.	46044. = 35. . . 6.
5. Zu Reparation der Bestungen / und Rheinbanes.	20000.
6. Zu Bebuess des Holländischen Capitalis, und Intoreffe ad zwey hundert tausend Reichsthaler Species.	37500.
7. Legations-Deputations- und sonst andere Erfordernissen Salvis.
	626712. = 51. . . 7.

In Sachen Constitutorum & Constituentium Gälisch- und Bergischer Land-Ständen seynd folgende Banco-Zettulen für die Werth 84575. Reichsthaler und zwaren.

N. 12.

40. Zettulen jeder zu 1000. Reichsthaler.	40000.
60. 500.	30000.
35. 300.	20500.
16. 200.	3100.
8. 100.	800.
3. 25.	75.
dergestalt aufgefertiget / daß darab in Decembri	
1713.	28125.
1714.	28125.
1715.	28325.
und also	84575. Rthl. bezahlet werden.

Sinnach auch ic. Wir auff das bey jüngst vorgewesenem Landtag beschenes N. 13: unterthänigstes Ansehen unserer Gälischen Land-Ständen gnädigst verwilliget / daß wegen des an die von ihnen von vielen Jahren beim Kayf Cammer-Gericht / und respectivè Reichs-Hoff-Rath zu Wien angenommener salarirte Advocaten / und Procuratoren annoh zu zahlen sehenden ansehentlichen Rückstands / und sonst Ein vom hundert geist-adelicher Lehen- und freyer Einkömftten bezgetragen werden möge ; als ist unser gleichmächtig gnädigster Befehl hiemit / daß ihr sothanen ein vom hundert / also fort dem alten Herkommen nach und auff den hierumb hergebrachten gewöhnlichen Fuß / jedoch ohne Beyschlagung einigen Heeb-Gelts / oder sonstigen Rößen zu repariren / pro Terminis den 1. Augusti nechstkünstig einzubringen / unserem Gälischen Pfennings-Meister Heinsberg gegen Quittung zu überlieffern / und die hierumb

hierumb auffertigende Subdivisions-Zettulen einmahl zu hießig unser geheimer Kriegs-Commission mit einzuschicken. Versehen Uns dessen also / und seynd euch mit Gnaden geneigt. Düsseldorf ut in Litt. den 25. Aprilis 1708.

N. 14.

In Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Pfalz - Graff bey Rhein / des Heil. Römischen Reichs Erg-Truchses / und Churfürst / in Bayern / zu Süllich / Cleve / und Berg Herzog / Fürst zu Mörck / Graff zu Weidens / Sponheim / der Marck / und Ravensberg / Herr zu Ravensstein &c. Thun kund / und fügen hiemit zu wissen : nachdem Wir bey dem viele Jahren her geführt - und sich über alle menschliche Muthmassung länger hinaufgezogen - mitbin unseren Churfürstenthumben und Landen der Situation nach sehr beschwerlich und kostbahr gefallenen Krieg / verschiedene Schulden / zu Befreytung der vielfältiger Aufgaben / und Unkosten zu contrahiren genöthiget worden seynd : und nun wir umb unsere Creditores je eher je lieber zu verandgen / nach der mit unseren Süllich- und Bergischen Land - Ständen gepfogener reiffer Deliberation die Summ von vier Millionen Holländischer Gilden / jeden zu 40. groot gegen sechs vom hundert jährlichen Interesse auffzunehmen beschloffen haben ; daß wir dabero Johann Deuz Herren von Alsendelt wohnhaft zu Amsterdam constituir / und authorisirt haben / sothane Geldere in unseren Nahmen zu empfangen / und darüber unter der Copy unserer nach folgender Original - Obligation zu quittiren ; welche also beschreibende Quittung von solchem Werth und Krafft seyn solle / als man dieselbe von Uns eigenhändig beschehen wäre : allermassen denselben hiemit und Krafft dieses constituir / und authorisiren / auch ferner angloben und versprechen / die jährliche interesse pro rato alle halbe Jahr zu entrichten / und von der Haupte Summ den zehenden Theil jährlich abzulösen ; mithin zu solchem Ends die Gelder an besagten Johann Deuz zeitlich remittiren zu lassen / gestalt darauß die richtige Bezahlung so wohl des Capitalis, als der interesse zu vollziehen ; gleich solches der hierunter stehender Obligation mehrerer Inhalt deutlich nachführet. Urkund unserer eigenhändiger Unterschrift / und aufgetruckten geheimen Cammer - Cansley - Secret Insiegels. Düsseldorf den 7. Martii 1714.

(L. S.) War gezeichnet.

Johann Wilhelm Churfürst.

Vt. Schaesberg.

Wir Johann Wilhelm Pfalz - Graff bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs &c. &c. Bekennen hiemit für Uns / unsere Erben und Nachkommen / daß Wir in Krafft obstehender Authorisation durch Johann Deuz Herren von Alsendelt zu Amsterdam wohnhaft von unterschiedlichen Particular - Personen eine Summ von vier Millionen Holländischer Gilden / jeden zu 40. groot auffnehmen lassen / und empfangen haben ; welche Summ wir zu Amsterdam durch vorbesagten Johann Deuz ohne einige Unkosten oder Schaden mit 6. pro Cento jährlichen Interesse zu restituiren / und in nachfolgenden zehen Jahren auff nachfolgende Weise wiederum abzulösen versprechen / gestalt dan die erste Bezahlung eines halben Jahrs interesse 6. Monath nach dem Tag / daß die Obligationen durch gemelten Johann Deuz werde aufgegeben / und gezeichnet seyn / und die zehnte Bezahlung zwölf Monath nach dem dato der vorgemelten Obligation geschehen / und dabey wiederum 6. Monathen in 6. Monathen, nebst dem zehenden Theil des Capitalis abbezahlet / und also folglich mit Bezahlung des interesses alle 6. Monathen / und mit Ablösung des zehenden Theils von der Haupte - Summen jährlich continuirt werden solle / bisß daran das völlige Capital richtig gemacht / und abbezahlt seyn wird ; dafür wir generaliter alle unsere Landen / und Lands - Gefällen / wo dieselbe auch mögten gelegen seyn / keine aufgesch. adert / hiemit / und in Krafft dieses verbunden.

Und damit die Gelt - Liebere eine vollkommene Sicherheit erhalten mögen / so haben wir wohlbedacht sämmtlich / mit Consens unser Süllich- und Bergischer Land - Ständen Specialiter zu einem angreifflichen Unterpand dargeffelt / und darfür verbunden die nachfolgende Aemter / als Brügggen / Zeinsberg / Wassenberg / Caster / Jüchen / Gladbach / Monjoye / Eschweiler / Wilhelmstein / Seilentkirchen / Grevenbroch / Anger.

[Marginal notes in a smaller, cursive script, partially illegible due to fading and angle.]

(War gezeichnet)

- (L. S.) Arnold Graff von Schellard Director.
- (L. S.) Franz Carl Freyherr von Frensz.
- (L. S.) Maxim. Hartard B. von Walpott zu Gudenau.
- (L. S.) Wilh. Bald. Schram Deputatus wegen der vier Gälischer Haupt-Stätten.
- (L. S.) Joh. Wilh. Bucher Deputatus wegen der vier Gälischer Haupt-Stätten.
- (L. S.) Franz Carl Freyherr von Nesselrod.
- (L. S.) S. Freyherr von Beveren.
- (L. S.) Joh. Hen. Freyherr von Staell von Hollstein.
- (L. S.) Peter Casper Spielberg wegen der vier Bergischer Haupt-Stätten.
- (L. S.) J. M. Sommers als Bergischer Haupt-Stätten Deputatus.

In Gottes Gnaden Wir Carl Philipp Pfalz-Graff bey Rhein/Herzog in Bayren/ zu Gällich/ Cleve/ und Berg/ Fürst zu Mörk/ Graff zu Veldenz/ Sponbeimb/ der Mark/ und Ravensberg/ Herr zu Ravensstein/ Ritter des goldenen Vlieses/ der Röm. Kayserl. und Königl. Catholischen Maj. gevollmächtigter Gubernateur der Ober- und Vorder Oesterreichischen Fürstenthumb/ und Landen/ General-Feld-Marschall/ und Obrister über ein Regiment Courassier. 2c. Thuen kund/ und fügen für Uns/ unsere Erben/ und Nachkommen hiemit zu wissen: demnach unsers hochgeehrtesten/ und geliebtesten Herrn Bruders des Herrn Churfürsten zu Pfalz Ed. Uns des mehreren zu vernehmen gegeben/ wasgestalt dero Gällich- und Bergische Land-Stände bey dem zu Düsseldorf in Augusto & Septembri jüngst gehaltenen gemeinen Landtag zu möglichster Restablirung des Credits, und damit die Banco-Creditores desto balder zu ruhe gestellt/ und befriediget werden mögen/ zu einer würcklicher Auffnahm von zwey Millionen Reichsthaler gegen gnugsame Guarantie, und Verpfändung von denen herlietere anverlangender Nemtler freywillig resolvirt/ und verwilliget; mithin sich zu dessen Bewürkung unter anderen Conditionen auch unseren Consens, und Genehmigung geziemend außgebetten haben; allermassen die darüber unterm 14. obgemelten Monats Septembris abgelegte gemeine Relation, und wohlgemeltes Churfürsten Ed. darauff unterm 15. selbigen Monats ertheilte Resolution breiteren Inhalts nachführet; und von Uns solchemnach die Ertheilung sothanen Consens freunden-brüderlich verlanget/ daß wir nach allen wohlertwogenen Umständen sothanen unseren Consens auff Maach/ und Weiß/ wie oberberührte Landtags-Handlung mit mehrerem enthaltet/ willfertig ertheilt haben/ massen hiemit/ und Krafft dieses thuen. Zu Urkund dessen gegenwärtigen unseren Consens-Brieff eigenhändig unterschrieben/ und mit Hervortrückung unseres Cansley Secret Insiegels befestiget haben. Gegeben zu Insprug den 1. Decembris 1713ten Jahr.

(L. S.) (War gezeichnet)

Carl Philipp.

In Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig/ Administrator des Hochmeistertumbs in Preussen/ Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Wälschen Landen/ Bischoff zu Worms/ und Preklau/ Probst und Herr zu Ellwangen/ Pfalz-Graff bey Rhein/ in Bayeren/ zu Gällich/ Cleve/ und Berg Herzog/ Fürst zu Mörk/ Coadjutor des hohen Erg-Stifts Manns/ Graff zu Veldenz/ Sponbeimb/ der Mark/ und Ravensberg/ Herr zu Ravensstein/ Freudenthal und Cälenberg/ der Römischen Kayserl. Majest. Obrister Hauptman im Herzogthumb Ober- und Nieder Schlesien 2c. Thuen kund/ und fügen für Uns/ unsere Nachkommen hiemit zu wissen; demnach unsers freundlichen vielgeliebten Herrn Bruders des Herrn Churfürsten zu Pfalz Ed. uns des mehreren zu vernehmen gegeben/ wasgestalten dero Gällich- und Bergische Land-Stände bey dem zu Düsseldorf in Augusto & Septembri jüngst gehaltenen gemeinen Landtag zu möglichster Restablirung des Credits/ und damit die Banco-Creditores desto balder zu ruhe gestellt/ und befriediget werden mögen/ zu einer würcklicher Auffnahm von zwey Millionen Reichsthaler gegen genugsame Guarantie, und Verpfändung von denen Herlietere anverlangender Nemtler freywillig resolvirt/ und verwilligt/ mithin sich zu dessen Bewürkung unter anderen Conditionen auch unseren Consens, und Genehmigung geziemend außgebetten haben/ allermassen die darüber

darüber unterm 14. obgemelten Monats Septembris abgelegte gemeine Relation, und höchstgedachten Herren Churfürstens Ld. darauff unterm 15. selbigen Monats ertheilte Resolution breiteren Inhalts nachführet; und Uns solchemnach umb Ertheilung sothanen consensüs Freund brüderlich belanget / daß wir nach allen wohlwogenen Umständen sothanen unseren Consens. auff Maach / und Weiß / wie obberührte Landtags-Handlung mit mehrerem enthaltet / willfährig ertheilt haben; massen hiemit / und Kraft dieses thun/und zu Urkund dessen gegenwärtigen unseren Consens-Brieff eigenhändig unterschrieben / und mit Hervortrückung unseres geheimen Cansley-Secret Insiegels befestiget haben. Gegeben zu Preßlau den 14 Decembri. 1713.

(L. S.) (War gezeichnet) Franz Ludwig.

S On Gottes Gnaden Wir Theodorus Pfalz-Graff bey Rhein / in Bayern/ zu Gütlich/ Cleve/ und Berg Herzog/ Fürst zu Mörk/ Graff zu Welsch/ Sponheim/ der Mark/ und Ravensberg/ Herr zu Ravensstein etc. Thuen fund / und fügen für Uns / unsere Erben / und Nachkommen hiemit zu wissen: demnach unser hochgeehrt- und freundlich vielgeliebten Herren Vetteren/ des Herren Churfürsten zu Pfalz Ld. Uns des mehreren zu vernehmen gegeben/ wasgestalten dero Gütlich und Bergische Land-Grände bey dem zu Düsseldorf im Augusto & Septembri jungstgehaltenen gemeinen Landtag zu möglichster Restablirung des Credits, und damit die Banco Creditores desto baldér zur Ruhe gestellt und befriediget werden mögen / zu einer würcklicher Auffnahm von zwey Millionen Reichsbäler gegen gnugsame Garantie, und Verpfändung von den Herliheren anverlangender Nembree freiwillig resolvirt und verwilliget / mithin sich zu dessen Bewürkung unter anderen Conditionen auch unseren Consens, und Genehmigung geziemend aufgebetten haben; alsermassen die darüber unterm 14. obgemelten Monats Septembris abgelegte gemeine Relation, und wohlgemeltes Herren Churfürsten Ld. darauff unterm 15. selbigen Monats ertheilte Resolution breiteren Inhalts nachführet; und solchemnach Uns umb Ertheilung sothanen consensüs Freund vetterlich belanget / daß wir nach allen wohlwogenen Umständen sothanen unseren Consens auff Maach / und Weiß/ wie obberührte Landtags-Handlung mit mehrerem enthaltet / willfährig ertheilt haben/ massen hiemit und Kraft dieses thun/ und zu Urkund dessen gegenwärtigen unseren Consens-Brieff eigenhändig unterschrieben / und mit Hervortrückung unseres geheimen Cansley-Secret Insiegels befestiget haben. Gegeben in unserer Residenz Sulzbach den 26. Januarii 1714.

(L. S.) (War gezeichnet) Theodorus Pfalz-Graff.

Z U Urkund / und fräter Bekhaltung dessen allen haben wir gegenwärtige Original Obligation, und Hypothec-Brieff eigenhändig unterschrieben/ mit Anhängung unseres geheimen Cansley-Secret Insiegels befestiget / und selbige nebens obgemelten Original-Consenten offi berührtem Johann Deus Herrn von Allendelfe in Amsterdamm zugetheilt / bey welchem solche bis zur völligen Ablag des Capitalis, als auch der Interesse beruhen solle. Gegeben in unserer Haupt- und Residenz Statt Düsseldorf den 7ten Martii 1714.

(L. S.) (War gezeichnet) Johann Wilhelm Churfürst.

Vt. Schaesberg.

Nach Unterschriebener als darzu expresselich bey der obstehender Authorisation und Obligation qualificirt / bekenne in der Qualität empfangen zu haben auß händen von . . . die Summ von . . . verspreche in obstehender Qualität von besagter Summ die versprochene Interesse zu bezahlen / und die Capitalen abzuführen; alles in Conformität von der obenstehenden Obligation, und daselbst breiter exprimirt etc.

Actum Amsterdam den 16.

Nos

(Faint handwritten text on the right margin, including names like 'Cofinus Totius, De Graaf' and 'Johann Wilhelm Churfürst')

Nos Cosmus Tertius, Dei Gratiâ Magnus Dux Hetruriæ &c. &c. N. 25.

Cum, Deo auspiciante, per Plenipotentarios ad hoc specialiter Deputatos fuerit conclusum Matrimonium inter Serenissimum Dominum Joannem Guilielmum Comitem Palatinum Rheni, Sac. Rom. Imp. Archithesaurarium & Electorem, Bavariæ, Julix, Cliviæ, & Montium Ducem, Comitem Veldentix &c. & Serenissimam, Annam Mariam, nostram, ac Serenissimæ Margaritæ natæ Ducissæ Aurelianensis filiam, atque in certos articulos, Conditiones & Pacta Dotalia conventum fuerit, ordine, modo, & formâ, quæ sequitur.

In Nomine Sanctissimæ & Individuæ Trinitatis Amen.

Cum Deus optimus Maximus, in cujus manu sunt omnia Jura Regnorum, Serenissimæ Electoralis Domûs Palatinæ subditorum votis annuendo, ejus firmitatem, ac illorum felicitatem novo conjugio muniendam, augendamque spem dederit, dum Serenissimus Joannes Wilhelmus Josephus Comes Palatinus Rheni, S. Rom. Imp. Archithesaurarius & Princeps Elector, Bavariæ, Julix, Cliviæ & Montium Dux, Comes &c. de Conjuge prospicere volens, præ aliis Serenissimam Principissam Annam filiam Serenissimi Cosmi Tertii Magni Ducis Hetruriæ &c. prælegit, præmissis que præmittendis, ac in hujusmodi casibus solitis ad Aulam Hetruriæ, Excellentissimum Dominum Hermannum Equestriis Ordinis Sti Joannis Magnum Priorem Germaniæ, S. Rom. Imp. Principem, legatum sufficienti Mandato, & Plenipotentiâ ad illam petendam ablegavit, & eò jam esset deventum, ut solùm superessent pertractandæ conditiones & pacta dotalia. Hinc est, quod Divinâ favente gratiâ, concorditer conventum est in ijs, quæ sequuntur modis, & formis infra scriptis.

1mo. Quodd debeat idem matrimonium inter prædictum Serenissimum Joannem Wilhelmum Josephum Electorem Palatinum Rheni, & Serenissimam Principissam Annam ab Hetruriâ solemniter contrahi:

2do. Quodd dos dictæ Serenissimæ Principissæ sit & esse debeat Scutorum trecentorum millium de libris septem pro scuro, Moneæ Florentinæ solvendorum per Serenissimum Magnum Ducem, Serenissimo Principi Electori, vel cui Serenissima sua Celsi udo ordinauerit, in hac civitate Florentina in pecuniâ numerata, modis & temporibus, ac in forma infra scripta, vti deinceps:

Pro summa Scutorum quadraginta millium convenerunt, Eundem Serenissimum Magnum Ducem teneri debere ad illam solvendam liberè, & sine ulla exceptione, statim consummato matrimonio.

Pro reliquo verò summæ prædictæ scutorum trecentorum millium, quæ erit summa Scutorum Ducentorum sexaginta millium, solvendam esse singulis annis, à die contracti Matrimonii numerandis, summam Scutorum viginti millium, usque ad totalem satisfactionem integræ summæ prædictæ dictorum Scutorum trecentorum millium.

Et ultra dictam summam Scutorum viginti millium in singulos annos solvendam, convenerunt solvendum ulterius esse interesse & usuras pro tota summa sortis, & Capitalis, quæ debita in dies remanebit ad rationem scutorum quatuor pro quolibet centenatio & annuo Debiti prædicti, itâ, ut effectus sit, quodd singulis annis teneatur Serenissimus Magnus Dux solvere imprimis totum interesse pro summa debita, & ulterius dictam ratam Sortis dictorum scutorum viginti millium annuatim solvendorum; ante quarum quidem summarum pro sorte solutionem scutorum scilicet viginti millium solvendorum annuatim convenerunt, quodd Vel per Eundem Serenissimum Principem Electorem intra tempus & terminum ante memoratum octo mensium obtineatur, & ad Serenissimum Magnum Ducem transmittatur Confirmatio specialis Serenissimorum Ejus fratrum hujusmodi pactorum dotalium, cum distinctâ Confirmatione obligationis provincialium & Statuum dicti Serenissimi Electoris, nec non etiam aliorum bonorum tam præsentium, quàm futurorum, Allodialium, Patrimonialium, Jurisdictionalium, Dominiorum, & Jurisdictionum, cujuscunque generis & qualitatis, nullo penitus excepto, pro dicta Dote obligandorum, cum omnibus suis proventus, redditibus & Emolumentis, etiam jurisdictionalibus, ut supra, pro casibus, in quibus in defectum descendendum ex dicto Serenissimo Joanne Wilhelmo Josepho (quem Deus optimus Maximus pro sua benignitate avertat) ad aliquem eorum devolveretur Successio provincialium & Statuum, & aliorum prædicti Serenissimi Electoris Joannis Wilhelmi Josephi.

Vel sua Celsi udo Electoralis ostendar, quodd ex particulari lege, aut statuto, illius Statu

P P

tus

56) ...

Joann. Ludwig, Theodorus Pfalz-Gräf, Johann Wilhelm Schürck

... dessein allen haben wir gegenwärtig Original ...

tus & Dominia transeant in quoscunque etiam non hæredes, affecta & obligata pro Dotis restitutione ad satisfactionem Serenissimi Magni Ducis.

Vel pro asscuracione prædictæ dotis sua Celsitudo Electoralis summas solvendas de tempore in tempus investiri faciat in bonis liberis & securis extra Status & dominia suæ Celsitudinis Electoralis cum consensu semper & satisfactione Serenissimi Magni Ducis.

Sicque cum dictis conditionibus, modis & temporibus convenerunt per Serenissimum Magnum Ducem solvendam esse dotem prædictam, quodque secutis singulis solutionibus teneatur dictus Serenissimus Elector ad faciendum de eis de tempore in tempus confessionem manu publici Notarij, perfectaque integrâ solutione dictorum scutorum tercentorum millium teneatur & debeat facere similiter confessionem per publicum Instrumentum de tota dote recepta, cum nova suorum bonorum ad cautelam obligatione.

Proque solutione dicto modo facienda insuper convenerunt, quod dictus Serenissimus Magnus Dux debeat obligare generaliter & generalissime omnia & singula suæ Celsitudinis Bona, Jura, Jurisdictiones, Dominia, Provincias, Status, & alia tam libera, & allodialia & patrimonialia, quam cujuscunque alterius generis, nullo penitus excepto, eorumque proventus, & commoda, Reditus & fructus quæ de præsentis sua Cels. Seren. habet, vel in futurum quomodolibet habebit, tam per hypothecam generalem super omnibus jam dictis, quam specialem super singulis, cum conditione tamen, quod Specialitas Generalitati non derogat, nec econtra, & cum renuntiatione fori, & cujuscunque alterius Privilegij in casu retardatæ solutionis, respectu bonorum obligatorum ubi reperiuntur extra dicti Serenissimi Magni Ducis status & dominia.

Quam quidem Dotem convenerunt etiam per dictum Serenissimum Electorem cautelandam & asscurandam esse, pro omni casu Restitutionis & consignationis ejusdem tam per specialem, quam generalem hypothecam generaliter & generalissime super omnibus & singulis suæ Electoralis bonis, Juribus, Jurisdictionibus, Dominis, Provinciis, Statibus, tam liberis & allodialibus & patrimonialibus, quam cujuscunque alterius generis, nullo penitus excepto, eorumque proventus & commodis, redditibus & fructibus, quæ de præsentis sua Cels. Electoralis habet, vel in futurum quomodocunque & qualitercunque habebit, tam per hypothecam generalem super omnibus jam dictis, quam specialem eum conditione tamen, quod specialitas generalitati non derogat, nec è contra super singulis & quolibet eorum & sine præjudicio aliarum obligationum seu cautelarum, quas Celsitudini suæ Electorali pro majore dotis prædictæ securitate quocunque tempore addere placeret.

Item convenerunt, quod in casu dissolutionis Matrimonii prædicti per obitum alicujus ex dictis Serenissimis Conjugibus, (quibus longissimam cum summa prosperitate vitam Deus optimus Maximus concedat) siquidem Serenissimam Principissam ante Serenissimum Electorem sine liberis, quod Deus optimus Maximus pro sua summa pietate non permittat, præmori contigerit, tali casu lucretur liberè & absolute Serenissimus Elector dimidium dotis prædictæ, quæ ad suam Cels. Electoralem pleno proprietatis jure spectet & pertineat, liberèque in perpetuum remaneat; alia verò medietas nisi aliter Eadem Serenissima Principissa disposuerit, spectet & pertineat ad Serenissimæ Principissæ Hæredes & successores, quibus à Domino Serenissimo, quatenus eam jam exegisset, & non aliter sit restituenda, eodem modo & iisdem terminis & temporibus quibus supra convantum est, quod à Serenissimo Magno Duce Dos solvatur Serenissimo Electori; videlicet, ut post sex Menses à morte Serenissimæ Principissæ numeretur ejusdem hæredibus summa scutorum viginti millium, reliqua verò summa scutorum centum triginta millium in singulos annos, incipiendo post annum à die mortis, solvatur dictis hæredibus pro rata decem millium scutorum unà cum interesse & usuris pro tota summa fortis & Capitalis, quæ debita in dies remanebit ad rationem scutorum quatuor pro quolibet centenario & annuo prædicti debiti;

Quod si Serenissimam Principissam Serenissimo Electori, sive cum Filiis, sive sine, supervivere contigerit, tum eidem Serenissimæ Principissæ debeat integra dos prædicta, quatenus, ut supra fuerit exacta, intra dictum tempus restitui, donecque dilata fuerit ejus solutio debeantur eidem ejusdem Dotis fructus, ad rationem scutorum quatuor pro quolibet centenario per totum tempus prædictum: prout etiam ejus hæredibus in casu dimidiæ restituendæ, ut supra.

Et tamque Dotem convenerunt in omnem ejus restitutionis casum solvendam & restituendam esse in Civitate Neoburgi vel Düsseldorfii in pecunia similiter numerata, quatenus esset exacta in eadem æquivalenti moneta boni & justii ponderis & cunei ascendente ad valorem dictarum librarum septem Monetæ Florentinæ pro quolibet Scuto, ità, ut imminuto fortè, & mutato valore Monetæ sit nihilominus in valore prædicto facienda restitutio & solutio in moneta corrente;

Et

[Faint handwritten text in the right margin, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Et similiter convenerunt, quod Serenissimus Elector, solvat, reddat, & restituat Eidem Serenissimæ Principissæ, vel cui sua Celsitudo Serenissima mandasset, ejusque hæredibus & successoribus in omnem casum ejusdem reddendæ vel consignandæ in Ducatu Neoburgico, & aliis quibuscunque Statibus & Dominis suæ Cels. Electoralis & in civitate Florentiæ & post annum generaliter, ubique locorum, ubi dicta Serenissima Principissa ejusque hæredes & successores dicti Serenissimi Electoris, Ejusque hæredum & successorum bona invenerint & invenire voluerint; nisi Serenissimus Elector ejusque hæredes & successores doceant Separatos ad Dorem realiter & cum effectu modo supra dicto restituendam in dictis Dominis suæ Cels. Electoralis, Florentiæ fori, vel quocunque alio Privilegio non obstante, quibus per Serenissimum Electorem renunciandum esse, convenerunt, cum prorogatione & illius submissione respectu bonorum, ubi reperiantur extra illius Status & Domina, etiam iudicibus competentibus, qualiter juris & facti exceptione remotâ, omnique meliori, utiliori & validiori modo cum pacto dotali ad favorem ejusdem Serenissimæ Principissæ aliisque Pactis, clausulis & cautelis utilibus & necessariis apponi solitis in similibus instrumentis promissionis & confessionis dotis extendendis in forma amplissima.

Insuper inhærendo liberalissimæ Ejusdem Serenissimi Electoris in Serenissimam Principissam voluntati convenerunt, quod Ipsâ Serenissimo Electori, quem diutissimè Deus pæservare dignetur, supervivente cum filiis ex ejus matrimonio, vel sine; tali casu præter dotem ut supra restituendam habere & consequi debeat sponalitiæ largitatis seu Contra-dotis aut Supra-dotis nomine summam & quantitatem florenorum quinquaginta millium Rhenensium ad rationem sexaginta Cruciferorum pro floreno computandorum; & quamdiu fors ipsa non numeretur, interesse seu fructus annuos ad rationem quatuor pro centenario, & ulterius, quamdiu in statu Viduitatis permanerit, pro Alimentis in singulis annis quatuor mille florenos similes, & pro commoda habitatione Palatium, omnibus necessariis mobilibus tapetibusque instructum in universo ejus dominio, exceptâ civitate Juliacensi, vel etiam competentem mansionem in palatio civitatis Düsseldorfii ad liberam suæ Cels. Electionem; Sique Cels. suam ad secunda vota transire contigerit, fructus seu usura dictorum quinquaginta millium, ascendendum ad summam florenorum duorum millium omnino illi dum naturaliter vixerit integrè & liberè solvi debeant; alia autem summa dictorum florenorum quatuor millium pro alimentis assignatorum omnino debeat cessare & extinguï, & in Serenissimi Electoris successorum manibus liberè permansere; pro quibus quidem solutionibus, ut supra, faciendis, firmarum pariter est, quod Serenissimus Elector obliget & hypothecet tam generaliter, quàm specialiter omnia suæ Celsitudinis Bona, & alia, ut supra in omnibus & per omnia.

Item convenerunt, quod semper in libera potestate, Dominio & absoluta dispositione, & administratione Serenissimæ Principissæ remanere debeant, & remaneant omnia & singula, quæ ad ornatum & mundum muliebrem spectant; Itemque omnes & singulæ ejusdem Serenissimæ Principissæ vestes, argenteæ & res aureæ, & Ornamenta, Gemmæ Monilia, Margarithæ, Uniones, Jocalia, Clenodiâ, & alia quæcunque ad Serenissimam Principissam præter Dorem spectantia, & tam ea, quæ de præsenri dicta Principissa habet, quàm etiam, quæ in futurum quomodocunque & qualitercunque acquirere, etiam per Donationes Eidem Serenissimæ Principissæ factas & faciendas tam à Serenissimo Electore, quàm ab aliis Serenissimis Principibus Palatinis, Cognatis, Affinibus & Propinguis, itemque Vasallis, Communitatibus ac Subditis, & aliis quibuscunque: ijs solum Gemmæ & Clenodij, exceptis, quæ penès Serenissimam Palatinam Domum ob singularem Excellentiam proprio & Hereditario Jure conservantur; quæ omnia pro arbitrio suo Eidem Serenissimæ Principissæ quomodocunque, & etiam in casu soluti matrimonii & quocunque alio transportare & mutare, de Eisdem absoluntè disponere suæ Celsitudini licere, convenerunt & paciscuntur, deque modò per Serenissimam Principissam possessis Inventarium confici voluerunt, nihilominus remanente facultate disponendi prædicta, etiam pro non inventariatis in futurum acquirendis.

Ulterius convenerunt, quod Serenissimus Elector assignare debeat Serenissimæ Principissæ Reditus annuos pro impensis necessariis & voluntariis suæ Celsitudinis in eâ quantitate, quæ dicto Serenissimo Electori pro sua Magnanimitate visa fuerit, dando pro Eadem particularem assignationem, & cum obligatione suæ Cels. Electoralis dandi congruas Dotes omnibus illis Matronis, & Virginibus, Damisque & subdamis tam præsentibus quàm futuris, quæ cum Eorundem Serenissimorum Conjugum consensu matrimonium contrahent, juxta morem Serenissimæ Domus Palatinæ.

Præterea convenerunt Serenissimum Electorem laudaturum & approbaturum Renunciationem à Domina Serenissima Principissa factam ad favorem Serenissimi Magni Ducis Cosmi sui

paſſa conventa fuerint ; unâ cum conditionibus , & obligationibus ; ac ſub ijs cautionibus ; quæ ſuo Dilectio convenit , & conſenſerit , integrè ſervabimus , ac cuſtodiemus . Siquidem ad hæc omnia Ei damus & concedimus omnem plenam poteſtatem noſtram , mandatum generale & ſpeciale , cum libera & generali adminiſtratione .

Quo etiam per has litteras promittimus , ſpondemus , Electoralique fide noſtrâ confirmamus Nos ſervaturos , ratihabituſuros , reque ipſa facturos , quæcunque per ſuam Dilectionem Dominam egrum noſtrum Extraordinarium , & Pleni-potentiarium tractata , geſta , paſſa conventa , & ſubſcripta fuerint , cujuſcunque ſint generis , conditionis & momenti , omniaque & ſingula quovis tempore rata , firmaque habituros , ſecundùm obligationem harum litterarum poteſtatis . In quorum omnium fidem , & cautionem præſentes litteras , mandatumque generale , & ſpeciale fieri juſſimus manû noſtra ſubſcriptione & majori noſtro Sigillo Electorali muniri , datæ in noſtra Reſidentia Electorali Neoburgi ad Iſtrum ſextâ Februarii Anno Domini Milleſimo ſexcentiſimo nonageſimo primo .

(L. S.)

Joannes V Vilhelmus Comes & Elector
Palatinus Rheni .

Nos Cosmus Tertius Dei Gratiâ Magnus Dux Hetruriæ &c. Notum facimus tenore præſentium , & teſtamur quòd , cùm Sereniſſimus Dominus Joannes Vilhelmus Comes Palatinus Rheni , S. R. Imp. Arch theſaurarius & Elector , Baviæ , Juliæ , Cliviæ & Montium Dux , Comes Veldentiæ &c. conſanguineus noſter chariſſimus de conjuge proſpicere volens , præ aliis Dilectam noſtram fillam , & Principem Annam ſelegerit , præmiſſisque præmittendis ad Auſam noſtram Excellentiſſimum Dominum Hermannum Equeſtri Ordinis S. Joannis Baptiſtæ per Germaniam Supremum Magiſtrum , S. R. Imperii Principem de Heitersheim Legatum & Pleni-potentiarium ablegaverit , ut cum noſtris Miniſtris & Conſiliariis , quæ æquè ſufficienti Mandato deputaverimus , circa paſſa dotalia convenire , paciſci & ſtipulari poſſi . & valeat . Nos igitur per has litteras propriâ manu noſtrâ ſubſcriptas jus plenum , poteſtatem liberam & ſufficientem damus , & concedimus Marchioni Joanni Vincentio de Salviatis , majori præfecto domûs , & noſtro Conſiliario Statûs Marchioni Franciſco de Riccardis majori ſtabuli præfecto , & noſtro Conſiliario Statûs , Marchioni Philippo de Colinis majori venationum præfecto , & noſtro Conſiliario Statûs Senatori & Priori Franciſco de Panciatichis , noſtro primo Statûs & belli Secretario , Senatori , Priori , & Marchioni Viero à Caſtiglione , noſtri Statûs Conſiliario & Auditore Petro Mathæo Magio noſtræ gratiæ & juſtitæ Conſiliario , prout illam firmiſſimè ac pleniffimè Eis dare & concedere poſſumus , ac debemus , ad idque negotium de facto & jure requiritur , atque illos facimus noſtros generales & ſpeciales Procuratores , ut pro Nobis , noſtris que verbis poſſint tractare , agere , paciſci , convenire , & ſubſcribere rebus omnibus cujuſcunque generis , conditionis & momenti ad prædictum Matrimonium ſpectantibus cum Excellentiffimo legato & quibuſvis aliis Deputatis prædicti Sereniſſimi Electoris Domini conſanguinei noſtri chariſſimi , qui illius Mandato , ſive Procuracione ad id ſufficienter inſtructi fuerint , unâ cum conditionibus ac obligationibus ; ac ſub ijs cautionibus , in quas convenerint , integrè ſervabimus & cuſtodiemus ; Siquidem ad hæc omnia Eis damus & concedimus omnem plenam poteſtatem noſtram , Mandatum generale & ſpeciale , cum liberâ & generali adminiſtratione , quin etiam per has litteras promittimus , ſpondemus , & magnâ ducali fide noſtrâ confirmamus , Nos ſervaturos , ratihabituſuros , reque ipſâ facturos , quæcunque per illos Pleni-potentiaris tractata , geſta , paſſa conventa & ſubſcripta fuerint , cujuſcunque ſint generis , conditionis & momenti , omniaque & ſingula quovis tempore rata , firmaque habituros ſecundùm obligationem harum litterarum Poteſtatis . In quorum omnium fidem & cautionem præſentes Litteras , Mandatûmque generale & ſpeciale fieri juſſimus , manû noſtræ ſubſcriptione & ſigillo noſtro Munitas . Datæ Florentiæ die 10 Martii 1691 .

(L. S.)

Cosmus Magnus Dux Hetruriæ

Franciſcus Panciatichi .

Hinc est, quod Articulus prædictos & Conditiones omnes in genere & in specie, ut in suprà dicta scriptura continentur. & hic de Verbo ad Verbum fideliter transumpta repetiuntur, in omnia, & per omnia approbamus, confirmamus, & ratas habemus, obligantes Nos, pro ut in illis continetur, & sub fide Principis, ac verbo veritatis sincerè ac sanctè promittentes, Nos eas inviolabiliter observaturos, præstanda præstaturos & promissis nostris staturos, neque unquam admissuros, ut iisdem vel directè vel indirectè ullatenus contraveniatur, non obstantibus legibus, aut consuetudinibus quibuscunque, quibus omnibus hoc in casu expressè derogatum volumus. In quorum omnium fidem hanc propriâ manu subscripsimus, sigilloque nostro roborari fecimus. Actum Florentiæ die 22. Mensis Aprilis 1691.

(L. S.)

Cosmus Magnus Dux Hetruriæ
Franciscus Panciatici.

N. 26. Betreffend die Gältische Steuern de Anno 1638. so ohne
Ihro Durchl. vorwissen außgeschrieben.

Rthl. - Mß. - Heller.

Dr die von Ihrer Kaysersl. Maj. Armée im Fürstenthumb Gältich Anno 1638. einquatirte zwen Regimentter ad 30. Compagnien zu Fuß seynd in dem Monath Januario außgeschrieben an Haber / Heu / und Stroh so zu Gelt gerechnet.	22500.	.	.	.
An Brod / Fleisch / und Bier / so zu Gelt gerechnet / thut.	39400	.	.	.
Die weil nun der Kaysersl. Ordinanç gemâß so wohl von der Obristen / und anderer Officier / als der Compagnien Sold die zwen drittheil an Brod / Fleisch und Bier gelieffert werden sollen / so würden diesen noch das übrige ein drittheil an Gelt Monatlich kommen uff.	19700.	.	.	.
Wan nun darzu der Kaysersl. Ordinanç nach vor die Generals Persohnen / und deren Pferd gerechnet würden monatlich.	8400.	.	.	.
So kommt jeder Monath zusammen gerechnet auff.	90000.	.	.	.
Und tragt sich in den 3. Monathen Januario, Februario, Martio, Aprili & Majo zusammen auff.	450000.	.	.	.
Dargegen seynd außgeschrieben unter dem Nahmen der Ständ / an Haber / Stroh und Heu / wie obgedacht in 5. Monathen.	112500.	.	.	.
An Brod / Fleisch / und Bier wie obgedacht in 5. Monathen.	197000.	.	.	.
Und an Gelt wie obgedacht 3. Monathen.	312500.	.	.	.
Thut zusammen				
	622000.	.	.	.

Als wären in benentten 5. Monathen in dem Fürstenthumb Gältich von den Ständen mehr außgeschrieben / dan die obberührte auff die Kaysersl. Ordinanç überschlagene Rechnungen sich betragen / auff.

NB. Die außgeschriebene Ohne-Gelt seynd außgangen / wie folget / unter dem Nahmen der 120. Monath Rdmir-Zins / welche doch nur 5. 168. Reichsthäler vor die Gältische Quota sich betragen / seynd außgeschrieben Rthl.

Item in den Monathen.				
Januario.	.	.	.	70000.
Februario.	.	.	.	35000.
				Martio,

Handwritten text on the right margin, partially visible and illegible.

(L. S.)

Martio,	17500.	.	.	.
Aprili.	35000.	.	.	.
Majo.	35000.	.	.	.
Item die im Martio aufgeschriebene Adelige und Leben- Steuer.	20000.	.	.	.
Summa Rhl.	312500.	.	.	.

Ich unterschriebener bekenne hiemit / obmohlen der Löbl. Göltscher Herren Land- N. 27.
Ständen Deputirte von Ritterschafft und Stätten über die Zeit der meiner Land-
Pfenning-Meisterei Bedienung biß in Decembri 1669. nach und nach zu Beueff
des Landes eingewilliget und eingegangene Summam von 7012. Rhl. gleich
ob wären ihnen dieselbe / wie doch nicht / außgeliefert / und bezahlt / unter ihrer Hand
und Pittschaffen mich quittiret haben / daß dannaoh solche Summ bey mir annoch un-
bezahlt / und vorräthlich außstehe ; weßhalb den bey Verbindung meiner Haab / und
Güter / so viele deren darzu nöthig / verspreche / und Krafft dieses auch reverlire /
auff anschaffen und gesinnen obgedachter Herren Deputirten ohne einige ein- und Wieder-
rede / Reservation oder Aufschubt wie die auch Nahmen haben mögten / obgedachte Summam
ohnweigerlich außzulieffern und gegen Zurückgebung dieses meines Reverfals , die mir
unter Hand und Pittschaffen mehrgedachter Herren Deputirten zugehändigte Steins-
Quittung alsobald zurück zu geben / und zu extrahiren ; in dessen Warheits-Urkund /
und mehrerer Befättigung Ich gegenwärtigen Revers eigenhändig unterschrieben / mit
meinem Pittschafft bekräftiget habe. Sollen den 5. Octobris 1670.

L. H. Heinsberg.

**Copia Reverfalis, welches der Frenherr von Bongard zu Pfaßendorff N. 28.
Anno 1670. eigenhändig unterschrieben.**

Ich Endt benenter bekenne hiemit / daß die von denen Göltschen Herrn Deputir-
ten von Ritterschafft / und Stätten benentlich Herr von Planckart zu Lands-
hoffen / Herr von Hompselch zu Kurich / Herr von Walpott zu Gudenau , und
Herr von Spies zu Schweinheim / so dan Herr Burgermeister Schram zu Göltsch /
Herr Johann Wernerer von Berg Burgermeister zu Deuren / und Herr Burgermeis-
ter Hambach von Euskirchen bey der Wittib Weyl. Herman Hinkberg am 4 dieses
erhobene 6224. Reichsthaler / darab 2000. in Ducatons, 1500. in gangen Speciebus, 700.
in Schillingen / und der rest in Blaffarden gewesen / welche 6224. Reichsthaler der
Göltscher Landschafft zuständig / bey mir heut dato verwahrlich hinterlegt seyen ; ge-
lobe dervhalben allsolche Gelder / gleich ob wann mir eigentümlich zuständig / im
fleißigen Verwahr zu halten / auch ohne gewöhnliche der Göltschen Herrn Deputirten von
Ritterschafft / und Stätten vorgehende Anordnungen darab das geringste nicht außzu-
geben / noch anders zu verwenden / als sie für gut befinden und anschaffen werden : Ur-
kund meiner Hand unterschriefft / und vorgetruckten Pittschafft. Geschehen Sollen den 5.
Octobris 1670.

(L. S.) J. B. F. v. Bongart.

Veneris den 9ten Aprilis 1719.

Ihro Churfürstl. Durchleucht haben sich gehorsambt vortragen lassen / was Göl-
lich- und Bergische Land-Stände auß Rätthen / Ritterschafft und Stätten am
gestrigen Tag dero zu gegenwärtiger Landtags-Handlung gnädigst committir-
ten geheimen Rätthen geziemend referiret haben ; gleichwie nun denenselben dar-
auf

Sülich- und Bergischen Land-Ständen von Rätben/ Ritterschafft/ und Stätten ist bekand / was für Churfürstl. Ehe-vorwarden von Jbro in Gott ruhenden Churfürstl. Durchl. Herren Johann Wilhelimen Christseeligsten Andenkens mit dero Herkaeliebster Frauen Ehe. Gemahlinen Frau Maria Anna Loyla gebohrner Groß-Princessinnen von Toscana, nunmehr Vermittlter auch Churfürstl. Durchl. unterem 21. Aprilis 1691. auffgerichtet / und welchergestalten darinnen vor die eingebrachte Dotal-Gelder ad dreymahl hundert tausend Scudi Florentinische Münz / alle Chur- und Fürstl. Landen und Stände zu Versicherung der Wiedergaab auff erfolgende nuamebro durch Gottes Verhengnuß begebenen Wittumbs-Fall obligirt worden seyen : wie auch was für eine Extension in denen hernach gesetzten drey Punkten / als nemlich 1mo an Plas fünfzig tausend Flor. zur Wiederlag oder in Donationem propter nuptias einmahl hundert tausend Flor. 2do an statt vorhin in contractu matrimoniali zugelegter vier Flor. Wittumbs gewehren/jährlichs dreissig tausend Flor. und 3do wehrender Ehe alle Jahr achtzehen tausend Flor. den 17ten Junii 1691. gemacht / und welchermassen Wenl. Jbro Kaiserl. Maj. Herr Herr Leopold gloriwürdigster Gedächtnuß solche Churfürstl. Ehe-Pacten und Extension ihres allingen Inhalts ohne einige Limitation oder Restriktion den 3. Maji 1698. auß Kaiserl. Macht allergnädigst approbirt und bekräftiget haben;

Nicht weniger ist Ständen erinnerlich / daß Sie dabevorn unterm 26. Monaths Martii jez gemelten 1698ten Jahrs höchstgedachte Churfürstl. Ehe-Vorwarden/und Erweiterung dahin für genehm gehalten / daß sie in alles / was darinnen begriffen / consentiret / diejenige Versicherung / welche dabey aufgetrucket gewesen / für gültig und kräftig erkläret : annehbens verwilliget / daß im Fall die der Frauen Churfürstinaen Churfürstl. Durchl. vorhin gegebene Versicherung / auß was Ursachen es immer wäre / unbenreichig befunden / oder gar ermangelen würde / daß dieselbige alsdan benebens deren übrigen Chur- und Fürstl. Landen/auff beyde Herzogthumben Gütlich und Berg verßichert / Jbro auch die Bezahlung in subsidium pro rata auß hiesigen Lands-Contribucionen prästirt werden solte.

Dannenhero haben Se. Churfürstl. Durchl. zu dero getreuen Lieben Gütlich-und Bergischen Land-Ständen auß Rätben / Ritterschafften / und Stätten das anädigste Vertrauen gesetzt / dieselbe werden diesen in neulich eröffneten Landtags-Proposition enthaltenen Punctum in nähere Deliberation nehmen / und darüber sich fordersambst zu langlich erklären.

NOS LEOPOLDUS Divinâ favente Clementiâ Electus Romanorum Imperator, Semper Augustus, Germaniæ &c. &c. Notum & testatum facimus tenore præsentium omnibus & singulis, quorum interest, aut quomodolibet interesse potest, quòd, cum die 27. Aprilis Anno Domini 1691. inter Serenissimum Joannem VVilhelmum Josephum Comitem Palatinum Rheni, Bavariæ Ducem, & Comitem in Veldenz, & Sponheim, Sac. Rom. Imp. Archithesaurarium, Principem Electorem, & Consobrinum nostrum Charissimum, ex unâ, & Serenissimam Principissam Annam Serenissimi Cosmi Tertii de Medices Magni Ducis Hetruriæ, & Serenissimæ Margarethæ natæ Ducissæ Aurelianensis filiam ex altera parte per utrimque adid specialiter deputatos Ministros & Plenipotentiarios Matrimonium conclusum, inque certos desuper articulos, conditiones, & pacta dotalia, tenore sequenti conventum fuerit.

NOs Dei Gratia JOANNES WILHELMUS JOSEPHUS Comes Palatinus Rheni, S. Rom. Imperii Archithesaurarius &c &c. Notum facimus & attestamus, quòd, cum Deo auspicante per Pleni-potentiarios & Ministros ad hoc

specialiter Deputatos fuerit conclusum Matrimonium inter Nos, & Serenissimam Principissam Annam, Serenissimi Cosmi Tertij Magni Ducis Hetruriæ, & Serenissimæ Margarethæ natæ Ducissæ Aurelianensis filiam, atque in certos articulos, conditiones, & pacta dotalia conventum extiterit, ordine, modo, & formâ quæ sequitur.

In Nomine Sanctissimæ & Individuæ Trinitatis Amen.

Cum Deus optimus Maximus, in cujus manu sunt omnia Jura Regnorum, Serenissimæ Electoralis Domûs Palatinæ subditorum votis annuendo, ejus firmitatem, ac illorum felicitatem novo conjugio muniendam, augendamque spem dederit, dum Serenissimus JOANNES WILHELMUS JOSEPHUS Comes Palatinus Rheni, S. Rom. Imp. Archithesaurarius & Princeps Elector, Bavariz, Juliz, Cliviz & Montrium Dux, Comes &c. de Coniuge prospicere volens, præ aliis Serenissimam Principissam ANNAM filiam Serenissimi Cosmi Tertij Magni Ducis Hetruriæ &c. prælegit, præmissisque præmittendis, ac in hujusmodi casibus solitis ad Aulam Hetruriæ, Excellentissimum Dominum Hermannum Equestris Ordinis Sti Joannis Magnum Priorem Germaniæ, S. Rom. Imp. Principem, Legatum sufficienti Mandato, & Plenipotentiâ ad illam petendam ablegavit, & eò jam esset devenum, ut solum superessent tractandæ Conditiones & Pacta dotalia. Hinc est, quod Divinâ favente gratiâ, concorditer conventum est in ijs, quæ sequuntur modis, & formis infra scriptis.

1mo. Quòd debeat idem matrimonium inter prædictum Serenissimum Joannem Wilhelmum Josephum Electorem Palatinum Rheni, & Serenissimam Principissam Annam ab Hetruriâ solemniter contrahi:

2do Quòd dos dictæ Serenissimæ Principissæ sit & esse debeat *Scutorum Trecentorum millium* de libris septem pro scuto, Monetæ Florentinæ solvendorum per Serenissimum Magnum Ducem, Serenissimo Principi Electori, vel cui Serenissima sua Celsitudo ordinaverit, in hac civitate Florentina in pecuniâ numerata, modis & temporibus, ac in forma infra scripta, videlicet:

Pro summa Scutorum quadraginta millium convenerunt, Eundem Serenissimum Magnum Ducem teneri debere ad illam solvendam liberè, & sine ulla exceptione, statim consummato matrimonio.

Pro reliquo verò summa prædictæ Scutorum trecentorum millium, quæ erit summa Scutorum Ducentorum sexaginta millium, solvendam esse singulis annis, à die contracti Matrimonii numerandis, summam Scutorum viginti millium, usque ad totalem satisfactionem integræ summae prædictæ dictorum Scutorum trecentorum millium.

Et ultra dictam summam Scutorum viginti millium in singulos annos solvendam, convenerunt solvendum ulterius esse Interesse & Usuras pro tota summa sortis, & Capitalis, quæ debita in dies remanebit ad rationem scutorum quatuor pro quolibet centenariò & annuo Debiti prædicti, ita, ut effectus sit, quòd singulis annis teneatur Serenissimus Magnus Dux solvere imprimis totum interesse pro summa debita, & ulterius dictam ratam Sortis dictorum scutorum viginti millium annuatim solvendorum; ante quarum quidem summarum pro sorte solutionem scutorum scilicet viginti millium solvendorum annuatim convenerunt, quòd Vel per Eundem Serenissimum Principem Electorem intra tempus & terminum antè memoratum octo mensium obtineatur, & ad Serenissimum Magnum Ducem transmittatur Confirmatio specialis Serenissimorum Ejus fratrum hujusmodi pactorum dotalium, cum distincta Confirmatione obligationis Provinciarum & Statuum dicti Serenissimi Electoris, nec non etiam aliorum bonorum tam præsentium, quàm futurorum, Allodialium, Patrimonialium, Jurisdictionalium, Dominiorum, & Jurisdictionum, cujuscunque generis & qualitatis, nullo penitus excepto, pro dicta Dote obligandorum, cum omnibus suis provenibus, redditibus & Emolumentis, etiam jurisdictionalibus, ut supra, pro casibus, in quibus in defectum descendendum ex dicto Serenissimo Joanne Wilhelmo Josepho (quem Deus optimus Maximus pro sua benignitate avertat) ad aliquem eorum devolveretur Successio provinciarum & Statuum, & aliorum prædicti Serenissimi Electoris Joannis Wilhelmi Josephi.

Vel Sua Celsitudo Electoralis ostendat, quòd ex particulari lege, aut statuto, illius Status & Domina transeant in quoscunque etiam non Hæredes, affecta & obligata pro Dotis restitutione ad Satisfactionem Serenissimi Magni Ducis.

Vel pro assecuratione prædictæ dotis sua Celsitudo Electoralis summas solvendas de tempore in tempus investiri faciat in bonis liberis & securis extra Status & domina sua Celsitudinis Electoralis, cum consensu semper & satisfactione Serenissimi Magni Ducis.

Sieque

Itaque cum dictis conditionibus, modis & temporibus convenerunt per Serenissimum
 Magnum Ducem solvendam esse dotem prædictam, quodque securis singulis solutionibus te-
 neatur dictus Serenissimus Elector ad faciendum de Eis de tempore in tempus Confessionem ma-
 nu publici Notarij, perfectaque integrâ solutione dictorum Scutorum tercentorum millium te-
 neatur & debeat facere similiter confessionem per publicum Instrumentum de tota dote reco-
 pta, cum nova suorum Honorum ad cautelam obligatione.

Proque solutione dicto modo facienda insuper convenerunt, quod dictus Serenissimus
 Magnus Dux debeat obligare generaliter & generalissimè omnia & singula Suae Celsitudinis Bona,
 Jura, Jurisdictiones, Dominia, Provincias, Status, & alia tam libera, & allodialia & patri-
 monialia, quàm cujuscunque alterius generis, nullo penitus excepto, eorumque Proventus,
 & Commoda, Reditus & fructus quæ de præsentis Suae Cels. Seren. habet, vel in futurum quomodolibet
 habebit, tam per hypothecam generalem super omnibus jam dictis, quàm specialem super
 singulis, cum conditione tamen, quòd Specialitas Generalitati non derogat, nec e contra, &
 cum renuntiatione fori, & cujuscunque alterius Privilegij in casu retardatæ solutionis, re-
 spectu honorum obligatorum ubi reperiantur extra dicti Serenissimi Magni Ducis Status &
 Dominia.

Quam quidem Dotem convenerunt etiam per dictum Serenissimum Electorem cautelandam
 & assicurandam esse, pro omni casu Restitutionis & consignationis ejusdem tam per specia-
 lem, quàm generalem hypothecam generaliter & generalissimè super omnibus & singulis Suae
 Cels. Electoralis, bonis Juribus, Jurisdictionibus, Dominis, Provinciis, Statibus, tam liberis &
 allodialibus & patrimonialibus, quàm cujuscunque alterius generis, nullo penitus excepto,
 eorumque Proventibus & Commodis, Redditibus & fructibus, quæ de præsentis Suae Cels. Ele-
 ctoralis habet, vel in futurum quomodocunque & qualitercunque habebit, tam per hypothecam
 generalem super omnibus jam dictis, quàm specialem, cum conditione tamen, quòd specialita-
 tas generalitati non derogat, nec e contra super singulis & quolibet eorum & sine præjudicio
 aliarum obligationum seu cautelarum, quas Celsitudini suæ Electorali pro majore dictæ Dotis
 securitate quocunque tempore addere placeret.

Item convenerunt, quod in casu Dissolutionis Matrimonii prædicti per obitum alicujus
 ex dictis Serenissimis Conjugibus, (quibus longissimam cum summa prosperitate vitam Deus
 optimus Maximus concedat) siquidem Serenissimam Principissam ante Serenissimum Electro-
 rem sine Liberis, quod Deus optimus Maximus pro sua summa pietate non permittat, præmo-
 ri contigerit, tali casu lucretur liberè & absolurè Serenissimus Elector dimidium dotis præ-
 dictæ, quæ ad suam Cels. Electoralem pleno proprietatis jure spectet & pertineat, liberèque
 in perpetuum remaneat; alia verò medietas nisi aliter Eadem Serenissima Principissa disposue-
 rit, spectet & pertineat ad Serenissimæ Principissæ Hæredes & successores, quibus à Domino
 Serenissimo, quatenus iam jam exegisset, & non aliter sit restituenda; eodem modo & iisdem
 terminis & temporibus quibus supra convantum est, quòd à Serenissimo Magno Duce Dos
 solvatur Serenissimo Electori; videlicet, ut post sex Menses à morte Serenissimæ Principissæ
 numeretur Eiusdem Hæredibus summa Scutorum viginti millium, reliqua verò summa scuto-
 rum centum triginta millium in singulos annos, incipiendo post annum à die mortis, solva-
 tur dictis Hæredibus pro rata decem millium scutorum unâ cum interesse & usuris pro tota sum-
 ma sortis & Capitalis, quæ debita in dies remanebit ad rationem scutorum quatuor pro quo-
 libet centenariò & annuo prædicti debiti;

Quòd si Serenissimam Principissam Serenissimo Electori, sive cum Filiis, sive sine, supervi-
 vere contigerit, tum Eadem Serenissimæ Principissæ debeat integra dos prædicta, quatenus, ut
 supra fuerit exacta, intra dictum tempus restitui, donecque dilata fuerit ejus solutio, debeantur
 Eidem ejusdem Dotis fructus, ad rationem scutorum quatuor pro quolibet centenariò per
 totum tempus prædictum; prout etiam Eius Hæredibus in casu dimidiæ restituendæ, ut supra.

Dictamque Dotem convenerunt in omnem ejus restitutionis casum solvendam & resti-
 tuendam esse in Civitate Neoburgi vel Düsseldorfii in pecunia similiter numerata, quatenus
 esset exacta in eadem æquivalenti moneta boni & justi ponderis & cunei ascendente ad valorem
 dictarum librarum septem Monetæ Florentinæ pro quolibet Scuto, ita, ut imminuto fortè,
 & mutato valore Monetæ, sit nihilominus in valore prædicto facienda Restitutio & Solutio in
 moneta Currente;

Et similiter convenerunt, quòd Serenissimus Elector solvat, reddat, & resti-
 tuat Eidem Serenissimæ Principissæ, vel cui Suae Celsitudo Serenissima mandasset, Eiusque Hæ-
 redibus & successoribus in omnem casum ejusdem reddendæ vel consignandæ in Ducatu Neo-
 burgico, & aliis quibuscunque Statibus & Dominis suæ Cels. Electoralis & in Civitate Floren-
 tiz & post annum generaliter, ubique locorum, ubi dicta Serenissima Principissa ejusque hæ-
 redes

tūque Legibus, Statutis, aut Consuetudinibus, quæ contractum dispoſerent; tam in magno Ducatu Etruriæ, quam in Palatinatu Rheno, Ducatu Neoburgico, aliisque Serenissimi Electoris Statibus & Provinciis, promittentes Eisdem sic se obligaturos in verbo & fide verorum & legalium Principum. Demumque ad invicem promiserunt, Eisdem Serenissimos Principes, Eorum Principales, omnia & singula supra & infra scripta per publicum instrumentum ratificatos, & emulgatos, cum insertione & ratificatione hujus Scripturæ Dotalis de prima ad ultimam lineam; nihilo penitus excepto & immutato, & cum declaratione in specie, quod de nullo defectu, nec de excessu via Mandati, & alio quocunque etiam majore, & aliis necessario exprimendo opponi, vel objici possit, & quod de plenitudine Eorum Potestatis intelligatur omnibus defectibus suppletum, & legibus etiam contrariis derogatum; non obstantibus quibuscunque in contrarium; dictæque Ratificationis authenticum Exemplar quamprimum, & ætequam contrahatur Matrimonium, ad invicem esse transmissuros.

Quod si ultra, & præter Pacta hætenus conventa in futurum aliquid, ejus nulla hic expressa mentio facta est, & alius casus, quicunque circa hunc Contractum dubius incidit, placuit Serenissimis Partibus contrahentibus in illo id observari, quod communis juris Dispositio dictaverit.

Quæ omnia & singula convenerunt observari debere sub hypotheca & obligatione omnium & quocunque Bonorum præsentium & futurorum, Statuum & Provinciarum, Dominiorum, & Jurisdictionum dictorum Serenissimorum Principum, nihilo penitus excepto; & in testimonium supra memoratorum facta sunt super his omnibus duo in omnibus, & per omnia concordantia Instrumenta per Pleni-potentiarios & Deputatos ad hæc specialiter Electos firmata atque subscripta. Datum Florentiæ die vigesima prima mensis Aprilis anno millesimo sexcentesimo nonagesimo primo.

- (L.S.) Hermannus Supremus per Germaniam Magister.
- (L.S.) Joan Vincenc Salviatus Marchio, &c.
- (L.S.) Franciscus Riccardi Marchio Chianni, &c.
- (L.S.) Philippus Corsini Marchio Tr. &c.
- (L.S.) Vietus à Castiglione Marchio C. &c.
- (L.S.) Franciscus Panciatichi Senator.
- (L.S.) Petrus Mattheus Magister Auditor.

Hinc est, quod Articulus prædictos & Conditiones omnes in genere & in specie, ut in supra dicta scriptura continentur, & hic de Verbo ad Verbum fideliter transumpta reperiuntur, in omnibus, & per omnia approbamus, confirmamus, & ratas habemus, obligantes Nos, pro ut in illis continetur, & sub Fide Principis, ac verbo veritatis sincerè ac sanctè promittentes, Nos eas inviolabiliter observaturos, præstanda præstaturus & promissis nostris staturos, neque unquam admitturos, ut idem vel directè vel indirectè ullatenus contraveniatur, non obstantibus legibus, aut consuetudinibus quibuscunque, quibus omnibus hoc in casu expressè derogatum volumus. In quorum omnium fidem hanc propriâ manu subsignavimus, Sigilloque nostro roborari fecimus. Actum Neoburgi ad Istrum die 27 Aprilis Anno 1691.

(L.S.) Joannes V Wilhelmus Comes & Elector Palatinus Rheni.

Deinde hisce peractis dotalibus Serenissimus Elector certum quoddam augmentum per instrumentum speciale tenoris sequentis adjecerit.

NOS JOANNES WILHELMUS Dei Gratiâ Comes Palatinus Rheni, Sac. Rom. Imp. Archithesaurarius &c. &c. Hisce notum & testatum facimus, quamvis à nostro ad Serenissimum Magnum Ducem Hætruriæ Cosmam, Consanguineum & locerum nostrum Dilectissimum Reverendissimo Domino Hermanno Equestris Ordinis S. i Joannis Baptistæ per Germaniam Supremo Magistro S. Rom. Imp. Principe de Heitersheim, atque amborum nostrorum Ducatum Juliæ & Montium locum tenente &c. sub expresso caractere nostri formalis Legati & Pleni-potentiarii expedito, Pacta Dotalia nostro nomine cum altè memorato Serenissimo Magno Duce ad Matrimonium Nos inter & Eiusdem Serenissimam Filiam Magnam Principissam Dominam ANNAM MARIAM stabiliendum, juxta nostram intentionem ac deluper

desuper in scripto adjunctam Instructionem die 21. April. Anni Cur. Florentiæ transacta, nec non in publicum Instrumentum redacta & utrinque in debita & conventâ formâ ratificata fuerint, Nos tamen in singulare signum nostræ erga Serenissimam Dominam ANNAM MARIAM Consortem nostram dilectissimam sinceræ & constantis affectionis motu proprio & sic prorsus spontaneè prædictis Pactis Dotalibus sequens augmentum in tribus punctis addidisse ac promississe,

Et primò quidem, licet præfatum Instrumentum matrimoniale erectum & confirmatum ad tenorem Pactorum Dotalium Oenipontanorum de Anno 1626. pro Contra-Dote seu Donatione Propter Nuptias tantùm quinquaginta mille florenos Rhenenses comprehendat, Nos tamen alios quinquaginta mille florenos Rhenenses præstituros & hujus integræ summæ centum nempe *millium* florenorum Rhenensium Serenissimam nostram Consortem dilectissimam, Nobis Deo ita disponente priùs vitâ defunctis, annuâ pensione quatuor nempe per centum augmento dictorum Pactorum Dotalium, & quamdiu in vivis superstes erit, & non ad secunda vota transibit, quo annis liberè fructuram,

Similiter 2do non obstante hâc Donatione Propter nuptias ad 100000. florenos Rhenenses usque à Nobis Ipsi aucta in casum nostræ mortis præventæ, singulis Annis pro Vidualitio Serenissimæ nostræ Consorti Charissimæ tunc temporis Viduæ ad dies vitæ, si in statu Viduitatis permanerit, exclusis tamen illis in memoratis Pactis Dotalibus separatim constitutis quatuor millibus florenorum Rhenensium, triginta mille florenos Rhenenses.

Atque tertò, Matrimonio inter Nos & Serenissimam nostram Consortem dilectissimam durante, pro annuo Deputato octoginta mille florenos Rhenenses, ex quibus Eadem onera, quæ demortua Dilectissima nostra Consorti Serenissima Archiducissa Austriæ Domina MARIA ANNA piissimæ memoriæ in sese quoque suscepit, præstanda sunt, exsolvendos esse; ad cuius prædicti specialis à Nobis promissi augmenti Pactorum Dotalium in tribus membris consistentium exactam affectionem Nos propriâ manu subscripsimus, idque nostro Electorali Sigillo appresso Muniti Jussimus, Quæ acta sunt in Residentia Ducatus nostri Neoburgici die 17. Mensis Junii Anno 1691.

(L.S.)

Joannes V Vilhelmus Elector
J. H. Steingens.

ET prædictus Serenissimus Elector Nobis humiliter supplicaverit, ut memoratos Articulos, Conditiones & Pacta Dotalia unâ cum supra inserto Augmento, Imperiali nostrâ autoritate approbare, & confirmare, omnibusque & singulis in iis contentis assensum nostrum impertiri dignaremur; Nos æquo Eiusdem Desiderio annuentes, sæpeditas Conditiones & inita Pacta Dotalia benignè ratificaverimus, pro ut & virtute præsentium & certâ nostrâ scientiâ animoque bene deliberato, & autoritate nostrâ Cæsareâ, sano accedente consilio, de plenitudine Potestatis nostræ ratificamus, approbamus, confirmamus, & Imperialis nostræ autoritatis Robore munimus: volentes & decernentes ea omnia & singula, quæ præactis instrumentis continentur, rata, firma, & valida esse, & ceteri, & inviolabiliter observari, de harum testimonio literarum manu nostrâ subscriptarum & Sigilli nostri Cæsarei appensione munitarum, quæ dabantur in Civitate nostra Viennæ die 3tia Maji Anno 1698. Regnorum nostrorum Romani quadragesimo, Hungarici quadragesimo tertio, Bohemici verò quadragesimo secundo.

(L.S.) LEOPOLDUS:

Registr. & Collat.
Gabr. Harm. de Bertrams, Secret. & Archiv.

Vr. Dominicus Andreas Comes de Kaunitz,
Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Maj. pptum.
J. Consbruck.

Demnach

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, including names and dates, partially cut off.

Sinnach der Durchleuchtigster Fürst und Herr Johann Wilhelm Pfalz-Graff bey Rhein / des Heil. Römischen Reichs Erg-Schatzmeister und Churfürst ꝛc. Unser gnädigster Lands-Fürst und Herr / Uns gnädigst ersuchet / die mit der auch Durchleuchtigster Fürstinnen und Frauen Anna Maria Louysa Pfalz-Gräffin bey Rhein und Churfürstin / gebobrner Groß-Princessin von Toscana unser gnädigster Chur- und Lands-Fürstin auffgerichtete Ehe-Pacten / und deren unterm 17. Junii 1691. beschehene Exrensiō mit unserem Consens nicht weniger / dan andere Ibro Churfürstl. Durchl. Land-Stände / zu Kräftigen ; als consentiren wir nicht allein in alles was in gedachten Heyraths-Pacten zu Behueff Ihrer Churfürstl. Durchl. unserer gnädigster Churfürstin und Frauen enthalten / die jenige Versicherung / welche Ibro Churfürstl. Durchl. unserer gnädigster Herr / deroeslben hierunter gegeben / vor gültia und Kräftig erklären / sonderen verwilligen über das / umb Ibro Churfürstliche Durchl. unsere unveränderliche treu und gehorsambste Devotion auch bey dieser Gelegenheit zu bezeugen / infall demehr höchstgedachter unserer gnädigsten Churfürstin und Frauen Churfürstl. Durchl. hierunter gegebene Versicherung / auß was Ursachen es sey / ohn beyrenchig sich befinden / oder gar ermangelen solte / daß Ibro Churfürstl. Durchl. alsdan benebens Ibro Churfürstl. Durchl. übrigen Chur- und Fürstlichen Landen auff beyde diese Herzogthumben Gältich und Berg versichert / deroeslben auch die Bezählung in subsidium pro rata auß denen Land-Contributionsen prästirt werden möge ; Urkund unserer eigenhändiger Unterschrift und beygedruckten Pittschafften. Düsseldorf den 26. Monath Martii 1698.

- (L.S.) Nesselrod.
- (L.S.) Velbrück.
- (L.S.) Freyherr von Schaesberg Cam-mer Präsident.
- (L.S.) Scheiffardt de Merode.
- (L.S.) Conrad v. Nagel.
- (L.S.) Arnold v. Lansberg.
- (L.S.) v. Scharrenberg.
- (L.S.) Freyherr v. Reven.

- (L.S.) v. Hillesheim.
- (L.S.) v. Gevershan.
- (L.S.) v. Nesselrod.
- (L.S.) von Hoff Genant Schellen.
- (L.S.) Freyherr von Courtenbach.
- (L.S.) v. Syberg.
- (L.S.) Freyh. von Nesselrod zum Stein.
- (L.S.) Freyh. von Wachtendonck.

Das gegenwärtige Abschrift mit dem mir vorbrachten wahren Original fleißig collationiret und allerdings gleichlautend befunden worden sey / solches wird unter mein Notarii Unterschrift und beygedrucktem Notariat- Zeichen hiemit attestiret. Sig. Düsseldorf den 21. Julii.

(L.S.) P. Bern. Roebens Not. Apost. & Supremi Judicii Imperialis Camerae Immatric. Not. subf.

Sinnach der Durchleuchtigster Fürst und Herr / Herr Johann Wilhelm Pfalz-Graff bey Rhein / des Heil. ꝛc. ꝛc. unser gnädigster Lands-Fürst und Herr ꝛc. ꝛc. concordat cum antecedente formula de Verbo ad Verbum, propter subscriptionem, quae talis est.

- (L.S.) Freyh. v. Hochkirchen.
- (L.S.) Freyh. v. Syberg.
- (L.S.) Baron de Lohé.
- (L.S.) Comendeur v. Metternich.
- (L.S.) Freyh. v. Hochkirchen.
- (L.S.) Freyh. v. Hochfedern.
- (L.S.) Freyh. v. Rolsbhausen.
- (L.S.) Freyh. v. Gymnich zu Blatten.
- (L.S.) Freyh. v. Courtenbach.
- (L.S.) Freyh. v. Gevorzhan.
- (L.S.) Freyh. v. Steinen.
- (L.S.) Freyh. v. Rolff zu Bettelshoven.
- (L.S.) Freyh. von Bourfcheid.
- (L.S.) Freyh. v. Gymnich.

- (L.S.) Freyh. v. Beisel.
- (L.S.) Freyh. v. Courtenbach.
- (L.S.) Freyh. v. Westrum.
- (L.S.) Freyh. v. Holtorff.
- (L.S.) Freyh. v. Leeradt.
- (L.S.) Freyh. v. Elmpt.
- (L.S.) Freyh. v. Krens.
- (L.S.) Freyh. v. Mirbach.
- (L.S.) Freyh. v. Mirbach.
- (L.S.) Freyh. v. Gymnich.
- (L.S.) Freyh. v. Hompselch zu Bolheimb.
- (L.S.) Freyh. v. Syberg.
- (L.S.) Freyh. Freymersdorff zu Püsgfeld.
- (L.S.) Graff v. Schellard.

würinnen die dermalige exigenz bestehe : da jedannoch die darauff von demselben be-
 suchene Einwilligung eines Theils gar ohnzulänglich / anderen Theils auch Land-
 Ständen die von demselben Inhalts des Haupt- und Declarations-Recessus selbst befunde-
 ne und in der That mehrmahls erfahrne Unrichtigkeit der alten Matricul / sonderbahr
 im Gältischen / allzubekant / und gar nicht zu hoffen ist / daß das einwilligende Quantum
 dardurch richtig und unabgängig beygebracht wird werden ; vielmehr aber die in gedach-
 ter Matricul notoriè prägravirte Nembter und Städte noch mehrers gravirt werden dörf-
 ten ; so will man von mehrhöchstem Jhro Churfürstl. Durchl. wegen Sich gnä-
 diaft und gänglich versehen / dero getreue liebe Gältich- und Bergische Land- Stände von
 Rärben / Ritterschafft und Stätten werden der Sachen Nothdurfft näher erwegen / sich
 zu einem merklichem Augmento zu Befreyung des Lands- Nothwendigkeiten fürder-
 sambt verstehen ; dabey auff die Türcken-Steur / und die der Vermittelten Frauen
 Churfürstinnen zu restituiren erforderliche Dotal- Gelder (daßfalls dieselbe sich auff die
 Land Ständen absonderlich communicirende Antwort gnädigst beziehen) nichtweniger
 auff solche zulänglich- und gerechte Modos Collectandi , wurdurch man sich des verwil-
 ltaenden Quanti mehrers versichert sehen möge / patriotisch und solchergestalt reflectiren/
 damit Jhro Churfürstl. Durchl. darauff Land- Ständen wahre Devotion , und unter-
 thänigste Willfährigkeit werckthätig erspüren könne.

Was dem necht das Banco-weesen betrifft / seynd Jhro Churfürstl. Durchleucht gar
 nicht ungeneigt / die von Land- Ständen an die Hand gegebene / oder sonst etwa best-
 thänlich- und dero selben / wie auch dero Land und Untertanen ersprießliche Mittel und
 Wege / wurdurch ein Theil der Banco- Schulden etwa durch Reductiones , und Anzei-
 gung der genossener Interesse gerödtet werden könte / anzugeben ; nachdeme aber dabey
 in sonderbahrer mit Erwegung / daß die Banco- Zettulen à potiori extra territorium , und
 in manibus extraneorum seyn / man auff gegenwärtigen falls in terminis Cambij , und nicht
 simplicis mutui sub Hypotheca bekantlich verürt / gar viele momenta und Umstände zu
 consideriren vorkommen / welche ihrer Nothwendigkeit halber eine reiffe und gar genaue
 Erweg und Überlegung erfordern / damit man bey dem Publico , und denen höchsten
 Reichs- Dicastrien bestehen / und sich keine unnöthige Wäuterung und Verdrießlichkei-
 ten ziehen möge : und daran Land- Ständen umb so mehr gelegen seyn will / als die
 noch laufende mehrtheils unbezahlte Zettulen von derselben wegen / durch ihre Deputirte
 mit unterschrieben / dero hiesige Landen auch dafür wenigstens pro rata auff allem Fall
 verhaftet seynd ; als wollen Jhro Churfürstl. Durchl. von mehrgemelten dero Land-
 Ständen / daß selbige die gnädigst angetragene Deputation , damit gleich wie die Re-
 scception obiger Zettulen mit selbigen concertiret worden / also auch ein gleiches mit deren
 zuthun die nöthige Modification beobachtet werden möge / ohne Zeit Verlust übernehmen/
 und in dessen zu Ausführung ermelter Zettulen einen proportionirten Beytrag mit ver-
 willigen werden / umb so ebender gnädigst erwarten und sich allerdings promittiren.

Sabbathi den 1. Julii 1719.

N. 31.

Wadtem Jhro Churfürstl. Durchl. auß dero Hoff Lager zu Heydelberg unterm
 27ten des jüngst verfloffenen Monats Junii gnädigst rescibirt haben / daß sie
 nach so lang denen Gältich- und Bergischen Untertanen so kostbahr- und be-
 schwerlich gefallenem Berathschlagungen von dero hieselbst versammelten Land-
 Ständen keine so unzulängliche bißhero gethane Einwilligung / am allermengsten aber
 erwartet hätten / daß dieselbige bey ihren vor und nach übergebenen Vorstellungen sich
 verschiedener zu großer Berunglückung der von B. yland Jhro in Gott ruhenden
 Herrn Bruder und Churfürstens Rd. Lobseel. Gedächtnuß geführter Regierung gerei-
 chenden auch Jhro Chur- und Landfürstl. Auctorität und Hoheit zu nahe gehender un-
 obachtlicher Ausrückungen gebraucht haben würden / welches höchstem Jhro
 Churfürstl. Durchleucht sehr zu Gemüth gegangen ; dannenhero Land- Ständen be-
 deuten lassen / daß hinführo in dergleichen Fällen sich mehrerer Bescheidenheit belei-
 sten sollen.

Und gleichwie sonsten die diß jährige Aufschiebung ohne völlige Zerrüttung dero
 fröhmlicher Kriegs-Verfassung und gänglichen Verlust des annoch übrigen Credits ,
 auch ohne dadurch in die größte Unordnung zu verfallen länger nicht verzögert werden
 könte ;

Z t

könnte: troben Sie dan ders lieben Unterthanen in Ansehung des in denen vormahligen schneren Kriegs-Zeiten getragenen grossen Lastes zwar über die denenselben allbereits zugethandene ansehentliche Erleichterung eine fernere Sublevation von Lands-väterlichen Herge gnädigst gern gönneten / demahlen aber / wie sehentlich sie es auch wünschten / zu bewärcken die unabaängliche grösste Geld-Nothdürfften keines Sinns erlebden / sonderen sie in den Stand setzten / das vorigjähriges ad cassam militarem gewidmertes Quantum, wiewohl solches bey weitem nicht zulänglich / vor diß Jahr abermahl zu erheischen / und umbwendig darben zu beharren; welchemnach Land-Stände sothane Summam se leunigst zu verwilligen hätten.

Ubrigens höchstged. Jbro Eurfürstl. Durchl. sich gnädigst erklären / daß die von Land-Ständen angebrachte Beschwerungs-Puncten bald-möglichst resolvirt werden sollten; indessen aber sich vorherührter Einwilligung gänzlich verseehten / damit sie im widrigen / wie ungern sie es auch darzu kommen ließen / nicht genöthiget würden / zu Verbütung der bey weiterer Verweisung so unvermuthlich als unersehtlich höchst-schädlicher Verwirrungen von Lands-Fürstlicher Macht und Gewalt vorzugreifen / mithin die Kriegs- und Lands-Erfordernüssen auff den necht vorjährigen Fuß aufzuschieben und einbringen zu lassen / gestalten Sie sich länger nicht entbrechen könten / in fernern unerbittenden Weigerungs-Fall / vermittels dero hiesigen geheimen Raths / den vierten Theil sothanen Quanti würcklich aufzuschreiben.

Als wird mehr erwöhrten Gülich- und Bergischen Land-Ständen auff ihre gefriige ferners erlatirte Relation obiges alles dergestalt hiermit fund gemacht / damit sie darüber nähere Berathschlagung halten / und die gnädigst erforderte Einwilligung bescheunigen mögen.

N. 31. Copia Antwortschreiben von Chur-Pfalz / an die Directores der Gülich- und Bergischen Land-Ständen de dato Neuburg den 28. Junii 1718.

Unsereu zc. Wir haben wohlgelieffert empfangen / und seines umbständlichen Inhalts gnädigst vernohmen / was an Uns ihr unterm 10ten jehlaufenden Monats wegen der fürslängst vorgewesener dortiger Landtags-Handlung unterthänigst gelangen / dabey aber sonderbahr der dit jähriger dortiger Lands-Erfordernüssen / und dabey deren Verwilligung an Seithen unserer Gülich- und Bergischen Land-Ständen antragen / antrandt der Erledigung ihrer angebrachten Beschwerden / der Provisionaliter beschriebener Aufschreibung eines Quartals, und dabey erforderter monatlicher Zahlung / wie auch des Collectations-Fuß halber / fort sonst in ein so anderen gehorsambst Herkommen lassen.

Nun seind diejenige Ursachen / derenthalben wir annoch von dafigen unseren Landen entfernet seyn / bey der Euch und Eweren Mit-Ständen eröffneten Landtags-Proposition allbereits berühret / nicht weniger dabey ein aufsehrliches mit unvererflichen Beweis-Stücken jedesmahl zu justificiren-stehendes Schema communicirt worden / nach Anlaß dessen / ohne verschiedene mit einem determinirten Quanto zwar mit aufgeworffen - jedanno auch unaukfestliche Nothdürfften / die sammentliche dißjährige Erfordernüssen sich weit über siebenmahl hundert tausend Reichsthaler unvermeidlich ertragen.

Wir hätten herginnlich wünschen mögen / daß darunter einige Aufgabes-Poffen beariffen wären / deren man bey gegenwärtigen Laufften / fort sonstiger der Sachen demahliger Situation hätte enthoben seyn / mithin unseren liebsten Unterthanen über die denenselben im necht vorigen Jahr auß Lands-Fürstl. Milde allbereits zugethandener mit Einschließung der auffgehobener Natural Kriegs-Verpflegung; und anderen Neben-Anlaßen / in einer weitß grösseren Summen dan hundert tausend Reichsthaler bestehender Moderation, eine weitßere erkleckliche Erleichterung hätten angedeyhen lassen können.

Gleichwie aber die unabaängliche Nothwendigkeit deren in vorherührtem Schema aufgedrückten Erfordernüssen an sich selbst klar zu Tag stat / mithin darwieder mit Bestand nichts eingewendet werden mag, also muß sich auch der vernünftiger Schluss

von

[Faint handwritten text in the right margin, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Kostbare Reparitiones auff selbigen Fuß abermahlen bis zu anderwertiger Verordnung/ jedoch dergestalten zu erheben und einzubringen continuirt / auch die Heeb-Zettulen und Empfang Bücher darnach Edict-mäßig einrichtet und conscribirt/ mithin zu unserm General Kriegs-Commissariat eingesendet werden sollen / dieweilen in dem den ersten Maji nechst bevorstehend ferner erscheinendem Jahrgang verschiedene in dem vorjährigen Directorio Reparitionis mit enthaltene Posten zu colliren kommen/ denen Contribucuten von jedem Reichsthaler des zur Pfenningmeisterey-Cassam zu bezahlen stehenden / und in erstgemelter unserer Verordnung vom 21ten Martii benannten Quand drey Stüber / und also fünff von jedem hundert angeordnet/ und von selbigen dikimahl sovil weniger dan nun fast zu End gelauffenen Jahr bezahlt werde. Versehen uns dessen also / und seynd ic. Düsseldorf den 13. Aprilis 1720.

Auß höchstemelster Ihrer Churfürstl. Durchleucht sonderbahren gnädigstem Befehl.

Copia Gutachtens wegen der Accis.

N. 34

Durchleuchtigster Churfürst / gnädigster Herr Herr.

Sinnach Ibro Churfürstl. Durchl. Hoff-Cammer ein rechtliches Gutachten / weidgergestalt Seine Churfürstl. Durchl. zu denen von Alters herkommenen Accisen berechtiget seye / fundamentaliter abzugeben erfordert hat ; also wolle zu desselben gehorsambster Erkattung der erster Ursprung und respectivè Introduction allsolcher Accisen zu untersuchen vonnöthen seyn. Derentwegen dan zu wissen :

Erstlich wie daß LUDOVICUS Römischer Kayser im Jahr 1337. dem Marggrafen und Fürsten von GÜLICH Wilhelmo in allen Dörffern / Dörffer und Stätten seiner Marggraffschaft und Lands die Auflegung der Accisen von allen Rauffmanszum festen Markt kommenden Waaren/und deren Anfang und Statuten von alters zu verneuen ihm Marggrafen und seinen Erben auß sonderlichen Gnaden geschenkt und gegeben habe ; gleichwie darüber die obhandene Kayserl. allergnädigste concessio das mehrere nach sich führet/ und höchstgedachter Marggraffe mit denen Accisen als einem Kayserl. Reichs Lehen befehlet worden.

Zweitens hat Kayser LUDOVICUS in der anderen Bulla vom Jahr 1338. obgedachten Marggrafen von GÜLICH / vor sich und seine Erben die Erhebung allsolcher Accisen von allen Waaren in seinen Landen nicht allein absolut verstatet / und damit als einem Reichs-Lehen investirt / sondern auch einen gewissen Geld-Anschlag über alle Waaren gemacht / und in angeregter Bulla der concessio specificè exprimirt/ und was von einer jeder feiler Waar gegeben werden solle / determinirt hat / ohne jedoch der vorheriger Bulla quoad auctorem imgeringsten zu derogiren : dieses und alle andere dergleichen denen Herzogen von GÜLICH / Cleve und Berg verliehene Privilegien seynd von denen Kayseren beyim Römischen Reich verschiedentlich erneuert und bekräftiget worden.

Inmassen dan drittens : daß die Marggrafen und Herzogen von GÜLICH/deren Nachfassen und Succelloren sich allsolcher Kayserl. Verleihung der Accisen verschiedentlich bedienen / und damit andere hinwiederumb Ihrer Land-Stätten und Veffen begiffiget haben / auß denen darab in Archivo vorhandenen verschiedenen concessionibus mit mehreren zu ersehen ist / als wie sie die jezige Haupt-Stätt im GÜLICH-und Bergischen vor und nach mit denen Accisen/ auch derselben Vermehrung nach erheischender Nothdurfft (daß die Accisen zu der Stätten- und Veffen-bauen und deren Unterhaltung verwenden sollen) begnädiget haben.

Und damit man eigentlich erfahren möge / auff was Weiß/und mit welchen conditionen allsolche Accisen denen Stätten / Veffen / und Flecken / oder auch anderen Orten gegeben worden / nicht unrathsamb seyn würde / jedes Orths Beampten zu

U u

Befehl

Welches dan pro negativo darumb anscheinen mögte / daß vorbemelte impositiones von Alters und nach erster Geburt dieser accisen-Aufflag mit zuthun und beyrathen dero Land-Ständen / und zwar zu gemeinem Besten des Lands / und Befreytung des selben Nothwendigkeit / zur Defension, zum Bau / und Unterhaltung der Militz / auch anderen vorgefallenen Roffen bald höher / bald geringer auff die Waaren und consumpibilia / zu gewissen Jahren gesetzt / hernach wiederumb rescitirt / auch wohl motu proprio deren Land-Ständen zugelegt worden ; also daß man davor halten mögte / ob wären die Lands-Fürsten und Herren ihrem wohlaefallen nach nicht mächtig gewesen / wegen Aufschlag der accisen libere zu disponiren / sondern dieselbe zugleich mit von denen Land-Ständen bey ehemahligen Landtagen auff erst gedachte Protocolla sich bezogen haben ; und solches umb destomehr dafür gehalten werden mögte / daß Sr. Regierenden Churfürstl. Durchl. Herren Vatters Churfürstl. Durchl. gloriwürdigsten Andenkens Krafft des mit dero Ritterschafft und Stätten getroffenen Haupt-Recesss, ohne deren Vorwissen keine Accisen und dergleichen Auflagen in dero Herrschthumb- und Landen anzusetzen / an welche Declaration Sie per modum contractus, & mutue obligationis vi Juris naturalis & gentium, quod nihil tam naturale, quam quod semel placuit, amplius servari debeat verbunden zu seyn / rechtlich erachtet werden mögte ; insonderheit da diese Declaration absolutè und ohne einige Restriction geschehen / und auch generalliter und ohne einige Exception zu verstehen seye.

Es wolle aber hingegen auf denen erfolgten Landtags-Verhandlungen und jetzgemelten Haupt-Recesss oder desselben introitu vornehmlich anzumerken seyn / wie daß Sr. Hochfürstl. Durchl. sich darinnen allen hohen Lands-Fürstl. Rechten / Regalien / und Territorial gerecht samb durchgehends nichts aufgeschlossen / welche dero selben Vermög der güldenen Bull Caroli Quarti, denen allgemeynen Reichs-Säsen / und ändlich beschworne Kayserl. Wahl-Capitulation, bevorab auß dem Münsterisch und Ohnabrückischen Friedens-Schlus und mehr anderen allhiefigen Regierungs-Actis und Landtags-Handlungen competiren mögen / nicht allein im geringsten nicht begeben / sondern vor Sie und dero posterität festiglich behaupten wollen ; dessentwegen dan obgemelte Erklärung der accisen halber Ihnen an dero hohen Lands-Fürstl. gerecht samb und regalien (worunter die accisen nicht gerechnet werden / quamvis Andreas Knichen de Jure territ. capite 310 N. 391. scribat : accisæ etiam de cervisia Bier-Steuer / Bier-Recht / quia solvitur in recognitionem superioritatis, inter fructus Jurisdictionis, & subjectionis tesseram referuntur ; & paulò post : accisæ in victualibus quoque ad Principem spectant, item Wehnerus pract. observat. verb. Accisæ) nicht präjudiciren mögen / sondern nach litterlichen Inhalt dergestalt zu interpretiren ist / daß der Lands-Fürsten Hochheit / regalien und gerecht samb im geringsten nicht derogiren.

Und daß es auch bey erwibnten Haupt-Recessen keine andere Meinung gehabt / ist auß dem Beysatz des blossen Worts : Vorwissen anugsamb abzunehmen / so keinen consentam, welcher sonst mit dürrem Wort: Bewilligung aufgedruckt werden müssen / cum quidquid astringenda obligationis est, id, nisi palam verbis exprimat, omisum censetur, eigentlich importiren könne noch möge ; indem nicht zu präsumiren / daß / da Ihre Hochfürstl. Durchl. von dero Herren Vorfahren mit so krätlichen Kayserlichen Privilegien der Accisen halber versehen waren / so gar dan dieselbige Consilio der Råthen Freunden / wie das Privilegium Kayseris Ludovici meldet / imponiren / statuiren / die imposition & statuten ab antiquo angeben ; und die auctas recipiren mögen / einigen anderwärtigen Consensum beyzuholen und sich darzu zu obligiren die Gedanken gehabt haben solle : Citra consentum autem nemo, minus Princeps obligatur ; es müste so dan gewesen seyn / daß dero selben die allergnädigste Kayserl. Privilegien nicht wiffig gewesen / so wäre dagegen doch nichts verbindliches contrahirt oder pacificirt / sondern durch die nachgehends an Tag kommende Documenta Privilegiorum unkräftig und zu nichts geworden : also daß diese Kayserl. Privilegia keineswegs auffrecht zu lassen / sondern des gedachten Kayseris Ludovici folgenden 1338ten Jahrs erwiedertes und dem Marggraffen von Gütlich für Ihne und seine Erben mitgetheiltes Privilegium die accisen auff alle Waaren in specie zwar determinirt ; dabey aber dem vorherigen Privilegio quoad auctationem & receptionem im geringsten nicht benimmt / sondern damit vielmehr gratiosius investirt / und Sr. Churfürstl. Durchl. die Aufschlag / Verhöhung oder Verringerung der accisen / wie sie solche von Zeit zu Zeit gebraucht / und hergebracht / auß dero

Hoff. Cammer zu dero Urbar und Nutzen/ und absonderlich / wan bey dero Gefällen durch Veranlassung der Zeiten einigen Abgang verspühren solten/ befehlen/ verpfachten/ und erheben lassen mögen.

Wie dan ebenfalls auß dem Haupt-Recels, das darinnen gebrauchte Wort: anzusetzen/ zu notiren/ zu observiren/das nemlich ohne Vorwissen der Land-Ständen keine accisen anzusetzen / quod verbum significat imponere . es werden aber die accisen quast, nicht angefest / sondern befinden sich vor und nach dem Haupt-Recels angefest zu seyn/ ohne das der Haupt-Recels darauff nicht möge genommen werden / cum renunciatio Juris proflus strictè sumenda sit.

Dan / seynd die Herren Vorfassen der Landen der Jbnen vom Kayser verschenkten accisen also Herr und Meister gewesen / das sie dieselbe ihren Stätten / Vesten / und Flecken zu derselben Behueff loß und frey übergeben haben ; so mag in meinem wenigem Sentiment noch nicht gezweifelt werden / das sie auch vor sich selbst diese accisen haben / und an Dertberer und Plägen wo in dero Landen dieselbe von sich nicht ab- und anderen gegeben haben / ihnen zueignen/ dieselbe aufflegen und einforderen mögen; cum propter quod unumquodque est tale est , idiptum magis est tale , und sonsten heissen thuet : quod nemo plus Juris in alium transfere possit , quàm quod ipse habet : müssen also die Lands-Herren selbst zu der accisen Aufschlag dero gerechtsamb nothwendig gehabt haben / da sie dieselbig anderen Unterthanen conferirt haben / von welchen dasjenige / was derselben taxa weniger / als das gewöhnliche Accise-Quantum sich betraget / Jbro Churfürstl. Durchl. Jbnen vi Privilegii Cæsarei approptiren und anheimbschen mögen: auch solches vormahls bey denen Accise Privilegirten im Land also observirt worden ist; inmassen bey dergleichen publicis oneribus die alte observanz gewöhnlich attendirt / und wie ein und anders von alters hergebracht observirt / und dafern darüber einige quastion sich ereignet / dieselbe wie es in den letzteren 10. 20. und mehr Jahren gehalten worden / quoad possessorium pflegt decidirt zu werden.

Es findet sich aber bey dem Landtags-Prothocollo des Jahrs 1657. das / als dormalen wegen der Bier- und Wein Accise von Land-Ständen anmaßlich gravirt worden / an alle Gältich- und Bergische berechnete bedienten der gnädigste Befehl ergangen seye / das an den Dertberer und Plägen / wo bis dahin die accise von wegen Sr. Fürstl. Durchleucht erhoben und verpfachtet worden / auff die vorgeschriebene Taxam, wan nicht von Alters ein mehrers zu forderen hergebracht / einnehmen und bezahlen lassen / in denen Dörffern aber da von wegen Sr. Fürstl. Durchl. keine Accisen erhoben worden / fortan dieselbe von allem Wein und Bier / so verkauft wird / für Sr. Fürstl. Durchleucht in gedachten Werth erheben / und solche zu jedermans Wissenschaft in der Kirchen proclamiren lassen sollen: wie dan also höchstged. Sr. Hochfürstl. Durchleucht in selbigem Jahr von dero Cansleren und Rätthe sich der accisen Befugnüß halben auff der Land-Ständen darüber bis ad triplicam geführtes vielfältiges Beschwör unterthänigst referiren lassen : dieselbe ihr unterthänigstes Gutachten am ersten Novembris selbigen Jahrs dahin / vermög der Anlag / gehorsambst erkattet haben / wie das Sr. Hochfürstl. Durchl. in regula fundirt seye / indeme sie in ruhiger Possession der Wein- und Bier Accise im meistentheil dero Fürstenthumb Gältich und Berg sich befinden : auch die vornehmste Stätt die Wein- und Bier-Accise theils titulo oneroso, theils auch lucrativo durch sonderliche Privilegien und Concessionen von Sr. Durchl. hochgeehrten Herren Vorfahren Herzogen zu Gältich / Cleve / und Berg erworben hätten ; woraus unzweifelhaftig erfolge / das Sr. Hochfürstl. Durchl. ermelte Accisen universalter als ein Regale competire ; und ob gleich noch einige wenige Dörffer sein dörffen / darinnen die accisen nicht in usu noch in observantia seyn / so mögte hierin bevorn kein Wein noch Bier seyn verzapt worden / und bestünde dieses regale in mera facultate , dagegen die vorgeschügte præscription kein Platz fünde / welche sonsten die Land-Stände / utpote exceptionem à regula , mit ihren requisitis zu erweisen schuldig wären ; Immittels aber Sr. Fürstl. Durchleucht die accise mit guter Befugnüßen continuiret könne; Inmassen auch dieselbe also fort continuiret / und von Wein / und Bier auff die gesetzte Taxam im Gältich- und Bergischen erhoben / und bey Ablauf der Pfacht-Jahren jedesmahl de novo bey der Kergen öffentlich auß verpfachtet ; also auch bis ins Jahr 1696. verfolgt worden / da / als Sr. Churfürstl. Durchl. höchstseel. Andenkens dieselbe renoviren / und sichern umb

Handwritten marginal notes on the right edge of the page, partially cut off.

umb ein gewisses Stück Geld veradmodiiren wollen / und derenthalb die Land-Stände auff gemeinen Landtag widerumb ein Gravamen gegen die eingeführte Bier- und Brandtweins Accise gemacht / Se. Churfürstl. Durchl. denenselben zur Antwort herkommen lassen / daß sie sich derentwegen umb so weniger befugte Ursach zu beschwären hätten / als solche keine neue Accisen-Einführung / davon allein der Haupt-Recess zu verstehen / sonderen eben die jenige Accise concernire / deren Sr. Churfürstl. Durchl. Herrn Vorfahren von Landtsfürstl. Hoheit wegen jederzeit berechtiget / auch bisz daher so fort und fort in ruhiger Possession gewesen / wie selbige verschiedenen Stätten / und zwar mit der Facultät / selbige nach Befinden eigenmächtig zu vermindern oder zu erhöhen / conferiret; welches wan solche nicht selbstn gehabt / nicht thun können / und fast befremdlich seyn würde / daß ein zeitlicher Gütlich- und Bergischer Landtsfürst die Accisen seinen untergebenen Stätten zwar zu überlassen / solche aber selbst zu colligiren / und zu verpfachten keine Macht haben solle. Und wie Land-Ständ damahl lustiniren wollen / daß die Bier- und Brandtweins Accisen von Land-Ständen jedesmahl auff so viele Jahren allein zu des Landts-Behuff dergestalt unterthänigst bewilliget / daß nach Verlauf allsolcher Jahren hinwider cessiren und abgestellt seyn sollen : inmaßen das Reverale vom Jahr 1554. deutlich anweise / und der Haupt-Recess apertis verbis nach sich führte / daß ohne der Ständen Bewilligung keine Accisen / noch andere Auflagen anzustellen.

So ist an seithen Sr. Churfürstl. Durchl. dagegen vorherige im Jahr 1657. gethane Abfertigung widerholet / und vor etne Impudenz gehalten worden / was auß den alten Landtags-Handlungen und Haupt-Recess vorgeschühet werden wollen ; daher dan Sr. Churfürstl. Durchl. in selbigem Jahr nemlich 1696. die Bier-Accise an den Dr. Pheilticker , Bogten Engelberß zu Manheimb / und dem Jacobi auß der Urdenbach Jährl. umb ein gewisses Stück Geldes in Amodiation oder Pachtung verliehen haben / selbige auch bisz zu der ankommenden Licent , worin das Bier und andere Waaren begriffen gewesen / gelassen und continuirt worden ; also daß da nunmehr der Licent-Impost zu deren Unterthanen Soulagement abgestellt / Se. Churf. Durchl. nicht zu unrecht daran seyn wollen / gleichwie sich in Kayf. privilegirter / titulirter / von alters hergebrachter Possession deren Accise-Auflag des Bier / Brandtwein / oder wie es sonst seyn mag / befinden / selbe zu dero eigenen Behuff reallumiren / de novo außverpfachten / und zu dero Hoff-Cammer berechnen lassen / und also ferners und de presenti damit auff ein oder andere Weise continuiren : darwider sich die Landstände so wenig / als jemand anders ex capite prætensæ novitatis werden zu beschwären haben / und zwar umb destoweniger / und den gleichwohl zu advertiren / zu Zeiten vor angeregter auff gemeinen Landtag in platz der Steuern / zu Bestreitung deren zur Landts Defension erfordereten Geld-Mittel gut befundener totaler Licent , wegen deren vorhin zur Hoff-Cammer eingangenen Accisen / von Bier / Toback / Brandtwein . Keffelen / und was dergleichen mehr gewesen / zu Ersetzung darauf herrührenden Abgangs auß gewissen Aemtern die Licent-Gelder Jährlich ad sechs und neunzig tausend fünf hundert Rthlr angewiesen / desfalls die nöthige Verordnung an das Kriegs-Commisariat , wohin die Licenten gewidmet waren / ergangen : und also die Abstellung der Accisen befohlen / in re ipsa aber und per surrogatum beybehalten / und continuativè abgeführt worden .

Dannhero keineswegs zu zweiffeln / daß / wie nunmehr die Licenten im platten Land und in Stätten gänzlich widerrufen / die von alters gewöhnliche Accisen zur Hoff-Cammer widerumb eingefordert / und des Endts aller Urthen / welche von denen Landtsfürsten und Herren damit absonderlich nicht privilegirt seynd / mit höchsten Rechten gegen Auflag einer gewisser proportionirter Taxa außverpfachten / und was ein oder anderen privilegirten Orths Taxa auß jede Alm oder Raas die Cammer Taxam nicht erreichet / solches Superplus die Churfürstl. Hoff-Cammer Jhro zulegen und entrichten lassen möge.

Bei welchen der Sachen Umständen Bewandnus den völligen Schluß zu machen von rechts wegen darvor halten muß / daß Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz / als Herzog zu Gütlich und Berg in diesen dero Fürstenthumben und Landen / kraft von alters hergebrachter und jederzeit verübter / inhiirter / titulirter Possession , wobey ein jeder Privatus , zugeschweigen ein Landtsfürst und Herz bisz zu gnugsamer Behauptung eines anderen gerechtsambs / in petitorio zu manuteniren / und wie dieselbe vermög der Kayf. Allergnädigsten Privilegien / und derenselben öfterer Kayserl. Bestättigungen auferlegt und erhoben worden / Sr. Churfürstl. Durchl. Gütlich- und Bergische Hoff . Cammer Ahdts und Pfichten halber incumbirt / Sr. Churf. Durchl. als Herzogen zu Gütlich und Berg uhralt titulirte Possession und gerechtsam der Quætionis Accisen halber / wie die Taxa von alters / und verfolgich von Zeit zu Zeit gemacht worden / de meliori zu conserviren / und ad Cameram vermittelts gewöhnlicher Außverpachtung beyzuhalten.

Ita salvo , &c

Ær

Copia

Copia Rescripti Cæsarei de dato Wien 19. Julii 1720.
an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfaltz / als Herzogen
zu Göllich / und Berg.

Carl der Sechste ꝛc.

(Tit.)

Was ist gebührend referirt worden / was an Uns Ew. Ebd. auff Unser
an Dieselbe in der bey Uns von Dero Göllich und Bergischen Land-
Ständen introducirten Appellation am 11ten Martii nup. erlass-
tenes Käyserl. Rescriptum für einen vorlauffigen Bericht sub dato
28. Junii darauff erstattet / und zugleich der Appellat. Anwald
unter anderen pro termino prorogando ad informandum gebetten habe.

Wie Wir nun anheut zu Erstattung des Haupte-Berichts einen zwey mon-
nathlichen Terminum verstattet; und hingegen der Appellant. Theil das in
Copia anliegendes Memoriale, pro decernenda temporali inhibitione obdu-
plicata attentata & præsentissimum executionis periculum eingereicht.

So haben Wir Ew. Ebd. auch solches zu dem Ende hiermit beyschließen
wollen / umb so wohl darüber / als über voriges / in obberührter ferners anges-
setzter zwey monathlicher frist ausführlich an Uns zu berichten; Wir seynd
des schleunigen Erfolgs gewärtig/und verbleiben Ew. Ebd. mit ꝛc. Wien den
19. Julii 1720.

Lunæ 19. Augusti 1720. hat (Tit.) Herz Georg Ferdinand von Maul gegen
übersiehendes Käyserl. Rescriptum in Originali & copia (Tit.) Hrn. Jo-
hann Baptistæ Mureretti zu recht insinuiren lassen. Urkund dessen meine
eigenhändige Fertigung und beygetrucktes Pittschafft. Actum Wien ut
supra.

(L. S.) Caspar Römer Käyserl. Reichs-
Hoffraths Thürhüter. m. p.

An

An
Die Kön. Käyser
Germanien Göllich
Gau und Böhmen
Ihro Churfürstl. Durchl. erstatte
Bericht
In Betreff
Göllich und Bergischer Land
Gau
in Pfaltz als Herzogen zu
Die
usque